

Geschäftsbedingungen der ING-DiBa AG

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen	4	Vereinbarungen zum Basiskonto	33
Allgemeine Geschäftsbedingungen	4	Vereinbarungen zum Festgeld	35
Kündigung	7	Vereinbarungen zum Sparbrief	36
Schutz der Einlagen	7	Vereinbarungen zum VL-Sparen	37
Beschwerde- und Streitbeilegungs- verfahren	8	Vertragsbedingungen zum Rahmenkredit	38
Vereinbarungen zum Internetbanking inklusive Post-Box	8	Vertragsbedingungen zum Ratenkredit (auch gültig für Auto- und Wohnkredit)	39
Vertrag zum Telebanking	11	Allgemeine Darlehensbedingungen für Immobilienfinanzierungen	40
Vereinbarungen zum Girokonto und zu eingeräumten/geduldeten Kontoüber- ziehungen inklusive Widerrufsbelehrung	13	Wesentliche Informationen zum Direkt-Depot	43
Bedingungen für die VISA Card [Debitkarte] in Verbindung mit dem Girokonto	16	Vereinbarungen zum Direkt-Depot	45
Bedingungen für die girocard [Debitkarte]	20	Vereinbarungen für sparplanfähige Wertpapiere	47
Zusatzanwendungen	24	Vereinbarungen für Wertpapier-Sparpläne	47
Bargeldloses Bezahlen ohne Zahlungs- garantie an automatisierten Kassen mittels elektronischen Lastschrift- verfahrens (ELV)	24	Vereinbarungen für den Direkthandel	48
Vereinbarungen für den Scheckverkehr	25	Vereinbarungen über die Auftrags- ausführung (Ausführungsgrundsätze)	48
Bedingungen für den Überweisungs- verkehr	25	Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten	50
Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschrift- verfahren	29	Vereinbarungen zum Scalable-Depot und zum Scalable-Konto	51
Vereinbarungen zum Extra-Konto	32	Vereinbarungen über die Auftrags- ausführung für Kunden mit Scalable- Konto und Scalable-Depot (Scalable- Ausführungsgrundsätze)	53
		Besondere Hinweise	53

Allgemeine Informationen

Grundlegende vorvertragliche Informationen

nach §§ 675 d Absatz 1, 675 f Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit Artikel 248 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum Zahlungsdiensterahmenvertrag sowie zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen.

1. Name und Anschrift der ING-DiBa AG

ING-DiBa AG
Theodor-Heuss-Allee 2
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 50 50 90 69
E-Mail: info@ing.de
(nachfolgend „ING“)

2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der ING-DiBa AG

Vorstand: Nick Jue (Vorsitzender), Bernd Geilen (stellv. Vorsitzender), Željko Kaurin, Daniel Llano Manibardo, Dr. Joachim von Schorlemer, Norman Tambach

3. Hauptgeschäftstätigkeit der ING-DiBa AG

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb aller Bankgeschäfte sowie der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte.

4. Zuständige Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de). Die ING-DiBa AG wird bei der BaFin unter BAKNR 100088 geführt.

5. Eintragung (der Hauptniederlassung) im Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt HRB 7727

6. Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE114103475

7. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der ING gilt deutsches Recht. Die ING legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch der vorvertraglichen Beziehung zugrunde. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

8. Informations- und Vertragssprache/Vertragstext

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Kunden und der ING während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung. Dem Kunden steht das Recht zu, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung dieser Vertragsbedingungen in Textform zu verlangen.

9. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der ING. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, den kartengestützten Zahlungsverkehr, den Scheckverkehr, den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der ING (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ING im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Internetbanking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ING in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ING in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die ING ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die ING nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die ING zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der ING anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die ING ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die ING erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die ING nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die ING nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der ING; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die ING haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nummer 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die ING einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die ING den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ING auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die ING haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der ING nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbefugnis gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der ING auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der ING seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der ING eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungs-niederschrift vorgelegt, darf die ING denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der ING bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der ING gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die ING diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die ING kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für die Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die ING erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der ING) verrechnet. Die ING kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der ING

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die ING bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die ING eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die ING den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die ING den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die ING hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die ING den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der ING selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu

beschaffen (z.B. Zinsscheine), und erteilt die ING über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die ING den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der ING selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die ING den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die ING die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die ING im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die ING nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die ING mit dem Kunden ein Geschäft (z.B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die ING

Die Verpflichtung der ING zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die ING in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die ING auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der ING zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die ING vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der ING, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der ING Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der ING erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN¹ und BIC² sowie der Währung, zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der ING gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der ING

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre

¹International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

²Business Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der ING bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die ING unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

12. Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die ING gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die ING mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die ING gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweisen. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die ING, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die ING kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die ING kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die ING wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die ING wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ING im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Internetbanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ING in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ING in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die ING Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die ING mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der ING auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdienstverträgen (zum Beispiel Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

13. Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

(1) Anspruch der ING auf Bestellung von Sicherheiten

Die ING kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der ING eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der ING übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die ING ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die ING bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder sich zu verschlechtern drohen. Der Besicherungsanspruch der ING besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Absatz 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die ING eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die ING, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nummer 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ING

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die ING sind sich darüber einig, dass die ING ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die ING erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die ING aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der ING eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der ING übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der ING, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der ING nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der ING selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die ING im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der ING selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der ING.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der ING Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die ING erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln zum Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die ING zum Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die ING über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der ING Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der ING

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der ING gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die ING eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr zum Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die ING kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die ING auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die ING auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der ING

Wenn die ING verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlögschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die ING dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung der Scheckkarte und von Scheckvordrucken berechtigt), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der ING, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der ING

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die ING kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z. B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die ING auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrags (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die ING jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die ING wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die ING nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der ING deren Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- › wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der ING über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die ING verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- › wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der ING – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- › wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der ING gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzug mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die ING nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die ING nur nach den zwischen der ING und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die ING dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die ING ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d. h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der ING zurückzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schulscheindarlehen handelt und
- (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

(2) Sicherungsgrenzen:

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der ING im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds:

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ING in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die ING ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- › Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der ING wenden. Die ING wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- › Die ING nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der ING den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.
- › Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- › Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitig-

keit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

› Zusätzlich zu den vorgenannten Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahren steht dem Kunden auch die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Klage offen.

Vereinbarungen zum Internetbanking inklusive Post-Box

1. Einleitung

Die ING und der Kunde vereinbaren, dass die Konto- und Depotführung sowie die Abwicklung von Bank- und Wertpapiergeschäften per Internetbanking inklusive Post-Box erfolgen.

Die Nutzung der Banking to go App wird als das Standardverfahren zur Authentifizierung und Autorisierung vereinbart.

Unter Internetbanking sind die Banking- und Brokerage-Funktionen auf der ING-Website (inkl. Mobile Banking), die Banking to go App sowie alle Funktionen und Applikationen zu verstehen, welche die ING dem Kunden zur Verfügung stellt.

2. Teilnahme

(1) Der Kunde kann Bank- und Wertpapiergeschäfte mittels Internetbanking in dem angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der ING mittels Internetbanking abrufen. Des Weiteren ist er gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gem. § 1 Absatz 33 und 34 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus kann der Kunde von ihm ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

(2) Die ING hat das Recht, den Umfang der über das Internetbanking abwickelbaren Geschäftsvorgänge sowie die Art und Weise der Nutzung des Internetbanking unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden jederzeit zu verändern oder von weiteren Auflagen abhängig zu machen. Die ING wird den Kunden über derartige Änderungen rechtzeitig in geeigneter Form unterrichten.

3. Nutzungsvoraussetzungen

(1) Der Kunde kann das Internetbanking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das Verfahren, mit dessen Hilfe die ING die Identität des Kunden oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Kunden überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Kunde sich gegenüber der ING als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 4 dieser Vereinbarungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 5 dieser Vereinbarungen).

(3) Authentifizierungselemente sind

- › Wissensselemente, also etwas, das nur der Kunde weiß (z. B. die persönliche Identifikationsnummer [PIN])
- › Besitzelemente, also etwas, das nur der Kunde besitzt (z. B. mobiles Endgerät, das für die Nutzung der Banking to go App durch den Kunden registriert ist oder ein Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Kunden nachweisen, wie den TAN-Generator), oder
- › Seinselemente, also etwas, das der Kunde ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Kunden).

(4) Die Authentifizierung des Kunden erfolgt, indem der Kunde gemäß den Anforderungen der ING das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die ING übermittelt.

4. Zugang zum Internetbanking (Login)

(1) Der Kunde erhält Zugang zum Internetbanking der ING, wenn

- › er seine Zugangsdaten (z. B. Zugangsnummer, PIN, DiBa Key) angibt und
- › er sich unter Verwendung des oder der von der ING angeforderten Authentifizierungselemente ausweist und
- › keine Sperre des Zugangs vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Internetbanking kann der Kunde auf Informationen zugreifen oder nach Nummer 5 dieser Vereinbarungen Aufträge erteilen.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die ING den Kunden auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kunden und die Kontonummer sind für den vom Kunden genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

(3) Die von der ING dem Kunden erteilten Wissensselemente muss der Kunde in nur ihm bekannte Wissensselemente umwandeln. Erst dann stehen die Dienste des Internetbanking dem Kunden zur Verfügung. Er kann jederzeit seine Wissensselemente ändern und seine Authentifizierungselemente sperren bzw. löschen und neue anfordern bzw. registrieren. Bei einer Änderung der Authentifizierungselemente werden die bisherigen ungültig. Eine Sperre kann durch ein vom Kunden unterzeichnetes Schreiben (im Original, nicht per Telefax), per Telexbanking oder über das Internetbanking veranlasst werden. In Notfällen steht die Telefonnummer des Rund-um-die-Uhr-Sperrdienstes zur Verfügung, die über die Internetseite der ING zu erfahren ist.

(4) Falls der Zugriff auf das Internetbanking über Kommunikationsmittel erfolgt, die anderen Betreibern unterstehen, obliegt es dem Kunden, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass alle gesetzlichen und technischen Vorschriften eingehalten werden.

5. Auftragserteilung

(1) Der Kunde muss einem per Internetbanking erteilten Auftrag (z. B. einer Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat der Kunde hierzu Authentifizierungselemente (z. B. bei Nutzung der Banking to go App die Eingabe der mobilePIN oder die Verwendung des Fingerabdrucks) zu verwenden. Die ING bestätigt mittels Internetbanking den Eingang des Auftrags.

(2) Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Internetbanking erfolgen, es sei denn, das Internetbanking sieht eine Widerrufsmöglichkeit ausdrücklich vor.

6. Banking to go App als Standardverfahren

(1) Die ING und der Kunde vereinbaren die Nutzung der Banking to go App als das Standardverfahren zur Authentifizierung und Autorisierung.

(2) Die ING stellt die Banking to go App zur Installation auf hierzu geeigneten mobilen Endgeräten (z. B. Smartphone, Tablet) zur Verfügung. Über die Nutzung der Banking to go App werden Besitz, Wissens- und/oder Seinselemente (je nach persönlicher Einstellung) als Authentifizierungselemente zur Authentifizierung im Rahmen des Zugangs zum Internetbanking und zur Autorisierung von Aufträgen im Internetbanking kombiniert.

(3) Von der ING als Alternative zur Banking to go App angebotene weitere Verfahren zur Authentifizierung und Autorisierung (z. B. TAN-Übermittlung per SMS [mTAN] oder mittels TAN-Generator) sind Sonderleistungen, für die gegebenenfalls Entgelte nach Maßgabe des Preis- und Leistungsverzeichnisses anfallen.

7. Auftragsbearbeitung

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag der ING gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die ING wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- › Der Kunde hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 5 Absatz 1 dieser Vereinbarungen).
- › Die Berechtigung des Kunden für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.
- › Das Internetbanking-Datenformat ist eingehalten.
- › Das Internetbanking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- › Zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder zur Ausübung von Bezugsrechten reicht das Guthaben, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden aus.
- › Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die vorstehenden Ausführungsbedingungen vor, führt die ING die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 nicht vor, wird die ING den Auftrag nicht ausführen. Sie wird dem Kunden mittels Internetbanking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

8. Information des Kunden über Internetbanking-Verfügungen

(1) Die ING unterrichtet den Kunden über die mittels Internetbanking getätigten Verfügungen in der für Kontoinformationen vereinbarten Art und Weise.

(2) Der Kunde hat die ihm im Internetbanking mitgeteilten Umsatzinformationen und Ausführungsdaten auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, sich nach Erteilung von Zahlungsaufträgen oder Aufträgen sonstiger Art von der Ausführung des Auftrags durch die ING unverzüglich zu vergewissern. Nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge hat der Kunde der ING unverzüglich anzuzeigen. Dabei zu beachtende Fristen richten sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen.

9. Sorgfaltspflichten des Kunden

9.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 3 Absatz 3 dieser Vereinbarungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Internetbanking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 4 und 5 dieser Vereinbarungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Kunde vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN oder die mobilePIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- › nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- › nicht außerhalb des Internetbanking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- › nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder mobilen Endgerät) werden und
- › nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. TAN-Generator, mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Banking to go App und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, z. B. der TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- › sind der TAN-Generator oder das mobile Endgerät vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
- › ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- › ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Smartphone, Tablet) befindlichen Anwendungen für das Internetbanking (z. B. Banking to go App) nicht nutzen können,
- › ist die Anwendung für das Internetbanking (z. B. Banking to go App) auf dem mobilen Endgerät des Kunden zu deaktivieren, bevor der Kunde den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- › dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Internetbanking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
- › hat der Kunde von der ING einen Code zur Aktivierung des Besitzelements erhalten, muss er diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Internetbanking des Kunden aktivieren.

(c) Seinselemente, wie z. B. der Fingerabdruck des Kunden, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Kunden für das Internetbanking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Internetbanking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Internetbanking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. mobilePIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement (z. B. Fingerabdruck).

(3) Beim mTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die mTAN empfangen wird (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Internetbanking genutzt werden.

(4) Die für das mTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Kunde diese Telefonnummer für das mTAN-Verfahren nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Kunde seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 dieser Vereinbarungen). Sonstige Drittdienste hat der Kunde mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

9.2 Sicherheitshinweise der ING

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise zum Internetbanking auf der Internetseite der ING, insbesondere auch die Maßnahmen zum Schutz der von ihm eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

9.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der ING angezeigten Daten

Die ING zeigt dem Kunden die von ihr von dem Kunden empfangenen Auftragsdaten (z. B. Betrag, IBAN des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) an. Der

Kunde ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

9.4 Allgemeine Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde hat die Verfahrensleitungen, insbesondere die ihm während des Online-Kontakts angezeigte Benutzerführung, zu beachten und alle von ihm eingegebenen oder die von einer Anwendung ermittelten und ausgelesenen Daten (z. B. Fotoüberweisung) auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und insbesondere nicht oder nicht richtig ausgefüllte Felder können Rückfragen und Missverständnisse zur Folge haben, die zu Verzögerungen der Ausführung führen können. Die ING überprüft nicht die formale und inhaltliche Richtigkeit der erteilten Aufträge.

10. Anzeige und Unterrichtungspflichten

10.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Kunde

- › den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. mobiles Endgerät oder TAN-Generator) oder
- › die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements

fest, muss der Kunde die ING hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Kunde kann eine solche Sperranzeige jederzeit über die hierfür angebotenen Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Kunde den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

10.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die ING unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

11. Nutzungssperre

11.1 Sperre auf Veranlassung des Kunden

Die ING sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 10 Absatz 1 dieser Vereinbarungen,

- › den Internetbanking-Zugang für den Kunden oder
- › sein Authentifizierungselement zur Nutzung des Internetbanking.

11.2 Sperre auf Veranlassung der ING

- (1) Die ING darf den Zugang zum Internetbanking für einen Kunden sperren, wenn
 - › sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente dies rechtfertigen oder
 - › der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselementes besteht oder
 - › sie berechtigt ist, den Internetbanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

(2) Die ING darf den Zugang zum Internetbanking für einen Kunden sperren, wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Authentifizierungselemente besteht, insbesondere dann, wenn

- › 3-mal hintereinander die PIN oder ein anderes Wissenselement falsch eingegeben wurde oder
- › 3-mal hintereinander eine falsche TAN eingegeben wurde.

(3) Die ING wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die ING hierdurch gegen gesetzliche Pflichten verstoßen würde.

11.3 Aufhebung der Sperre

Die ING wird eine Sperre aufheben oder soweit möglich die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

11.4 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste

Die ING kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die ING wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die ING hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die ING die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

12. E-Mail-Adresse

Zur Nutzung der digitalen Services der ING, einschließlich des Internetbanking, ist es erforderlich, dass der Kunde der ING eine E-Mail-Adresse zur Verfügung stellt. Der Kunde stellt sicher, dass die im Internetbanking hinterlegte E-Mail-Adresse immer auf dem aktuellen Stand ist. Änderungen sind vom Kunden unverzüglich im Internetbanking vorzunehmen.

13. Nutzung der Post-Box

(1) Inhalt

In der Post-Box werden dem Kunden persönliche Dokumente und Informationen zum Konto/Depot online zur Verfügung gestellt. Das heißt, der Kunde kann sich die Unterlagen online ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren. Die Dokumentenauswahl kann von der ING jederzeit erweitert oder verringert werden. Die ING wird den Kunden hierüber informieren.

(2) Benachrichtigung

Die ING informiert den Kunden über die Einstellung von Dokumenten per E-Mail. Die Benachrichtigung erfolgt zeitnah, in der Regel am Tag der Einstellung. Eine Benachrichtigung bezieht sich auf sämtliche seit der letzten Benachrichtigung eingestellten Dokumente.

(3) Verzicht auf papierhafte Postzustellung

Die Post-Box wird mit dem Abschluss des Kontovertrags/Depotvertrags eingerichtet. Mit der Einrichtung der Post-Box verzichtet der Kunde auf den postalischen Versand der eingestellten Dokumente. Dies gilt auch für termin- und fristgebundene Nachrichten. Die ING ist weiter berechtigt, die hinterlegten Dokumente weiterhin postalisch oder auf andere Weise dem Kunden zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände (z. B. des vorübergehenden Ausfalls der Post-Box) zweckmäßig ist.

(4) Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Post-Box regelmäßig – mindestens einmal monatlich – auf neu hinterlegte Dokumente zu prüfen. Er kontrolliert die in der Post-Box hinterlegten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Beanstandungen sind der ING unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach Zugang und aus Beweisgründen in Textform mitzuteilen.

(5) Unveränderbarkeit der Daten/Haftung

Die ING garantiert die Unveränderbarkeit der Daten in der Post-Box, sofern die Daten innerhalb der Post-Box gespeichert oder aufbewahrt werden. Werden Dokumente außerhalb der Post-Box gespeichert, aufbewahrt oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt die ING hierfür keine Haftung.

(6) Historie

In der Post-Box und dem Archiv werden Dokumente in der Regel 3 Jahre zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird im Internetbanking über den Zeitpunkt der automatischen Löschung in Kenntnis gesetzt. Nach Ablauf dieser Fristen erhält der Kunde keine gesonderte Nachricht.

14. Haftung

14.1 Haftung der ING bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der ING bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

14.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

14.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den hierdurch entstehenden Schaden nach den gesetzlichen Regelungen (§ 675v Absatz 1 BGB) bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft. Die ING verzichtet auf eine Inanspruchnahme des Kunden nach diesen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Vereinbarungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von Absatz 1 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- › Nummer 9.1 Absatz 2
- › Nummer 9.1 Absatz 4
- › Nummer 9.3 oder
- › Nummer 10.1 Absatz 1

dieser Vereinbarungen verletzt hat.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die ING vom Kunden eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Inhärenz (siehe Nummer 3 Absatz 3 dieser Vereinbarungen).

(4) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(5) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 2 verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nach Nummer 10 Abs. 1 dieser Vereinbarungen nicht abgeben konnte, weil die ING nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(7) Die ING übernimmt zugunsten des Kunden den vollen Schaden aus nicht autorisierten Zahlungsvorgängen, der durch grob fahrlässiges Handeln entstanden ist, wenn der Kunde

- › die Pflicht zur Kanaltrennung beim mTAN-Verfahren eingehalten hat (gemäß Nummer 9.1 Absatz 3 darf das mobile Endgerät, mit dem die mTAN empfangen wird, nicht gleichzeitig für das Internetbanking genutzt werden),
- › nicht autorisierte Zahlungsvorgänge unverzüglich angezeigt hat und
- › wegen der missbräuchlichen Verwendung seiner Authentifizierungselemente Strafanzeige gestellt hat und dies der ING nachweist.

14.2.2 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die ING eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Internetbanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

14.2.3 Haftungsausschluss

(1) Für Störungen des elektronischen Vertriebswegs, insbesondere für die nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung sowie dafür, dass der Zugang zu einem Konto beziehungsweise Depot des Kunden über das Internetbanking vorübergehend nicht möglich ist, haftet die ING nur bei grobem Verschulden.

(2) Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

Vertrag zum Telebanking

zwischen der ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, im Folgenden „ING“ genannt, und dem Kunden der ING, für den sie ein Konto und/oder Depot führt (nachfolgend „Kunde“). Die ING bietet den Kunden die Nutzung ihres Telebanking Service an. Der Vertrag zum Telebanking kommt durch erstmalige Verwendung der Persönlichen Identifikationsnummer für das Telebanking (nachfolgend „Telebanking PIN“) zustande.

1. Einleitung

Die Kunden können das Telebanking der ING nutzen, um über ihr Girokonto, Extra-Konto, Direkt-Depot, ihren Rahmenkredit und ihre Baufinanzierung

- › Auskunft über den aktuellen Kontostand zu erhalten,
- › Aufträge zu erteilen (z. B. Überweisungen, Bestellungen),
- › einen Zwischenkontoauszug anzufordern,
- › Informationen über Dienstleistungsangebote der ING abzufragen,
- › Depotauskünfte zu erhalten,
- › die Telebanking PIN zu ändern oder zu sperren.

2. Teilnahme

(1) Der Kunde kann Bankgeschäfte mittels Telebanking in dem angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der ING mittels Telebanking abrufen. Bei dem Telebanking handelt es sich um eine Sonderleistung der ING. Die ING behält sich das Recht vor, den Umfang der über das Telebanking abwickelbaren Bankgeschäfte jederzeit zu erweitern oder einzuschränken.

(2) Die ING hat das Recht, die Art und Weise der Nutzung des Telebanking unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden jederzeit zu verändern oder von weiteren Auflagen abhängig zu machen. Die ING wird den Kunden über derartige Änderungen rechtzeitig in geeigneter Form unterrichten.

(3) Der Kunde ist zur Abwicklung seiner Bankgeschäfte über das Telebanking in dem von der ING angebotenen Umfang berechtigt, wenn ihm eine separate Telebanking PIN überlassen worden ist. Diese von der ING übermittelte Geheimzahl berechtigt zur Nutzung des Telebanking und dient der Legitimation im telefonischen Kontakt.

(4) Der Kunde hat Zugang zum Telebanking, wenn er zuvor seine Kontonummer und seine Telebanking PIN (nachfolgend auch „Zugangsdaten“ genannt) eingegeben hat. Dem Kunden wird am Telefon angesagt, welche Angaben er jeweils eingeben kann.

(5) Im Übrigen kann der Kunde seine Telebanking PIN jederzeit ändern. Bei der Änderung seiner Telebanking PIN sollte der Kunde eine neue, selbst erdachte Telebanking PIN benutzen, nicht jedoch eine leicht zu erratende Ziffernfolge aus dem persönlichen Umfeld (wie z. B. sein Geburtsdatum). Die bisherige Telebanking PIN kann dann nicht mehr verwendet werden.

3. Finanzielle Nutzungsgrenze und Aufwendersatzanspruch

Der Kunde darf Verfügungen über sein Konto nur im Rahmen seines Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Dispokredits bzw. Kredits (Verfügungsrahmen) vornehmen, jedoch höchstens 10.000 Euro täglich beim Girokonto. Auch wenn der Kunde diese Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die ING berechtigt, das Konto des Kunden mit den Aufwendungen für die Aufträge zu belasten, die mittels Eingabe der richtigen Zugangsdaten der ING erteilt worden sind.

4. Auftragserteilung

(1) Der Kunde teilt die Aufträge dem Telebanking mündlich oder mittels Telefonat mit. Weisungen und sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen sind wirksam abgegeben, wenn der Kunde die in der Benutzerführung vorgeschriebene Freigabe zur Übermittlung vorgenommen hat. Überweisungsaufträge sind vom Kunden erst dann erteilt, wenn er seine Angaben bestätigt hat. Mit Zugang der Freigabe bei der ING wird ein ihr erteilter Zahlungsauftrag wirksam. Geht die Freigabe für einen Zahlungsauftrag nach dem im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Zeitpunkt für die Annahme von Zahlungsaufträgen zu oder fällt der Zeitpunkt des Zugangs nicht auf einen Geschäftstag, so gilt der Zahlungsauftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

(2) Der Kunde kann jederzeit die ihm erteilte Telebanking PIN sperren. Dies bedarf eines Auftrags z. B. über das Internetbanking.

(3) Der Kunde hat Folgendes zum Schutz der Zugangsdaten (Telebanking PIN und Kontonummer) zu beachten:

- › Die Telebanking PIN darf nicht elektronisch gespeichert werden (z. B. im Kundensystem) und muss – wenn sie verkörpert aufbewahrt wird – sicher und vor dem Zugriff Dritter geschützt verwahrt werden.
- › Bei Eingabe der Zugangsdaten ist sicherzustellen, dass andere Personen diese nicht ausspähen können.

(4) Ist dem Kunden bekannt, dass ein Dritter von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt hat, oder besteht zumindest der Verdacht einer derartigen Kenntnis, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich seine Telebanking PIN zu ändern oder zu sperren. Sofern ihm dies nicht möglich ist, hat er die ING unverzüglich zu unterrichten. Die Telefonnummer des Rund-um-die-Uhr-Sperrdienstes ist über die Internetseite der ING (www.ing.de) zu erfahren. Aktualisierte, ausführliche Sicherheitshinweise erhält der Kunde über die Internetseite der ING (www.ing.de).

5. Auftragsbearbeitung

(1) Die der ING über das Telebanking erteilten Aufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bearbeitet. Die Ausführungsfristen, Entgelte und Wechselkurse für bestimmte Zahlungsdienste ergeben sich aus den produktspezifischen Geschäftsbedingungen und aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

(2) Die ING hat das Recht, im Rahmen des Telebanking betragsmäßige Begrenzungen festzulegen.

(3) Der Kunde hat die ihm im Telebanking mitgeteilten Umsatzinformationen und Ausführungsdaten auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, sich nach Erteilung von Zahlungsaufträgen oder Aufträgen sonstiger Art von der Ausführung des Auftrags durch die ING unverzüglich zu vergewissern. Nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge hat der Kunde der ING unverzüglich anzuzeigen. Dabei zu beachtende Fristen richten sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen.

(5) Die Widerrufbarkeit eines per Telebanking erteilten Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Telebanking erfolgen, es sei denn, die ING sieht eine Widerrufsmöglichkeit über das Telebanking ausdrücklich vor.

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde erhält vor erstmaliger Nutzung des Telebanking von der ING eine Verfahrensbeschreibung, in der insbesondere eine Bedienungshilfe enthalten ist. Der Kunde sollte diese Verfahrensbeschreibung im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Telebanking beachten.

Der Kunde hat darüber hinaus insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der Telebanking PIN erlangt. Die Telebanking PIN sollte daher nicht abgespeichert werden. Bei Telefonen mit Wahlwiederholung ist der Speicher der Wahlwiederholung zu löschen. Jede Person, die die Telebanking PIN

des Kunden kennt, ist in der Lage, zulasten des Kontos des Kunden Verfügungen zu tätigen (z. B. Überweisungsaufträge zu erteilen oder Formulare zu erhalten). Stellt der Kunde fest, dass eine andere Person Kenntnis von seiner Telebanking PIN hat, ist er verpflichtet, die Telebanking PIN sofort zu ändern oder die ING hierüber unverzüglich zu unterrichten und den Zugang zum Telebanking sperren zu lassen.

Sind die Zugangsdaten missbräuchlich verwendet worden, ist vom Kunden unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Bitte beachten: Wir weisen darauf hin, dass bei Benutzung von schnurlosen Telefonapparaten, Mobiltelefonen sowie von bestimmten Telefon-Nebenstellen (z. B. in Hotels) grundsätzlich die Gefahr des Abhörens besteht.

7. Sperrung des Zugangs für das Telebanking

(1) Die ING ist berechtigt, den Zugang zum Telebanking ganz oder teilweise zu sperren, wenn

- › sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Telebanking und/oder der Zugangsdaten dies rechtfertigen oder
- › der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Zugangsdaten besteht.

(2) Der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Zugangsdaten besteht namentlich dann, wenn 3-mal hintereinander die Telebanking PIN falsch eingegeben wird.

(3) Die ING wird den Kunden über Sperren unverzüglich in Textform oder telefonisch informieren.

8. Haftung

(1) Sobald der ING der Auftrag des Kunden zur Sperre des Zugriffs über das Telebanking zugegangen ist, übernimmt die ING alle danach durch eine unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung der Zugangsdaten entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden entstanden ist, weil der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(2) Beruht ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang vor der Sperranzeige auf der Nutzung der verloren gegangenen oder gestohlenen Zugangsdaten, haftet der Kunde für den der ING hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden an dem Verlust oder Diebstahl der Zugangsdaten ein Verschulden trifft.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung der Zugangsdaten, ohne dass diese verloren gegangen oder gestohlen worden sind, haftet der Kontoinhaber für den der ING hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, wenn der Kunde seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der Zugangsdaten schuldhaft verletzt hat.

(4) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 2 und 3 verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die ING die Entgegennahme der Sperranzeige nicht sichergestellt hatte, und der Schaden hierdurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu vom Kunden nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- › den Verlust oder Diebstahl der Zugangsdaten oder dessen missbräuchliche Nutzung der ING nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- › die Zugangsdaten einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(6) Für Störungen des Telefonnetzes, insbesondere für die nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung sowie dafür, dass der Zugang zu einem Konto bzw. Depot über das Telebanking vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, haftet die ING nur bei grobem Verschulden.

(7) Den Schaden, der dem Kunden aus Übermittlungsfehlern bei der Abwicklung des Telebanking entsteht, trägt die ING, es sei denn, der Kunde hat den Schaden verursacht.

(8) Der Kunde hat die Verfahrensanleitungen, insbesondere die ihm während des Telefon-Kontakts angesagte Benutzerführung, zu beachten und alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und insbesondere nicht oder nicht richtig ausgefüllte Felder können Rückfragen und Missverständnisse zur Folge haben, die zu Verzögerungen der Ausföhrung führen können; für etwaige Schäden übernimmt die ING keine Haftung. Die ING überprüft nicht die formale und inhaltliche Richtigkeit der erteilten Aufträge.

(9) Der Kunde darf nur im Rahmen eines Kontoguthabens oder eines vorher eingeräumten Limits verfügen. Die ING ist jedoch berechtigt, Verfügungen über das Telebanking auch bei mangelndem Guthaben auszuführen und das Konto zu belasten.

9. Kündigung

(1) Der Kunde – bei Gemeinschaftskonten jeder einzelne Kunde – ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit zu kündigen. Der Vertrag hat keine Mindestlaufzeit. Mit Wirksamwerden der Kündigung erlischt die Berechtigung aller für das jeweilige Konto/Depot berechtigten Kunden, auf dieses Konto oder Depot über das Telebanking Zugriff zu nehmen.

(2) Die ING kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 2 Monaten kündigen.

(3) Die ING kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein solcher Grund liegt namentlich, aber nicht abschließend dann vor, wenn der Kunde seinen Pflichten aus diesem Vertrag nachhaltig nicht nachkommt, er insbesondere seine Zugangsdaten einer weiteren Person mitteilt oder er die mit ihm vereinbarten Nutzungsgrenzen des Telebanking nicht einhält, so dass die ING eine potenzielle Verletzung ihrer Interessen vermutet und insoweit die vertrauensvolle Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der ING insgesamt gefährdet ist.

(4) Kündigungen bedürfen der Textform.

10. Gemeinschaftskonten und berechtigte Nutzer

Eine Nutzung des Telebanking ist auch bei Gemeinschaftskonten, Gemeinschaftsdepots und durch Personen möglich, die über bei der ING geföhrte Konten verfügungsberechtigt sind (im Folgenden: „berechtigte Nutzer“). Die Nutzung des Telebanking für Depotauskünfte ist nicht möglich für Minderjährigen-Depots, Bevollmächtigtendepots sowie für Gemeinschaftsdepots. In jedem Fall bedarf die Teilnahme eines berechtigten Nutzers

- › der Zustimmung des jeweiligen Kontoinhabers,
- › bei Gemeinschaftskonten: aller Kontoinhaber und
- › der Erklärung der Anerkennung dieser Sonderbedingungen für die Teilnahme am Telebanking durch den berechtigten Nutzer.

Die ING erteilt auch in diesem Fall nur eine Telebanking PIN.

11. Änderung und Ergänzung des Vertrags über die Teilnahme am Telebanking

Änderungen dieses Vertrags werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ING in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen dieses Vertrags angeboten, kann er diesen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ING in ihrem Angebot besonders hinweisen.

12. Nutzungsbedingungen von Realtime-Informationen im Telebanking

Die ING stellt dem Nutzer bis auf Weiteres kostenlos Realtime-Informationen zur Verfügung. Ein Anspruch auf diese Kursinformationen besteht nicht. Der Nutzer ist berechtigt, die zur Verfügung gestellten Realtime-Informationen ausschließlich für den eigenen Gebrauch zu nutzen. Eine geschäftliche oder gewerbliche Nutzung und die Weiterverbreitung der Realtime-Informationen, ganz oder teilweise an Dritte, sind nicht gestattet.

Eine ständige Verfügbarkeit der Realtime-Informationen wird nicht garantiert.

Die ING bezieht die Daten von Dritten. Daher übernimmt die ING keine Garantie für die Richtigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Daten. Soweit die fehlerhafte, unvollständige oder verzögerte Übertragung auf einem Verschulden der ING, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet die ING nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die ING behandelt die personenbezogenen Daten der Nutzer des Telebanking vertraulich. Die ING ist jedoch berechtigt, die personenbezogenen Daten des Nutzers des Telebanking an die Deutsche Börse AG weiterzugeben, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine vertragswidrige Nutzung der Realtime-Informationen vorliegt, namentlich dann, wenn zu vermuten ist, dass der Nutzer des Telebanking die Realtime-Informationen an Dritte weitergibt. Ein solcher begründeter Verdacht liegt grundsätzlich dann vor, wenn mehr als 1.000 Kursabfragen pro Tag pro Marktsegment durchgeführt werden. Der Nutzer willigt in die Datenweitergabe ein und befreit die ING insoweit vom Bankgeheimnis.

13. Einlagensicherung

Die ING ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d. h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Betrögen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der ING zurückzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften. Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der ING im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der ING auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird. Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ING in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Die ING ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

14. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

15. Gesamtpreis und Steuern

Die Nutzung des Telebanking ist kostenfrei. Steuern fallen keine an.

16. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- › Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der ING wenden. Die ING wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- › Die ING nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsman der privaten Banken“ (www.bankenombudsman.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsman der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.
- › Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sicher jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der ING gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- › Zusätzlich zu den vorgenannten Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahren steht dem Kunden auch die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Klage offen.

17. Information und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Kunden und der ING während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung. Dem Kunden steht das Recht zu, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung dieser Vertragsbedingungen in Textform zu verlangen.

18. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der ING gilt deutsches Recht. Die ING legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch der vorvertraglichen Beziehung zugrunde. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, E-Mail: info@ing.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Bei Widerruf dieses Fernabsatzvertrags über eine Finanzdienstleistung sind Sie auch an einen hinzugefügten Fernabsatzvertrag nicht mehr gebunden, wenn dieser Vertrag eine weitere Dienstleistung von uns oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten zum Gegenstand hat.

Für einzelne Geschäfte mit Wertpapieren, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat, besteht kein Widerrufsrecht.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Vereinbarungen zum Girokonto und zu eingeräumten/geduldeten Kontoüberziehungen inklusive Widerrufsbelehrung

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die ING führt das Girokonto für den Kontoinhaber im Kontokorrent (in laufender Rechnung). Die Eröffnung eines Girokontos ist nur für Inhaber von Einzelkonten oder für Inhaber von Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Konten“, d. h. jeder Kontoinhaber zeichnet einzeln) vorgesehen. Girokonten werden nur für natürliche Personen und auch nur für eigene Rechnung geführt. Die ING führt das Girokonto als Privatkonto (Lohn- oder Gehaltskonto). Das bedeutet, dass für jeden Kontoinhaber nur 1 Girokonto eröffnet wird. Werden über das Girokonto erkennbare Geschäftsumsätze getätigt, hat die ING das Recht, das Girokonto unter Wahrung einer angemessenen Frist zu kündigen.

Die ING richtet für den Kunden das Girokonto ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Girokonto gut und wickelt von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge (z. B. Überweisungen) zulasten des Girokontos ab, soweit das Girokonto ausreichend Guthaben oder eine eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] aufweist.

Im Einzelnen umfasst der Girokonto Vertrag folgende Dienstleistungen:

- › Kontoführung
- › Bargeldein- und -auszahlungen
- › Überweisungen
- › Daueraufträge
- › Lastschriften (ausgeschlossen sind Lastschrifteinzüge im Kundenauftrag)
- › Scheckeinreichungen/-inkasso
- › Eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit]
- › Teilnahme am girocard-Service
- › Ausgabe einer VISA Card [Debitkarte]

Das Girokonto wird per Internetbanking inklusive Post-Box geführt. Verfügungen und Weisungen können per Internetbanking erteilt werden. Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und Mitteilungen werden elektronisch in die Internetbanking Post-Box eingestellt. Ein Versand per Post erfolgt parallel dazu nur auf Verlangen des Kontoinhabers und ist nach Maßgabe des Preis- und Leistungsverzeichnisses entgeltpflichtig, ebenso wie belegte Verfügungen und Weisungen. Die Nutzung des Internetbanking ist in den Vereinbarungen zum Internetbanking inklusive Post-Box geregelt. Weiterhin bietet das Girokonto die Möglichkeit zur telefonischen Abwicklung von Bankgeschäften. Eigens für dieses Geschäft stehen dem/den Kunden

Kundenbetreuer der ING zur Verfügung, die im Rahmen des Telefon-Service zum Girokonto eine bequeme und schnelle Abwicklung der Bankgeschäfte gewährleisten. Eine Nutzung des Telebanking ist im Vertrag zum Telebanking geregelt.

Das Girokonto ist keine Anlageform im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes (§ 2 VermBG). Prämienbegünstigte vermögenswirksame Leistungen können nicht darauf eingezahlt oder überwiesen werden. Die ING behält sich vor, als vermögenswirksame Leistungen gekennzeichnete Zahlungseingänge zurückzuweisen.

Der Girokonto Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es besteht keine Mindestlaufzeit.

2. Voraussetzungen für die Eröffnung eines Girokontos und die Vergabe einer eingeräumten Kontoüberziehung [Dispokredit]

Die ING führt ausschließlich Konten für natürliche Personen (Privatpersonen) und auf deren eigene Rechnung. Die Eröffnung eines Girokontos und die Vergabe einer eingeräumten Kontoüberziehung [Dispokredit] setzt voraus, dass der Kunde

- › volljährig ist und eine gute Bonität hat.
- › das Girokonto privat und nicht gewerblich nutzt.
- › ein regelmäßiges monatliches Einkommen hat.
- › seinen Wohnsitz und Arbeitsplatz in Deutschland hat.
- › Wenn der Kunde selbstständig ist: Er erzielt seine Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit und nicht aus Gewerbebetrieb.
- › Für ein Gemeinschaftskonto mit seinem Partner müssen beide Kontoinhaber denselben Erstwohnsitz haben. Das ist u. a. wichtig für die SCHUFA.

3. Antrags- und Kreditprüfung

Im Rahmen der Bearbeitung des Girokonto Antrags führt die ING eine Prüfung durch. Jeder Girokonto Antrag wird individuell und sorgfältig, jedoch nur im Interesse der ING, geprüft. In die anschließende Entscheidung fließen unter anderem die langjährigen Erfahrungswerte aus unserem Kreditgeschäft ein. Die Adressdaten des Interessenten werden dabei nicht berücksichtigt.

Bewertet werden insbesondere die folgenden Informationen:

- › Das Beschäftigungsverhältnis
- › Die Einkommensverhältnisse
- › Erfahrungen aus bisherigen Geschäftsbeziehungen
- › Informationen von Auskunfteien (SCHUFA, infocore und Bürgel Auskunft)

Diese Informationen werden mit unterschiedlicher Gewichtung bewertet und beeinflussen so die Entscheidung, ob ein Girokonto eröffnet wird. Ausschlaggebend ist dabei nicht eine einzelne Information, sondern das Gesamtbild, das sich aus den Informationen ergibt. So ist gewährleistet, dass alle Anträge nach denselben Maßstäben beurteilt werden. In jedem Fall behält sich die ING ausdrücklich den Abschluss des Vertrags vor. Dies gilt auch in den Fällen, in denen keine eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] beantragt und/oder auf die Ausgabe von VISA Card [Debitkarte] und/oder girocard [Debitkarte] verzichtet wird.

4. Teilnahme am Internetbanking inklusive Post-Box

Die Teilnahme am Internetbanking inklusive Post-Box ist entsprechend der wesentlichen Leistungsmerkmale des Girokontos (Ziffer 1) für folgende Personen vorgesehen:

- › Inhaber von Einzelkonten
- › Inhaber von Gemeinschaftskonten, mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Konten“)

Die Nutzung des Internetbanking ist in den Vereinbarungen zum Internetbanking inklusive Post-Box geregelt. Die Berechtigung zur Teilnahme am Internetbanking endet bei Oder-Konten, sofern ein Kontoinhaber die Einzelverfügungsberechtigung widerruft. Endet die Berechtigung zur Teilnahme am Internetbanking auf Veranlassung eines Kontoinhabers, hat dies gleichzeitig zur Folge, dass Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und Mitteilungen per Post versendet werden. Der Versand per Post ist ebenso wie beleghafte Verfügungen und Weisungen entgeltpflichtig.

5. Teilnahme am Telebanking

Die Teilnahme am Telebanking ist entsprechend der wesentlichen Leistungsmerkmale des Girokontos (Ziffer 1) für folgende Personen möglich:

- › Inhaber von Einzelkonten
- › Inhaber von Gemeinschaftskonten, mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Konten“)

Am Telebanking können darüber hinaus Personen teilnehmen, die über bei der ING geführte Konten verfügungsberechtigt sind („berechtigte Nutzer“). Die Berechtigung zur Teilnahme am Telebanking endet bei Oder-Konten, sofern ein Kontoinhaber die Einzelverfügungsberechtigung widerruft. Die Berechtigung der Teilnahme eines berechtigten Nutzers endet, wenn der Kontoinhaber – bei Gemeinschaftskonten ein Kontoinhaber – seine Zustimmung widerruft.

6. Entgelte

Die aktuellen Entgelte für die im Rahmen des Girokonto Vertrags erbrachten Leistungen bzw. für die Führung des Girokontos sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Preise für Zusatzleistungen im Zusammenhang mit dem Girokonto (z. B. VISA Card [Debitkarte], Zwischenkontoauszüge etc.) ergeben sich ebenfalls aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Girokonto Vertrags erfolgt nach Maßgabe von Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für die Inanspruchnahme einer eingeräumten Kontoüberziehung [Dispokredit] und/oder einer geduldeten Kontoüberziehung berechnet die ING Sollzinsen, die gemäß Ziffer 12 Absatz 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen angepasst werden können. Über Zinsänderungen wird die ING informieren. Weitergehende Kosten fallen für die eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] oder die geduldete Kontoüberziehung nicht an. Die Höhe der anfänglich geltenden Sollzinssätze ergibt sich aus der „Girokonto Eröffnungsbestätigung“, die der Kunde als Teil der Girokonto Eröffnungsunterlagen übersandt bekommt. Die jeweils gültigen Sollzinssätze ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Für die Vergütung von Leistungen, die nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, die im Auftrag eines Kontoinhabers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, die gesetzlichen Vorschriften.

Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann jederzeit telefonisch bei den ING Kundenbetreuern abgefragt oder auf den Internetseiten der ING (www.ing.de) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die ING das Preis- und Leistungsverzeichnis dem Kontoinhaber zusenden.

Gegebenenfalls anfallende Kosten Dritter sind vom Kontoinhaber zu tragen. Dies gilt insbesondere, falls bei der Identifizierung nach § 154 Abgabenordnung (AO) durch Dritte Kosten in Rechnung gestellt werden. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kontoinhaber selbst zu tragen. Zusätzliche Telekommunikationskosten berechnet die ING nicht.

7. Zahlung und Erfüllung des Vertrags, Kontoauszüge

Die Verpflichtungen aus dem Girokonto Vertrag werden durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus Überweisungen, Lastschriften, Bargeldauszahlungen und Bezahlen von Waren und Dienstleistungen mit der VISA Card [Debitkarte]) auf dem in laufender Rechnung geführten Girokonto sowie durch Erteilung eines Rechnungsabschlusses zum Ende eines Kalenderquartals erfüllt. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind unter Nummer 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkunden (Konten in laufender Rechnung)“ geregelt.

Neben den Rechnungsabschlüssen erhält der Kontoinhaber für das Girokonto mindestens einmal monatlich eine Unterrichtung (Kontoauszug) über die Umsätze, sofern auf dem Girokonto Umsätze getätigt wurden.

Die Erteilung des Rechnungsabschlusses und die Unterrichtung über die Umsätze erfolgt durch Einstellung des Rechnungsabschlusses und der Kontoauszüge in die Post-Box. Nach dem Ende der Berechtigung zur Teilnahme am Internetbanking (gemäß Ziffer 4) erfolgt der Versand postalisch.

8. Eingeräumte/geduldete Kontoüberziehungen

(1) Eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit]

Die eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] ist ein Darlehensvertrag, mit dem dem Kunden das Recht eingeräumt wird, sein Girokonto bis zu der im Konto bzw. Kreditvertrag vereinbarten Höhe zu überziehen. Die eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] kann bei Bedarf – ohne nochmalige Rücksprache mit dem Darlehensgeber – ganz oder teilweise, einmalig oder auch wiederholt in Anspruch genommen werden. Sollzinsen werden nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Inanspruchnahme geschuldet. Die Sollzinsen werden jeweils mit dem nächsten Rechnungsabschluss (vierteljährlich) fällig und dem Girokonto belastet. Außer den Sollzinsen fallen für die Inanspruchnahme der eingeräumten Kontoüberziehung [Dispokredit] keine weiteren laufenden Kosten an.

Die Höhe der eingeräumten Kontoüberziehung [Dispokredit] richtet sich nach den Angaben des Kunden sowie den tatsächlichen Zahlungseingängen. Der Nettodarlehensbetrag, d. h. die Obergrenze des Betrags, den der Kunde aufgrund der eingeräumten Kontoüberziehung [Dispokredit] zur Verfügung gestellt bekommt (Gesamtkreditbetrag), wird in der „Girokonto Eröffnungsbestätigung“ mitgeteilt, die Teil der Girokonto Eröffnungsunterlagen ist. Die Sollzinsen für die eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] werden je nach Höhe des in Anspruch genommenen Kreditbetrags berechnet und quartalsweise fällig. Mit dem Rechnungsabschluss werden sie dem Girokonto belastet.

(2) Geduldete Kontoüberziehung

In Einzelfällen wird die Inanspruchnahme des Girokontos ohne eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] oder über die eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] hinaus geduldet.

Die Sollzinsen für die geduldete Kontoüberziehung werden je nach Höhe des in Anspruch genommenen Kreditbetrags berechnet und quartalsweise fällig. Mit dem Rechnungsabschluss werden sie dem Girokonto belastet.

(3) Änderung von Zinsen

Die Sollzinssätze für die eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] und die geduldete Kontoüberziehung sind variabel. Die ING ist gemäß der nachfolgenden Regelung berechtigt und verpflichtet, die Zinssätze anzupassen. Maßgeblich für Anpassungen sind Veränderungen des Zinssatzes der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte (nachfolgend EZB-Zinssatz genannt). Maßgeblich sind weiterhin die am 01.09.2010 bestehenden Differenzen zwischen den Sollzinssätzen und dem EZB-Zinssatz (Äquivalenzverhältnisse). Sie betragen für die eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] 8,0 Prozentpunkte und die geduldete Kontoüberziehung 11,5 Prozentpunkte.

Die ING prüft die Entwicklung des EZB-Zinssatzes jeweils am 15. eines Monats (Prüfungstag). Veränderungen des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte (relevante Veränderung) gegenüber dessen Niveau am 01.09.2010 bzw. danach gegenüber dessen Niveau zum Zeitpunkt der Feststellung der letzten relevanten EZB-Zinssatzänderung berechtigen die ING bei Erhöhungen und verpflichten die ING bei Ermäßigungen zur Anpassung der Sollzinssätze. Eine Ermäßigung der Sollzinssätze muss dabei mindestens der Ermäßigung des EZB-Zinssatzes entsprechen. Eine Erhöhung darf maximal der Erhöhung des EZB-Zinssatzes entsprechen. Eine Zinsanpassung wird 3 Kalendermonate nach dem Prüfungstag, jeweils am 15. eines Monats, wirksam (Anpassungstag).

Nutzt die ING – im Falle einer Erhöhung des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte – ihr Recht zur Erhöhung der Sollzinssätze nicht oder nicht voll aus, werden dadurch die vereinbarten Äquivalenzverhältnisse zugunsten des Kunden unterschritten. Die ING kann die nicht ausgenutzte Erhöhung jeweils am 15. eines Monats unter Einhaltung der vereinbarten Äquivalenzverhältnisse nachholen. Bei einer nachfolgenden Ermäßigung des EZB-Zinssatzes (relevante Ermäßigung) ist sie erst dann zur Senkung der Sollzinssätze verpflichtet, wenn die im Rahmen des vereinbarten Äquivalenzverhältnisses bestehende Differenz von 8,0 Prozentpunkten (eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit]) bzw. 11,5 Prozentpunkten (geduldete Kontoüberziehung) überschritten würde.

Die ING wird den Kunden vorab über jede Sollzinssatzänderung informieren. Die Information darf auch per Kontoauszug erfolgen.

Die Sollzinssätze sowie eine eventuelle nicht ausgenutzte Erhöhung des EZB-Zinssatzes sind im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen. Die Höhe des EZB-Zinssatzes zum 01.09.2010, dessen Entwicklung sowie die Entwicklung einer nicht ausgenutzten Erhöhung können unter www.ing.de/zinsanpassungsklausel/ abgerufen werden.

(4) Kündigung der eingeräumten/geduldeten Kontoüberziehungen

Eingeräumte/geduldete Kontoüberziehungen können von der ING und dem Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung durch die ING wird auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht genommen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Sie jederzeit zur Rückzahlung des in Anspruch genommenen Kredites aufgefordert werden können, wenn die ING von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

(5) Keine Grundpfandrechtl. Besicherung

Die Forderungen der ING aus diesem Vertrag, insbesondere auf Zahlung von Zins und Rückzahlung eines in Anspruch genommenen Kredites, unterliegen keiner Grundpfandrechtl. Besicherung. Dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche der ING gegen den Kunden aus einem anderen Vertragsverhältnis Grundpfandrechtl. besichert sind und in dem anderen Vertragsverhältnis ein weiterer Sicherungszweck vereinbart worden ist.

9. Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber darf über das Girokonto ohne Mitwirkung der anderen Kontoinhaber verfügen und zulasten des Girokontos alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

(1) Kreditverträge und Kontoüberziehungen

Für die Änderung von Kreditverträgen zulasten des Girokontos ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] zu verfügen und von einer vorübergehenden geduldeten Kontoüberziehung im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

(2) Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Vollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die ING unverzüglich und aus Beweisgründen in Textform zu unterrichten.

(3) Löschung des Girokontos durch Kündigung

Eine Löschung des Girokontos durch Kündigung des Girokonto Vertrags gemäß Nummer 18 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfol-

gen. Hierzu steht Ihnen das Formular „Auftrag zur Girokonto/Basiskonto Löschung“ zur Verfügung. Die Löschung des Girokontos im Todesfall richtet sich nach den „Regelungen für den Todesfall eines Kontoinhabers“. Eine vertragliche Mindestlaufzeit besteht nicht.

10. Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus dem als Gemeinschaftskonto geführten Girokonto haften alle Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die ING kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

11. Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der ING gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die ING unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf führt zu einem Abweichen von der vereinbarten Form der Kontoführung (Ziffer 1), weil sichergestellt werden muss, dass Verfügungen über das Girokonto nur von allen Kontoinhabern gemeinsam erfolgen dürfen.

12. Ausschluss von Abtretung und Verpfändung

Ansprüche des Kontoinhabers/der Kontoinhaber aus dem Girokonto Vertrag können an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.

13. Leistungsumfang

Die ING behält sich das Recht vor, den Umfang der telefonisch oder über das Internetbanking abwickelbaren Bankgeschäfte jederzeit zu erweitern oder einzuschränken. Gleichzeitig hat die ING das Recht, die Art und Weise der Auftragserteilung unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kontoinhabers von weiteren Auflagen abhängig zu machen. Die ING wird den Kunden über derartige Änderungen rechtzeitig unterrichten.

14. Postanschrift, Mitteilung von Änderungen

(1) Postanschrift

Als Postanschrift gilt immer die Anschrift des ersten Kontoinhabers gemäß Girokonto Antrag (keine Postfachadresse). Alle kontobezogenen Mitteilungen – mit Ausnahme von Kündigungen – werden nur an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich mitzuteilen.

(2) Steuern

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, der ING eine Änderung seiner zur Steuerpflicht im Ausland gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

15. Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Konten auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch seine Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Girokonto seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Girokonto verfügen.

16. Auftragserteilung

Bei der Nutzung des Telefon-Service zum Girokonto bzw. des Telebanking hat sich der Kontoinhaber bzw. der Bevollmächtigte durch die Bekanntgabe von Zugangsnummer und PIN zu legitimieren.

17. Auftragsbearbeitung

Die der ING im Zusammenhang mit dem Telefon-Service zum Girokonto, dem Telebanking oder über das Internetbanking erteilten Kundenaufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bearbeitet. Die Übermittlung von Zahlungsaufträgen per Telefax ist nicht möglich.

18. Betragliche Auftragsbegrenzung

Verfügungen seitens des Kunden sind ausschließlich im Rahmen des Kontoguthabens oder einer vorher eingeräumten Kontoüberziehung [Dispokredit] möglich. Nach eigenem Ermessen und im Rahmen der Kontoführung darf die ING in Einzelfällen Belastungen des Girokontos auch bei mangelndem Guthaben bzw. fehlender eingeräumter Kontoüberziehung [Dispokredit] vornehmen und eine vorübergehend geduldete Kontoüberziehung im banküblichen Rahmen zur Verfügung stellen. Die ING hat das Recht, im Rahmen des Telefon-Service zum Girokonto oder zum Telebanking betragliche Begrenzungen festzulegen, die bei den ING Kundenbetreuern erfragt werden können bzw. unter www.ing.de ersichtlich sind.

19. Aufrechterhaltung des Telefon-Service zum Girokonto

Bei dem Telefon-Service zum Girokonto handelt es sich um eine Sonderleistung der ING, die diese jederzeit ohne nähere Angabe von Gründen einstellen kann. Die ING wird den Kunden hiervon rechtzeitig unterrichten.

20. Kündigung

Es gelten die in Nummer 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die ING festgelegten Kündigungsregeln. Sowohl für Einzel- als auch Gemeinschaftskonten steht Ihnen hierzu das Formular „Auftrag zur Girokonto/Basiskonto Löschung“ zur Verfügung. Die ausgegebenen Karten sind zu vernichten und die Vernichtung der Karten ist von allen Kontoinhabern zu bestätigen. Ein mögliches Guthaben auf dem/den GeldKarten-Chip(s) ist zu entladen. Nach dem Tod eines Kontoinhabers kann der/können die überlebende(n) Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Kontoverbindung kündigen.

Bei einem Gemeinschaftskonto („Oder-Konto“) erlischt mit Wirksamwerden der Kündigung dieser Vereinbarung durch einen der Kontoinhaber die Berechtigung zur Teilnahme am Telebanking und Internetbanking inklusive Post-Box zum Girokonto.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, E-Mail: info@ing.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Bedingungen für die VISA Card [Debitkarte] in Verbindung mit dem Girokonto

I. Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

1. Verwendungsmöglichkeiten

(1) Zu Zahlungsverkehrszwecken

Die von der ING ausgegebene VISA Card ist eine Debitkarte (im Folgenden „Karte“ genannt). Der Karteninhaber kann die Karte im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des VISA Verbands einsetzen

- › zum Bezahlen bei VISA Vertragsunternehmen vor Ort an automatisierten Kassen oder online und
- › darüber hinaus als weitere Dienstleistung zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten sowie an Kassen von Banken, die dem VISA Verband angeschlossen sind (Bargeldservice).

Die Bargeldauszahlung an Geldautomaten ist ab der im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Betragshöhe möglich (Mindestabhebebetrag). Liegt der auf dem Konto verfügbare Geldbetrag unter dem Mindestabhebebetrag, kann der Kunde auch geringere Beträge abheben.

Die VISA Vertragsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) sowie die Banken und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind.

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Karte gelten ergänzend die gesondert mit der Bank vereinbarten Nutzungsbedingungen für die digitale Karte.

(2) Als Speichermedium für Zusatzanwendungen

- Verfügt die an den Karteninhaber ausgegebene Karte über einen Chip, so kann sie auch als Speichermedium für Zusatzanwendungen
- › der ING nach Maßgabe des mit der ING abgeschlossenen Vertrags (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
 - › eines Vertragsunternehmens nach Maßgabe des mit diesem abgeschlossenen Vertrags (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung) verwendet werden.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen und von Geldautomaten wird dem Kunden für seine Karte eine auf seinen Wunsch hin persönliche Geheimzahl (im folgenden „PIN“) zur Verfügung gestellt, die er sich im Internetbanking nach seinen Wünschen selbst anlegt (Wunsch-PIN).

Die Karte kann bei Vertragsunternehmen sowie an automatisierten Kassen und an Geldautomaten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN 3- mal hintereinander falsch eingegeben wurde.

Der Karteninhaber sollte in diesem Fall die PIN im Internetbanking entsperren oder sich mit der ING in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

(1) Bei Nutzung der Karte ist entweder

- › ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- › an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Beim Karteneinsatz an automatisierten Kassen kann von der Eingabe der PIN abgesehen werden:

- › Zur Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen.
- › Zur kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen. Hierbei ist die Karte mit Kontaktlosfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Es gelten die von der Bank festgelegten Vertrags- und Nutzungsgrenzen.

Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

- › Wissens Elemente (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel PIN),
- › Besitzelemente (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel mobiles Endgerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN] als Besitznachweis) oder
- › Seinselemente (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

Bei Bargeldauszahlungen bei Banken oder anderen Auszahlungsstellen wird ein gültiger Lichtbildausweis verlangt. In allen übrigen Fällen der Verwendung der Karte unterzeichnet der Karteninhaber einen vom Vertragsunternehmen unter Verwendung der Karte ausgestellten Beleg, von dem ihm das Vertragsunternehmen eine Kopie aushändigt. Die Unterschrift auf dem Beleg muss mit der Unterschrift auf der Karte übereinstimmen. Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorgangs – ausnahmsweise darauf verzichten, einen Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich die Nummer seiner Karte angeben.

(2) Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsvorgangs. Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Authentifizierungselement gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die ING die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt, speichert und speichert.

4. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die ING ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (siehe Nummer I.7) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- › der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- › der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die ING unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

5. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die ING

Die ING ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- › sich der Karteninhaber nicht gemäß Ziffer 3 mit seiner PIN oder seinem sonstigen Authentifizierungselement legitimiert hat,
- › der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
- › die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, oder beim Online-Einsatz auf dem vereinbarten Weg unterrichtet.

6. Verrechnung der Verfügungen – Unterrichtung – Ausführungsfrist

(1) Die ING wird auf Rechnung des Karteninhabers, bei Verfügungen mit Zusatzkarten auch auf Rechnung des jeweiligen Zusatzkarteninhabers, alle unter Verwendung der Karte begründeten Forderungen erfüllen. Der Karteninhaber bzw. der Zusatzkarteninhaber kann Zahlungsvorgänge, die unter Verwendung der Karte erteilt wurden, nicht widerrufen, da die ING gegenüber dem Vertragsunternehmen, den Bargeld auszahlenden Banken und Betreibern von dem VISA Verband angeschlossenen Geldautomaten verpflichtet ist, die Beträge, über die unter Verwendung der Karte verfügt worden ist, an diese zu vergüten. Der Karteninhaber – bei Verfügungen mit einer Zusatzkarte auch der jeweilige Zusatzkarteninhaber – ist seinerseits dazu verpflichtet, der ING diese Aufwendungen zu erstatten. Rückvergütungen aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte geschlossen wurden, darf der Karteninhaber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form eines vom Vertragsunternehmen unterzeichneten VISA Gutschriftbelegs entgegennehmen. Bei der Rücksendung von Waren darf die Rückerstattung ebenfalls nur durch einen VISA Gutschriftbeleg erfolgen. Wenn in den 2 aufeinanderfolgenden Girokonto-Auszügen keine Gutschrift erfolgt ist, muss der Karteninhaber der ING eine Kopie des Gutschriftbelegs vorlegen. Für Leistungen der Vertragsunternehmen und der am VISA System angeschlossenen Banken oder aus anderen von der ING vermittelten und angebotenen Dienstleistungsprogrammen haftet die ING nicht, insbesondere nicht für Mängel der erworbenen Waren oder Dienstleistungen oder Leistungsstörungen im Vertragsverhältnis des Karteninhabers zum Vertragsunternehmen.

Solche Beanstandungen muss der Karteninhaber mit dem Vertragsunternehmen unmittelbar regeln; sie berühren nicht seine Verpflichtung zu den Erstattungszahlungen an die ING. Die ING haftet auch nicht, wenn ein Vertragsunternehmen, gleich aus welchen Gründen, die Karte nicht akzeptiert. Die ING übernimmt keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Geldautomaten.

(2) Die Kartenumsätze werden am Tag des Eingangs bei der ING auf dem Girokonto gebucht. Der Girokonto Kunde muss den monatlichen Kontoauszug auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen bzw. Reklamationen gegen Buchungen müssen innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Kontoauszugs der ING in Textform mitgeteilt werden. Es genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING bei Erteilung des Kontoauszugs besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung von Buchungen verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Girokonto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

(3) Die ING unterrichtet den Karteninhaber gemäß Ziffer 18 der Bedingungen zum Girokonto und zu eingeräumten/geduldeten Kontoüberziehungen.

(4) Die Zahlungsvorgänge werden regelmäßig vom Zahlungsempfänger (Vertrags-händler oder Bank im Fall des Bargeldservice) ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der ING ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

7. Nutzungsgrenzen und Verfügungsrahmen

(1) Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf die Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer vorher für das Girokonto eingeräumten Kontoüberziehung [Diskredit] nutzen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

(2) Verfügungsrahmen (Kartenlimit)

Für die Karte gilt außerdem ein Verfügungsrahmen in Form von Kartenlimits (Wochen- und Tageslimit). Verfügungen mit der Karte sind nur im Rahmen des Wochenlimits möglich. Für Bargeldauszahlungen an Geldautomaten muss auch das Tageslimit eingehalten werden. Wochen- und Tageslimit ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Verfügungen, mit denen ein Kartenlimit überschritten würde, werden abgewiesen, unabhängig vom aktuellen Kontostand und einer etwa auf dem Girokonto eingeräumte Kontoüberziehung [Diskredit]. Der Karteninhaber kann Kartenlimits ändern, z.B. in seinem Internetbanking. Ein Kontobevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann für diese Karte nur eine Herabsetzung des Kartenlimits vereinbaren.

8. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

(1) Unterschrift und Nutzung durch den Karteninhaber

Der Karteninhaber hat seine Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben. Sie darf nur von ihm benutzt werden.

(2) Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte muss sorgfältig aufbewahrt werden, so dass sie auf keinen Fall in die Hände Dritter gelangen kann, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

(3) Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat Sorge dafür zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Insbesondere dürfen beide Dritten nicht mitgeteilt und auch nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht im mobilen Endgerät oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt bzw. die Kreditkartennummer kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Debitkarte erforderlich ist.

(4) Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge (siehe Nummer 3 letzter Unterabsatz dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissensselemente, wie z. B. das Online-Passwort, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- › nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- › nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weiter gegeben werden ,
- › nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
- › nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinelements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- › ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- › ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kreditkartenzahlungen (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- › ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
- › dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden.

(c) Seinelemente, wie z. B. Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinelemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinelemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinelement.

(5) Kontrollpflichten bei Online-Bezahlvorgängen

Sollten bei Online-Bezahlvorgängen an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

(6) Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

(6.1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchlichemissbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder personalisierten Sicherheitsmerkmalen für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente fest, so ist die ING unverzüglich unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karten-

inhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(6.2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder personalisierten Sicherheitsmerkmalen für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben. Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisierten Karte berechnet die ING dem Karteninhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis der ING ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die ING die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

(6.3) Befindet sich auf der Karte ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion für das Internetbanking, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Internetbanking-Internetbanking Zugangs zur Folge.

(6.4) Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der ING in Betracht und richtet sich nach dem mit der ING abgeschlossenen Vertrag.

(6.5) Der Karteninhaber hat die ING unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

(6.6) Sollten sich abhandengekommene Karten wieder einfinden, so ist dies der ING unverzüglich mitzuteilen. Der Karteninhaber darf eine als abhandengekommen gemeldete und wieder aufgefundene Karte nicht mehr verwenden.

(6.7) Die ING ist ermächtigt, die Nummer einer abhandengekommenen, verloren gemeldeten oder durch Kündigung ungültig gewordenen Karte den Vertragsunternehmen in Sperrlisten oder auf ähnliche Weise bekannt zu geben.

(7) Kontrollpflichten beim „VISA Secure“-Verfahren

Sollten mit der Zurverfügungstellung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals für das „VISA Secure“-Verfahren an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

9. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Girokonto des Karteninhabers gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurs wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

10. Entgelte

(1) Die vom Karteninhaber gegenüber der ING geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der ING im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Internetbanking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ING in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ohne Einhaltung einer Frist und für ihn kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die ING den Karteninhaber in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsfähigkeitserklärung (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Kosten Dritter, die auf Veranlassung des Karteninhabers für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses entstehen und die nicht dem Einfluss der ING unterliegen, kann die ING ersetzt verlangen und sie dem Girokonto des Karteninhabers belasten.

11. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

(1) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Fall einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- › Bargeldauszahlung oder
- › Verwendung der Karte zum Bezahlen bei einem Vertragsunternehmen

hat die ING gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die ING ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Girokonto belastet, bringt die ING dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der ING angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die ING auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die ING einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die ING ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

(2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(2.1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der

- › Bargeldauszahlung oder
- › der Verwendung der Karte zum Bezahlen bei einem Vertragsunternehmen

kann der Karteninhaber von der ING die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Girokonto belastet, bringt die ING dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2.2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 2.1 hinaus von der ING die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Girokonto belastet wurden.

(2.3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 6 Absatz 4 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(2.4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ING die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

(3) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Fall einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Fall einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der ING einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 11 Absatz 1 und 2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ING die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ING hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums¹ beschränkt sich die Haftung der ING für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ING und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- › für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- › bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ING,
- › für Gefahren, die die ING besonders übernommen hat, und
- › für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

(4) Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nummer 11 Absatz 1 bis 3

Ansprüche gegen die ING nach Nummer 11 Absatz 1 bis 3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die ING nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die ING den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 11 Absatz 3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

¹Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

(5) Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(5.1) Der Karteninhaber kann von der ING die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungs Betrags verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- › bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- › der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der ING die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(5.2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von 8 Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Girokonto gegenüber der ING geltend gemacht wird.

(6) Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die ING nach Nummer 11.1 bis 11.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- › auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- › von der ING aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

12. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

(1) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1.1) Verliert der Karteninhaber seine Karte, PIN oder ein personalisiertes Sicherheitsmerkmal, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder werden die Karte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarte Authentifizierungselemente sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- › Bargeldauszahlung oder
- › Verwendung der Karte zum Bezahlen bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet der Karteninhaber für dadurch bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige entstandene Schäden nur, wenn er die nicht autorisierte Kartenverfügung in betrügerischer Absicht ermöglicht oder vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verletzt hat.

(1.2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- › es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte oder des mobilen Endgeräts mit der digitalen Karte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarte Authentifizierungselemente vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- › der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der ING oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der ING ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(1.3) Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums¹, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1.1, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die ING durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(1.4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- › er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der ING schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- › die PIN oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (z. B. Online-Passwort) auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war,
- › er die PIN der digitalen Karte im mobilen Endgerät oder in einem anderen Endgerät gespeichert hat,
- › die PIN oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (z. B. Online-Passwort) einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

¹Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

(1.5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(1.6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die ING nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(1.7) Abweichend von den Absätzen (1.1), (1.3) und (1.4) ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel PIN oder Online-Passwort), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel VISA Card oder mobiles Endgerät) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel „Fingerabdruck“).

(1.8) Die Absätze (1.2), (1.5) bis (1.7) finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(2) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarte Authentifizierungselemente gegenüber der ING angezeigt wurde, übernimmt die ING alle danach durch Verfügungen in Form der

- › Bargeldauszahlung oder
- › Verwendung der Karte zum Bezahlen bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

13. Zusatzkarte

Zusammen mit dem Karteninhaber einer (Haupt-)Karte (Hauptkarteninhaber) können weitere Antragsteller je eine Zusatzkarte beantragen, die über das Girokonto des Hauptkarteninhabers abgerechnet wird. Für die Zusatzkarte(n) wird mit dem/den Antragsteller(n) und dem Hauptkarteninhaber ein einheitlicher Vertrag mit allen in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen geschlossen, die dann auch für den/die Inhaber der Zusatzkarte(n) (Zusatzkarteninhaber) gelten. Der Hauptkarteninhaber erstattet der ING alle Aufwendungen, die ihr durch die Verwendung der Zusatzkarte(n) entstehen. Er schuldet diese Beträge zusammen mit dem/den Inhaber(n) der Zusatzkarte(n) als Gesamtschuldner. Der jeweils geschuldete Betrag sowohl für Haupt- als auch Zusatzkarte(n) wird über das Girokonto des Hauptkarteninhabers abgerechnet. Mit Antragstellung erteilt der Antragsteller der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für ihn entgegenzunehmen. Jeder Inhaber einer Zusatzkarte kann für sich allein das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte jederzeit dadurch beenden, dass er seine Zusatzkarte(n) an die ING zurückgibt. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses über die Zusatzkarte durch den Hauptkarteninhaber setzt ebenfalls die Rückgabe der Zusatzkarte(n) voraus oder die Bestätigung deren Vernichtung. Unabhängig davon wird die ING zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der/den Zusatzkarte(n) nach einer Erklärung der Kündigungsabsicht durch den Hauptkarteninhaber zu unterbinden.

14. Eigentum und Gültigkeit der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der ING. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den darauf angegebenen Zeitraum gültig.

Mit der Aushändigung einer neuen Karte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der alten Karte ist die ING berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Girokonto Vertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die ING zurückzugeben. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der ING.

Die ING behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

15. Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Girokonto Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insoweit kündigen, als er die Nutzung der Karte betrifft.

16. Kündigungsrecht der ING

Die ING kann den Girokonto Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens 2-monatigen Kündigungsfrist insoweit teilweise kündigen, als er die Nutzung der Karte betrifft. Die ING wird mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

Das Recht der ING zur fristlosen Kündigung des Teils des Girokonto Vertrags, der die Nutzung der Karte betrifft, richtet sich nach Ziffer 19 Absatz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

17. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Karte ist unverzüglich und unaufgefordert an die ING zurückzugeben oder deren Vernichtung zu bestätigen. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

18. Einziehung und Sperre der Karte

(1) Die ING darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn

- › sie berechtigt ist, den Girokonto Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- › sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen,
- › der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die ING wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die ING wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Befindet sich auf der Karte für das Internetbanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Internetbanking Zugangs zur Folge.

(3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer auf der Karte befindlichen bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

II. Zusatzanwendungen

1. Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

(1) Der auf der Karte befindliche Chip kann auch als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) genutzt werden.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur ING.

(3) Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrags nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nutzen will oder nicht. Die ING stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, auf dem auf der Karte befindlichen Chip unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Sie ist nicht für den Inhalt oder die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag mit dem Unternehmen verantwortlich. Einwendungen, die den Inhalt oder die Ausführung einer unternehmensgenerierten Anwendung betreffen, kann der Karteninhaber nicht gegenüber der ING geltend machen.

2. Keine Nutzung der PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Veränderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der ING an den Karteninhaber ausgegebene PIN oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensbezogene Zusatzanwendung auf dem Chip der Karte gespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf die Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm gewählten Code abzusichern, darf der Karteninhaber nicht die von der ING ausgegebene PIN oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal als Code für die Zusatzanwendung verwenden.

3. Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kann – wenn dies der Vertrag mit dem Unternehmen vorsieht – nur von dem Unternehmen gefordert werden, das die Zusatzanwendung anbietet. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kann nur von der ING gefordert werden und richtet sich nach dem mit der ING über die Zusatzanwendung geschlossenen Vertrag.

Bedingungen für die girocard [Debitkarte]

Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Die von der ING ausgegebene girocard ist eine Debitkarte (im Folgenden „Karte“ genannt). Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen

(1) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.

Die Bargeldauszahlung an Geldautomaten ist ab der im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Betragshöhe möglich (Mindestabhebebetrag). Liegt der auf dem Konto verfügbare Geldbetrag unter dem Mindestabhebebetrag, kann der Kunde auch geringere Beträge abheben.

(2) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind („girocard-Terminals“).

(3) Zum Aufladen der GeldKarte an Ladeterminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind.

(4) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

2. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen

(1) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.

(2) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.

(3) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3. Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN)

(1) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen, an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis zu dem von der ING bestimmten Höchstbetrag pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird.

(2) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu dem von der ING bestimmten Höchstbetrag pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird. Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

(3) Als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereichs im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).

(4) Zum Bargeldeinzahlen an Geldautomaten der ING mit Einzahlungsfunktion.

(5) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der ING verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen

› der ING nach Maßgabe des mit der ING abgeschlossenen Vertrags (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder

› eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrags (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

II. Allgemeine Regeln

1. Ausgabe der Karte

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät ausgegeben werden. Diese Vereinbarungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Karte gelten ergänzend gesondert mit der ING vereinbarte Nutzungsbedingungen für die digitale Karte.

2. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das darauf angegebene Girokonto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber eine Vollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Vollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die ING zurückgegeben wird. Die ING wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Bargeldauszahlungen und automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der ING kommt nur gegenüber der ING in Betracht und richtet sich nach dem mit der ING abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird. Auch eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

3. Finanzielle Nutzungsgrenze

Die Nutzungsgrenzen für Bargeldauszahlungen mittels Karte von einem Geldautomaten und/oder Terminal zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen mit PIN-Eingabe ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer vorher für das Girokonto eingeräumten Kontoüberziehung [Dispokredit] gemäß den täglichen und wöchentlichen Verfügungsgrenzen vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die ING berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Girokonto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

4. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Girokonto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselfurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

5. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der ING. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den darauf angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung der neuen Karte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der alten Karte ist die ING berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die ING zurückzugeben beziehungsweise die digitale Karte zu löschen. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der ING.

6. Sperre und Einziehung der Karte

(1) Die ING darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte verlangen oder diese selbst veranlassen,

- > wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- > wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- > wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die ING den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die ING wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.

(3) Befindet sich auf der Karte für das Internetbanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Internetbanking-Zugangs zur Folge.

(4) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die ING ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

(1) Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

(2) Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie missbräuchlich eingesetzt werden kann (z. B. im Rahmen des girocard-Systems). Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen sowie Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre tätigen.

(3) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht im mobilen Endgerät oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Karte angegebene Kontos Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Debitkarte erforderlich ist.

(4) Unterrichts- und Anzeigepflichten

(4.1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die ING unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der ING als kartenausgebendes Institut – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Girokonto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit der ING in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(4.2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(4.3) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die ING dem Kontoinhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis der ING ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die ING die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

(4.4) Befindet sich auf der Karte für das Internetbanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Internetbanking Zugangs zur Folge.

(4.5) Durch die Sperre der Karte bei der ING beziehungsweise dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

(4.6) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer

bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der ING in Betracht und richtet sich nach dem mit der ING abgeschlossenen Vertrag.

(4.7) Der Kontoinhaber hat die ING unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

8. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die ING die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

9. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die ING ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze gemäß Nummer II.2 verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- › der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- › der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die ING unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

10. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die ING

Die ING ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- › der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht gemäß Nummer II.8 autorisiert hat,
- › der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- › die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

11. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Eingang des Zahlungsauftrages bei der ING ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens zu dem im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

12. Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der ING geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der ING.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der ING im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Internetbanking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Der Kontoinhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ING in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kontoinhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ING in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die keine Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13. Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die ING unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Über die mit der Geldkarte getätigten einzelnen Bezahlvorgänge und den Zahlungsempfänger unterrichtet die ING den Kontoinhaber nicht. Die mit der Geldkarte getätigten Bezahlvorgänge kann der Karteninhaber mithilfe eines Chipkartenlesers nachvollziehen.

14. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

(1) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Fall einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- › Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten
- › Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen
- › Aufladung der GeldKarte oder
- › Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

hat die ING gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die ING ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag unverzüglich zu erstatten. Wurde der Betrag dem Girokonto des Karteninhabers belastet, bringt die ING dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der ING angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist oder die ING auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die ING einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die ING ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

(2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(2.1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der

- › Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- › Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- › Aufladung der GeldKarte oder
- › Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

kann der Kontoinhaber von der ING die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Girokonto des Karteninhabers belastet, bringt die ING dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2.2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 2.1 hinaus von der ING die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Girokonto belastet wurden.

(2.3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer II.10 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(2.4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ING die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

(3) Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Im Fall einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Fall einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der ING für einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 13.1 oder 13.2 erfasst ist, Ersatz verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ING die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ING hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums¹, beschränkt sich die Haftung der ING für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch schuldhafte Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING und der Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- › für nicht autorisierte Kartenverfügungen
- › bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ING
- › für Gefahren, die die ING besonders übernommen hat, und
- › für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden.

(4) Haftungs- und Einwendungsausschluss

(4.1) Ansprüche gegen die ING nach Nummer 13.1 bis 13.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die ING nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf

¹Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die ING den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 13.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(4.2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die ING sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- › auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- › von der ING aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

15. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

(1) Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1.1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- › Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- › Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- › Aufladung der GeldKarte oder
- › Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,

so haftet der Kontoinhaber für dadurch bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige entstandene Schäden nur, wenn er die nicht autorisierte Kartenverfügung in betrügerischer Absicht ermöglicht oder vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verletzt hat.

(1.2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- › es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte oder des mobilen Endgeräts mit der digitalen Karte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- › der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der ING oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der ING ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(1.3) Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums¹, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1.1, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten nur fahrlässig verletzt hat. Hat die ING durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(1.4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- › er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der ING oder dem Zentralen Sperranahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- › er die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt hat (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde) oder
- › er die persönliche Geheimzahl der digitalen Karte im mobilen Endgerät oder in einem anderen Endgerät gespeichert hat,
- › er die PIN einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

(1.5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(1.6) Abweichend von den Absätzen (1.1) und (1.2) ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat (z. B. bei Kleinbetragszahlungen gemäß Abschnitt I. Nummer 3. Absatz (3) dieser Bedingungen) oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (das ist die PIN), Besitz (das ist die Karte) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

¹Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

(1.7) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen (1.1), (1.3) und (1.4) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die ING nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(1.8) Die Absätze (1.2), (1.5) und (1.7) finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(2) Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der ING oder dem Zentralen Sperranahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die ING alle danach durch Verfügungen in Form der

- › Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- › Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- › Aufladung der GeldKarte und
- › Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

(3) Haftung des Kontoinhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperrung der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Fall der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen erstattet die ING den in der GeldKarte gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1. Geldautomatenservice und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

(1) Verfügungsrahmen der Karte

Bargeldauszahlungen an Geldautomaten, automatisierten Kassen und die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und von einer etwa vorher zum Girokonto eingeräumten Kontoüberziehung [Dispokredit] abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer vorher für das Girokonto eingeräumten Kontoüberziehung [Dispokredit] in Anspruch nehmen. Übersteigt die Buchung von Karten-Umsätzen ein vorhandenes Kontoguthaben oder eine vorher für das Girokonto eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit], so führt die Buchung zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Girokonto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

(2) Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte in diesem Fall die PIN im Internetbanking entsperren oder sich mit der ING in Verbindung setzen.

(3) Zahlungsverpflichtung der ING; Reklamationen

Die ING hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

2. GeldKarte

(1) Servicebeschreibung

Die mit einem Chip ausgestattete Karte kann auch als GeldKarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereichs bargeldlos bezahlen.

(2) Aufladen und Entladen der GeldKarte

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von der ING eingeräumten Verfügungsrahmens (Nummer III 1.1) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos bis zu einem Betrag von maximal 200 Euro aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine PIN eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können

nur bei der ING entladen werden. Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die ING dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag. Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die PIN am Ladeterminal einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte in diesem Fall die PIN im Internetbanking entsperren oder sich mit der ING in Verbindung setzen.

(3) Sofortige Kontobelastung des Ladebetrages

Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Girokonto, das auf der Karte angegeben ist, sofort belastet.

(4) Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag.

3. Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

(1) Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner Karte und der PIN kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwert-einheiten verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von der ING eingeräumten Verfügungsrahmens (Nummer III. 1 1) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer (Handynummer) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die ING wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der ING, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

(2) Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten zum Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte in diesem Fall die PIN im Internetbanking entsperren oder sich mit der ING in Verbindung setzen.

(3) Zahlungsverpflichtung der ING; Reklamationen

Die ING ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

Zusatzanwendungen

1. Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur ING. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrags nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2. Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die ING als kartenausgebendes Institut stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3. Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der ING geltend zu machen.

4. Keine Angabe der von der ING an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der ING an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der ING als kartenausgebendes Institut für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5. Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der ING in Betracht und richtet sich nach dem mit der ING geschlossenen Vertrag.

Bargeldloses Bezahlen ohne Zahlungsgarantie an automatisierten Kassen mittels elektronischen Lastschriftverfahrens (ELV)

1. Servicebeschreibung

Die Karte ermöglicht im Inland im Rahmen des ELV die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen mittels Lastschriften ohne gleichzeitige Verwendung der persönlichen Geheimzahl. Auf die Kassen, an denen diese Zahlungsmöglichkeit besteht, wird durch ein entsprechendes Zeichen hingewiesen. Das Unternehmen zieht die Forderungen gegen den Karteninhaber mit Lastschrift ein. Hierfür erteilt der Karteninhaber dem Unternehmen jeweils auf dem Kassenbeleg eine schriftliche Einzugsermächtigung. Die ING übernimmt für diese Zahlungen keine Garantie.

2. Adressenbekanntgabe

Wird eine ELV-Lastschrift nicht bezahlt oder wegen Widerspruch zurückgegeben, so ist die ING berechtigt, dem Unternehmen, das die Lastschrift erstellt hat, auf Anfrage den Namen und die Adresse des Karteninhabers mitzuteilen, sofern der Karteninhaber dem Unternehmen hierzu eine wirksame Einwilligung auf dem Kassenbeleg erteilt hat und ein Kartenverlust der ING nicht angezeigt wurde.

Von der ING angebotene andere Serviceleistungen

1. Besondere Bedingungen

Für weitere von der ING für die Karte bereitgestellte Serviceleistungen gelten besondere Bedingungen, die vor Inanspruchnahme mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

2. Vereinbarung über die Nutzungsarten

Die ING vereinbart mit dem Kontoinhaber, welche Dienstleistungen er mit der Karte in Anspruch nehmen kann.

3. Entgelte

Die Entgelte ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis und werden bei Fälligkeit belastet.

Vereinbarungen für den Scheckverkehr

1. Scheckvordrucke

Die ING gibt an den Kunden keine Scheckvordrucke aus.

2. Sorgfaltspflichten

Scheckvordrucke und Schecks sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Das Abhandenkommen von Scheckvordrucken und Schecks ist der ING unverzüglich mitzuteilen. Die Scheckvordrucke sind deutlich lesbar auszufüllen. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und in Buchstaben unter Angabe der Währung so einzusetzen, dass nichts hinzugeschrieben werden kann. Hat sich der Kunde beim Ausstellen eines Schecks verschrieben oder ist der Scheck auf andere Weise unbrauchbar geworden, so ist er zu vernichten. Bei Beendigung des Scheckvertrags sind nicht benutzte Vordrucke unverzüglich entweder an die ING zurückzugeben oder entwertet zurückzusenden.

3. Haftung von Kunde und ING

Die ING haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Scheckvertrag. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING und der Kunde den Schaden zu tragen haben. Löst die ING Schecks ein, die dem Kunden nach der Ausstellung abhandengekommen sind, so kann sie das Girokonto des Kunden nur belasten, wenn sie bei der Einlösung nicht grob fahrlässig gehandelt hat.

4. Verhalten der ING bei mangelnder Kontodeckung

Die ING ist berechtigt, Schecks auch bei mangelndem Guthaben oder über eine zuvor für das Girokonto eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] hinaus einzulösen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Girokonto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die ING ist berechtigt, in diesem Fall den Zins für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

5. Scheckwiderruf

Der Scheck kann widerrufen werden, solange er von der ING nicht eingelöst wurde. Der Widerruf kann nur beachtet werden, wenn er der ING so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist.

6. Zusätzliche Regelung für Orderschecks

Der Aussteller von Orderschecks steht gegenüber allen Kreditinstituten, die am Einzug der von ihm begebenen Orderschecks beteiligt sind, für deren Bezahlung ein. Jedes dieser Kreditinstitute kann gegen Vorlage der innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegten und nicht bezahlten Schecks Zahlung vom Aussteller verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die nach Beendigung des Scheckvertrags ausgestellten Orderschecks.

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

(1.1) Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die ING beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die ING auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

(1.2) Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	> IBAN und BIC ³ oder > Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	> IBAN und BIC oder > Kontonummer und BIC

Dies für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummer 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

(1.3) Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der ING einen Überweisungsauftrag mittels eines von der ING zugelassenen Formulars oder in der mit der ING anderweitig vereinbarten Art und Weise (z. B. per Internetbanking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 bzw. Nummern 3.1.1 und 3.2.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die ING die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der ING gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der ING vereinbarten Art und Weise (z. B. per Internetbanking PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die ING die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die ING vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die ING auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

(1.4) Zugang des Überweisungsauftrags bei der ING

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der ING zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der ING (z. B. Eingang auf dem Internetbanking Server der ING).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der ING gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag an einem Geschäftstag nach dem im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

(1.5) Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der ING (siehe Nummer 1.4 Absatz 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der ING widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der ING widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

¹International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

²Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

³Business Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

(2) Haben die ING und der Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des letzten vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der ING widerrufen. Die Geschäftstage der ING ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der ING werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Kunde und die ING dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der ING gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die ING das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(1.6) Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die ING führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder eine ausreichende eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] vereinbart ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die ING und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die ING unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

(1.7) Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die ING die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die ING den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 bzw. Nummern 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Fristen, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die ING soweit möglich die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die ING erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die ING dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die ING das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(1.8) Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die ING die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischen geschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die ING bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.

Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die ING die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die ING Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

(1.9) Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die ING unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

(1.10) Entgelte und deren Änderung

(1.10.1) Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ING im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ING in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ING in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterverahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(1.10.2) Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung

- › für Überweisungen
- › von Kunden, die keine Verbraucher sind,

verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(1.11) Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Girokonto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im Preis- und Leistungsverzeichnis.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der ING zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

(1.12) Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums* (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁵

(2.1) Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- › Name des Zahlungsempfängers
- › Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- › Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang)
- › Betrag
- › Name des Kunden
- › IBAN des Kunden

(2.2) Maximale Ausführungsfrist

(2.2.1) Fristlänge

Die ING ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2.2.2) Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der ING (siehe Nummer 1.4).

⁴Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

⁵Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

(2) Vereinbaren die ING und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der ING den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der ING, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag. Die Geschäfts-tage der ING ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Girokonto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

(2.3) Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

(2.3.1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die ING gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Girokonto des Kunden belastet worden ist, dieses Girokonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der ING angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die ING auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die ING einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die ING ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die ING.

(2.3.2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der ING die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt ist oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Girokonto des Kunden belastet, bringt die ING dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die ING. Soweit vom Überweisungsbetrag von der ING oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die ING zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der ING die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Girokonto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der ING fordern, dass die ING vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die ING nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ING auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

(2.3.3) Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der ING einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ING die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ING hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- › für nicht autorisierte Überweisungen,
- › bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ING,
- › für Gefahren, die die ING besonders übernommen hat, und
- › für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

(2.3.4) Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und § 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- › Die ING haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ING und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- › Für das Verschulden der von der ING zwischengeschalteten Stellen haftet die ING nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ING auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- › Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zusätzlich der von der ING in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ING und für Gefahren, die die ING besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

(2.3.5) Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ING nach Nummer 2.3.2 und 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- › Die ING weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- › Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der ING jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die ING verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der ING nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die ING das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 2.3.1 bis 2.3.3 und Einwendungen des Kunden gegen die ING aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ING nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ING den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- › auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- › von der ING aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁶ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)⁷ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁸

(3.1) Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

(3.1.1) Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- › Name des Zahlungsempfängers
- › Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- › Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang)
- › Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang)
- › Betrag
- › Name des Kunden
- › Kontonummer oder IBAN des Kunden

⁶Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

⁷Zum Beispiel US-Dollar.

⁸Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich [einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion], Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern).

(3.1.2) Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

(3.1.3) Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

(3.1.3.1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die ING gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Girokonto des Kunden belastet worden ist, dieses Girokonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der ING angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die ING auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die ING einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die ING ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die ING.

(3.1.3.2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der ING die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Girokonto des Kunden belastet, bringt die ING dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die ING. Soweit vom Überweisungsbetrag von der ING oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die ING zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der ING die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Girokonto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der ING fordern, dass die ING vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die ING nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ING auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

(3.1.3.3) Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der ING einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ING die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ING hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- › für nicht autorisierte Überweisungen,
- › bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ING,
- › für Gefahren, die die ING besonders übernommen hat, und
- › für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

(3.1.3.4) Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- › Die ING haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- › Für das Verschulden der von der ING zwischengeschalteten Stellen haftet die ING nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ING auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

› Die Haftung der ING ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ING und für Gefahren, die die ING besonders übernommen hat.

(3.1.3.5) Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- › Die ING haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- › Für das Verschulden der von der ING zwischengeschalteten Stellen haftet die ING nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ING auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- › Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der ING in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ING und für Gefahren, die die ING besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

(3.1.3.6) Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ING nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- › Die ING weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- › Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der ING jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die ING verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die ING das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die ING aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ING nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ING den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- › auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- › von der ING aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁹

(3.2.1) Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- › Name des Zahlungsempfängers
- › Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- › Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang 4)
- › Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang 4)
- › Betrag
- › Name des Kunden
- › Kontonummer oder IBAN des Kunden

⁹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich [einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion], Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern).

(3.2.2) Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

(3.2.3) Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

(3.2.3.1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die ING gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Girokonto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der ING angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die ING auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die ING einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die ING ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betragsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die ING.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die ING für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(3.2.3.2) Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- › Die ING haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- › Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die ING nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ING auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- › Die Haftung der ING ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ING und für Gefahren, die die ING besonders übernommen hat.

(3.2.3.3) Haftungs- und Einwendungsabschluss

(1) Eine Haftung der ING nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- › Die ING weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- › Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der ING jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der ING nach den Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die ING das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die ING aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ING nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ING den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- › auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- › von der ING aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

4. Anhang: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Guernsey	GG	Britisches Pfund Sterling	GBP
Insel Man	IM	Britisches Pfund Sterling	GBP
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Jersey	JE	Britisches Pfund Sterling	GBP
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatischer Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken*	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Britisches Pfund Sterling Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

** Stand: 01.05.2016

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Girokonto bei der ING gelten folgende Bedingungen.

1. Allgemein

(1.1) Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Girokontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

(1.2) Entgelte und deren Änderung

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ING im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ING in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ING in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. SEPA-Basislastschrift

(2.1) Allgemein

(2.1.1) Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die ING an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss
› der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
› der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der ING die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Girokonto von der ING die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

(2.1.2) Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums²) zusätzlich den BIC³ der ING als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die ING berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die ING und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

(2.1.3) Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die ING bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.

Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die ING die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die ING Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

(2.2) SEPA-Lastschriftmandat

(2.2.1) Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber der ING die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit der ING vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischen geschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- › Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Girokonto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- › Weisung an die ING, die vom Zahlungsempfänger auf sein Girokonto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- › Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- › eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- › Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- › Name des Kunden (sofern verfügbar),
- › Bezeichnung der Bank des Kunden und
- › seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

(2.2.2) Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Girokonto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die ING an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Girokonto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber der ING die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- › Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- › Name des Kunden,
- › Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(2.2.3) Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der ING – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der ING, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

(2.2.4) Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der ING gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der ING bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der ING erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

(2.3) Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die ING als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die ING zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Satz 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die ING auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

(2.4) Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

(2.4.1) Belastung des Girokontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Girokonto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der ING, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

- › der ING ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- › der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Girokonto oder über keine ausreichende eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die ING nicht vor,
- › die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Girokonto des Kunden bei der ING zuzuordnen ist oder

¹International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

²Für die Mitgliedsstaaten siehe Anhang.

³Business Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

- › die Lastschrift nicht von der ING verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die ING erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

(2.4.2) Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Girokonto des Kunden nicht spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

(2.4.3) Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die ING den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die ING soweit möglich die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die ING das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2.4.4) Ausführung der Zahlung

(1) Die ING ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Girokonto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der ING, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Die ING unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

(2.5) Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Girokonto von der ING ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt sie das Girokonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der ING autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

(2.6) Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

(2.6.1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die ING gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Girokonto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Girokonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der ING angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die ING auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die ING einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die ING ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

(2.6.2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der ING die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die ING bringt dann das Girokonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der ING die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die ING ihm im Zusammenhang

mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Girokonto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Lastschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ING auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

(2.6.3) Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der ING einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ING die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ING hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING der und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- › für nicht autorisierte Zahlungen,
- › bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ING,
- › für Gefahren, die die ING besonders übernommen hat, und
- › für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

(2.6.4) Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ING nach Nummer 2.6.2. und 2.6.3 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- › Die ING weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- › Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der ING jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die ING verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die ING das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 2.6.1 bis 2.6.3 und Einwendungen des Kunden gegen die ING aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ING nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ING den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- › auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- › von der ING aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

(3.1) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (einschließlich Guernsey, Insel Man, Jersey), Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

(3.2) Sonstige Staaten und Gebiete

Monaco, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, San Marino.

Vereinbarungen zum Extra-Konto

1. Kontoinhaber

Konten werden nur für natürliche Personen und auch nur für eigene Rechnung eröffnet und geführt. Neukunden müssen ihren Wohnsitz in Deutschland haben. **(Hinweis: Die ING eröffnet nur Konten für Personen, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung [insbesondere nicht als Treuhänder] handeln.)** Für jeden Kunden werden maximal zwei Extra-Konten geführt. Bei mehr als einem Kontoinhaber zeichnet jeder einzeln und das Extra-Konto wird als Oder-Konto geführt.

2. Kontoführung/Rechnungsabschlüsse/Einlagebetrag

(1) Kontoführung/Rechnungsabschlüsse

Das Extra-Konto dient der Geldanlage. Das Guthaben auf dem Extra-Konto ist täglich ohne Kündigungsfrist fällig. Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung, Einzahlungen, Überweisungen auf das Referenzkonto, Lastschriftinzug vom Referenzkonto. Von der ING erhält der Kontoinhaber jeweils am Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kontoinhaber spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kontoinhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass das Konto zu Unrecht belastet oder eine Gutschrift nicht erteilt wurde. Das Extra-Konto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und nimmt nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Die ING wird auf das Extra-Konto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

(2) Einlagebetrag

Das Extra-Konto wird mit einer Höchstgrenze für Kontoeinlagen („Einlagenhöchstgrenze“) geführt. Die Einlagenhöchstgrenze beträgt 1.000.000 Euro. Der Kontoinhaber ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Einlagenhöchstgrenze von 1.000.000 Euro nicht überschritten wird.

3. Gebühren

Das Extra-Konto wird kontoführungsgebührenfrei geführt. Die ING ist berechtigt, Gebühren für Zusatzleistungen zu erheben. Diese ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, welches unter www.ing.de eingesehen werden kann. Ein möglicher Anspruch der ING auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Guthabenzins

Die Zinsen werden jährlich zum 31.12. taggenau berechnet und dem Extra-Konto gutgeschrieben, diese sind dem jährlichen Kontoauszug zu entnehmen. Die ING ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Der Kontoinhaber kann den aktuellen Zinssatz jederzeit telefonisch bei den Kundenbetreuern der ING oder www.ing.de/konditionen abfragen.

5. Steuern, Mitteilung von Änderungen

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft ist, führt die ING die Kapitalertragsteuer für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, der ING eine Änderung seiner zur Steuerpflicht im Ausland gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

6. Einzahlungen, Verfügungen

Einzahlungen sind in jeder Höhe möglich, jedoch darf die unter Ziffer 2.2 genannten Einlagenhöchstgrenze nicht überschritten werden. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Extra-Konto weiterhin bestehen, es sei denn, der Kontoinhaber wünscht ausdrücklich eine Kontoauflösung. Einzahlungen auf Extra-Konten sind durch Überweisung, durch einmaligen oder regelmäßigen Lastschriftinzug vom Referenzkonto und durch Bareinzahlungen bei fremden Kreditinstituten möglich. Prämienbegünstigte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes können nicht auf das Extra-Konto eingezahlt werden. Die ING behält sich vor, als vermögenswirksame Leistung gekennzeichnete Zahlungseingänge zurückzuweisen. Der Lastschriftinzug vom Referenzkonto kann vom Kontoinhaber per Internetbanking, telefonisch oder in Textform veranlasst werden. Lastschriftinzüge vom Referenzkonto sind in einem Abstand von 30 Kalendertagen möglich. Die ING kann die Höhe des maximalen Lastschriftbetrags festlegen. Sie wird die aktuelle Betraggröße dem Kunden auf telefonische Anfrage mitteilen. Aufträge zum Lastschriftinzug von anderen Konten sind nicht möglich.

7. Referenzkonto

Als Referenzkonto für Auszahlungen und Lastschriftinzug ist nur ein Girokonto zugelassen, welches auf den Namen des Extra-Konto Inhabers lautet. Der Kontoinhaber kann das Referenzkonto durch Mitteilung an die ING einmal innerhalb von 30 Kalendertagen ändern. Änderungsaufträge per Telefax sind nicht möglich. Verfügungen wird die ING dann nur noch zugunsten des neuen Referenzkontos vornehmen. Bei einem Gemeinschaftskonto (Oder-Konto) ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, der ING ein neues Referenzkonto mitzuteilen. Änderungen des Referenzkontos (über Internetbanking) durch den Kontoinhaber können von der ING gestattet werden.

8. Vereinbarungen für Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontoinhaber (Oder-Konten)

Jeder Kontoinhaber kann über das Extra-Konto ohne Zustimmung des anderen Kontoinhabers verfügen und zulasten des Kontos alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Darüber hinaus kann jeder Kontoinhaber interne Umbuchungen auf Konten veranlassen, die auf den Namen beider Kontoinhaber geführt werden, oder auf eigene Einzelkonten, über die der andere Kontoinhaber Verfügungsbefugnis ist.

9. Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der ING gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die ING unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf führt zu einem Abweichen von der vereinbarten Form der Kontoführung (Ziffer 1), weil sichergestellt werden muss, dass Verfügungen über das Extra-Konto nur von allen Kontoinhabern gemeinsam erfolgen dürfen. Ab Eingang der Widerrufserklärung bei der ING ist eine Teilnahme am Telexbanking sowie am Internetbanking für keinen der Kontoinhaber mehr möglich.

10. Änderungen und Ergänzungen des Extra-Konto Vertrags

Änderungen der Vereinbarungen zum Extra-Konto werden dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ING im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Internetbanking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ING in ihrem Angebot besonders hinweisen.

11. Abtretung/Verpfändung

Guthaben auf Extra-Konten können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

12. Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Konten auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch seine Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Konto verfügen.

13. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des ersten Kontoinhabers (gemäß Kontoeröffnungsvertrag). Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich mitzuteilen.

14. Kündigung

Der Kontoinhaber kann die Kontoverbindung – die keiner Mindestlaufzeit unterliegt – jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die ING kann den Extra-Konto Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die ING auf die berechtigten Belange des Kontoinhabers Rücksicht nehmen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 2 Monate. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bestehen.

15. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die ING sind sich darüber einig, dass der ING ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Extra-Konto zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, E-Mail: info@ing.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besonderer Hinweis:

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Bei Widerruf dieses Fernabsatzvertrags über eine Finanzdienstleistung sind Sie auch an einen hinzugefügten Fernabsatzvertrag nicht mehr gebunden, wenn dieser Vertrag eine weitere Dienstleistung von uns oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten zum Gegenstand hat. Für einzelne Geschäfte mit Wertpapieren, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat, besteht kein Widerrufsrecht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vereinbarungen zum Basiskonto

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

ING führt das Basiskonto für den Kontoinhaber im Kontokorrent (in laufender Rechnung). Basiskonten werden für natürliche Personen als Einzelkonten in Euro und nur für eigene Rechnung geführt. Die ING führt das Basiskonto als Privatkonto (z. B. als Lohn- oder Gehaltskonto). Werden über das Basiskonto erkennbare Geschäftsumsätze getätigt, hat die ING das Recht, das Basiskonto unter Wahrung einer angemessenen Frist zu kündigen. Für jeden Kontoinhaber wird nur 1 Basiskonto geführt.

Die ING richtet für den Kunden das Basiskonto ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Basiskonto gut und wickelt von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge (z. B. Überweisungen) zulasten des Basiskontos ab, soweit das Basiskonto ausreichend Guthaben aufweist.

Im Einzelnen umfasst der Basiskonto Vertrag folgende Dienstleistungen:

- › Kontoführung
- › Bargeldein- und -auszahlungen
- › Überweisungen
- › Daueraufträge
- › Lastschriften (ausgeschlossen sind Lastschrifteinzüge im Kundenauftrag)
- › Scheckeinreichungen/-inkasso
- › Teilnahme am girocard-Service

Das Basiskonto wird per Internetbanking inklusive Post-Box geführt. Verfügungen und Weisungen können per Internetbanking erteilt werden. Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und Mitteilungen werden elektronisch in die Internetbanking Post-Box eingestellt. Ein Versand per Post erfolgt parallel dazu nur auf Verlangen des Kontoinhabers und ist nach Maßgabe des Preis- und Leistungsverzeichnisses entgeltpflichtig, ebenso wie beleg hafte Verfügungen und Weisungen. Die Nutzung des Internetbanking ist in den Vereinbarungen zum Internetbanking inklusive Post-Box geregelt. Weiterhin bietet das Basiskonto die Möglichkeit zur telefonischen Abwicklung von Bankgeschäften. Eigens für dieses Geschäft stehen dem Kunden Kundenbetreuer der ING zur Verfügung, die im Rahmen des Telefon-Service zum Basiskonto eine bequeme und schnelle Abwicklung der Bankgeschäfte gewährleisten. Eine Nutzung des Telebanking ist im Vertrag zum Telebanking geregelt.

Der Basiskonto Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es besteht keine Mindestlaufzeit.

2. Voraussetzungen für die Eröffnung eines Basiskontos

Die ING führt ausschließlich Konten für natürliche Personen (Privatpersonen) und auf deren eigene Rechnung. Die Eröffnung eines Basiskontos setzt voraus, dass der Kunde

- › eine natürliche Person (Verbraucher) ist
- › das Basiskonto als Einzelkonto führt
- › das Basiskonto privat und nicht gewerblich nutzt
- › sich rechtmäßig in der EU aufhält

3. Keine Anlageform für vermögenswirksame Leistungen

Das Basiskonto ist keine Anlageform im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes (§ 2 VermBG). Prämienbegünstigte vermögenswirksame Leistungen können nicht darauf eingezahlt oder überwiesen werden. Die ING behält sich vor, als vermögenswirksame Leistungen gekennzeichnete Zahlungseingänge zurückzuweisen.

4. Teilnahme am Internetbanking inklusive Post-Box

Die Teilnahme am Internetbanking inklusive Post-Box ist entsprechend der wesentlichen Leistungsmerkmale des Basiskontos (Ziffer 1) vorgesehen:

Die Nutzung des Internetbanking ist in den Vereinbarungen zum Internetbanking inklusive Post-Box geregelt. Endet die Berechtigung zur Teilnahme am Internetbanking auf Veranlassung des Kontoinhabers, hat dies gleichzeitig zur Folge, dass Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und Mitteilungen per Post versendet werden. Der Versand per Post ist ebenso wie beleg hafte Verfügungen und Weisungen entgeltpflichtig.

5. Teilnahme am Telebanking

Die Teilnahme am Telebanking ist entsprechend der wesentlichen Leistungsmerkmale des Basiskontos (Ziffer 1) möglich:

Am Telebanking können darüber hinaus Personen teilnehmen, die über bei der ING geführte Konten verfügungsberechtigt sind („berechtigte Nutzer“). Die Berechtigung der Teilnahme eines berechtigten Nutzers endet, wenn der Kontoinhaber seine Zustimmung widerruft.

6. Entgelte

Die aktuellen Entgelte für die im Rahmen des Basiskonto Vertrags erbrachten Leistungen bzw. für die Führung des Basiskontos sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Preise für Zusatzleistungen im Zusammenhang mit dem Basiskonto (z. B. Zwischenkontoauszüge etc.) ergeben sich ebenfalls aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Basiskonto Vertrags erfolgt nach Maßgabe von Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für die Inanspruchnahme einer geduldeten Kontoüberziehung berechnet die ING Sollzinsen, die gemäß Ziffer 12 Absatz 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen angepasst werden können. Über Zinsänderungen wird die ING informieren. Weiter gehende Kosten fallen für die geduldete Kontoüberziehung nicht an. Die Höhe der anfänglich geltenden Sollzinssätze ergibt sich aus der „Basiskonto Eröffnungsbestätigung“, die der Kunde als Teil des Eröffnungspakets übersandt bekommt. Die jeweils gültigen Sollzinssätze ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Für die Vergütung von Leistungen, die nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, die im Auftrag des Kontoinhabers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, die gesetzlichen Vorschriften.

Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann jederzeit telefonisch bei den ING Kundenbetreuern abgefragt oder auf den Internetseiten der ING (www.ing.de) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die ING das Preis- und Leistungsverzeichnis dem Kontoinhaber zusenden.

Gegebenenfalls anfallende Kosten Dritter sind vom Kontoinhaber zu tragen. Dies gilt insbesondere, falls bei der Identifizierung nach § 154 Abgabenordnung (AO) durch Dritte Kosten in Rechnung gestellt werden. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kontoinhaber selbst zu tragen. Zusätzliche Telekommunikationskosten berechnet die ING nicht.

7. Zahlung und Erfüllung des Vertrags, Kontoauszüge

Die Verpflichtungen aus dem Basiskonto Vertrag werden durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus Überweisungen, Lastschriften, Buchungen mit der girocard [Debitkarte]) auf dem in laufender Rechnung geführten Basiskonto sowie durch Erteilung eines Rechnungsabschlusses zum Ende eines Kalenderquartals erfüllt. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind unter Nummer 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkunden (Konten in laufender Rechnung)“ geregelt.

Neben den Rechnungsabschlüssen erhält der Kontoinhaber für das Basiskonto mindestens einmal monatlich eine Unterrichtung (Kontoauszug) über die Umsätze, sofern auf dem Basiskonto Umsätze getätigt wurden.

Die Erteilung des Rechnungsabschlusses und die Unterrichtung über die Umsätze erfolgt durch Einstellung des Rechnungsabschlusses und der Kontoauszüge in die Post-Box. Nach dem Ende der Berechtigung zur Teilnahme am Internetbanking (gemäß Ziffer 4) erfolgt der Versand postalisch.

8. Eingeräumte/Geduldete Kontoüberziehungen

(1) Eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit]

Die eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] steht für das Basiskonto nicht zur Verfügung, da eine Kontoüberziehungsmöglichkeit grundsätzlich nicht besteht.

(2) Geduldete Kontoüberziehung

In Einzelfällen wird die Inanspruchnahme des Basiskontos ohne vereinbarte eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] oder über die vereinbarte eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] hinaus geduldet.

Die Sollzinsen für die geduldete Kontoüberziehung werden je nach Höhe des in Anspruch genommenen Kreditbetrags berechnet und quartalsweise fällig. Mit dem Rechnungsabschluss werden sie dem Basiskonto belastet.

(3) Änderung von Zinsen

Der Sollzinssatz für die geduldete Kontoüberziehung ist variabel. Die ING ist gemäß der nachfolgenden Regelung berechtigt und verpflichtet, den Zinssatz anzupassen. Maßgeblich für Anpassungen sind Veränderungen des Zinssatzes der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte (nachfolgend EZB-Zinssatz genannt). Maßgeblich ist weiterhin die am 01.09.2010 bestehende Differenz zwischen dem Sollzinssatz und dem EZB-Zinssatz (Äquivalenzverhältnisse). Sie beträgt für die geduldete Kontoüberziehung 11,5 Prozentpunkte.

Die ING prüft die Entwicklung des EZB-Zinssatzes jeweils am 15. eines Monats (Prüfungstag). Veränderungen des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte (relevante Veränderung) gegenüber dessen Niveau am 01.09.2010 bzw. danach gegenüber dessen Niveau zum Zeitpunkt der Feststellung der letzten relevanten EZB-Zinssatzänderung berechtigen die ING bei Erhöhungen und verpflichten die ING bei Ermäßigungen zur Anpassung des Sollzinssatzes. Eine Ermäßigung des Sollzinssatzes muss dabei mindestens der Ermäßigung des EZB-Zinssatzes entsprechen. Eine Erhöhung darf maximal der Erhöhung des EZB-Zinssatzes entsprechen. Eine Zinsanpassung wird 3 Kalendermonate nach dem Prüfungstag, jeweils am 15. eines Monats, wirksam (Anpassungstag).

Nutzt die ING – im Falle einer Erhöhung des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte – ihr Recht zur Erhöhung des Sollzinssatzes nicht oder nicht voll aus, wird dadurch das vereinbarte Äquivalenzverhältnis zugunsten des Kunden unterschritten. Die ING kann die nicht ausgenutzte Erhöhung jeweils am 15. eines Monats unter Einhaltung des vereinbarten Äquivalenzverhältnisses nachholen. Bei einer nachfolgenden Ermäßigung des EZB-Zinssatzes (relevante Ermäßigung) ist sie erst dann zur Senkung der Sollzinssätze verpflichtet, wenn die im Rahmen des vereinbarten Äquivalenzverhältnisses bestehende Differenz von 11,5 Prozentpunkten (geduldete Kontoüberziehung) überschritten würde.

Die ING wird den Kunden vorab über jede Sollzinssatzänderung informieren. Die Information darf auch per Kontoauszug erfolgen.

Der Sollzinssatz sowie eine eventuelle nicht ausgenutzte Erhöhung des EZB-Zinssatzes sind im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen. Die Höhe des EZB-Zinssatzes zum 01.09.2010, dessen Entwicklung sowie die Entwicklung einer nicht ausgenutzten Erhöhung können unter www.ing.de/zinsanpassungsklausel/ abgerufen werden.

(4) Kündigung der eingeräumten Kontoüberziehung [Dispokredit]

Eingeräumte Kontoüberziehungen [Dispokredit] können von der ING und dem Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung durch die ING wird auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht genommen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Sie jederzeit zur Rückzahlung des in Anspruch genommenen Kredites aufgefordert werden können, wenn die ING von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

(5) Keine Grundpfandrechtliche Besicherung

Die Forderungen der ING aus diesem Vertrag, insbesondere auf Zahlung von Zins und Rückzahlung eines in Anspruch genommenen Kredites, unterliegen keiner Grundpfandrechtlichen Besicherung. Dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche der ING gegen den Kunden aus einem anderen Vertragsverhältnis Grundpfandrechtlich besichert sind und in dem anderen Vertragsverhältnis ein weiterer Sicherungszweck vereinbart worden ist.

9. Ausschluss von Abtretung und Verpfändung

Ansprüche des Kontoinhabers aus dem Basiskonto Vertrag können an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.

10. Leistungsumfang

Die ING behält sich das Recht vor, den Umfang der telefonisch oder über das Internetbanking abwickelbaren Bankgeschäfte jederzeit zu erweitern oder einzuschränken. Gleichzeitig hat die ING das Recht, die Art und Weise der Auftragserteilung unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kontoinhabers von weiteren Auflagen abhängig zu machen. Die ING wird den Kunden über derartige Änderungen rechtzeitig unterrichten.

11. Postanschrift, Mitteilung von Änderungen

(1) Postanschrift

Als Postanschrift gilt immer die Anschrift des Kontoinhabers gemäß Basiskonto Antrag (keine Postfachadresse). Ausnahme: Bei einem wohnsitzlosen Kontoinhaber wird die postalische Anschrift erhoben, unter der der wohnsitzlose Kontoinhaber und der für den Kontoinhaber auftretenden Person (Bote) erreichbar sind. Diese Anschrift nutzt die ING zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs mit dem Kontoinhaber. Der Bote wird kein Vertragspartner, gleichwohl erfordert eine ordnungsgemäße Nutzung der Anschrift die Einhaltung gewisser Sorgfaltspflichten. Der Bote stellt sicher, dass die von der ING an den Kontoinhaber gesendete Post diesem unverzüglich und vertraulich zur Verfügung gestellt wird.

Alle kontobezogenen Mitteilungen – mit Ausnahme von Kündigungen – werden nur an diese Postanschrift versandt.

Der Kontoinhaber bzw. die für den Kontoinhaber auftretende Person (Bote) ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift bzw. der Anschrift des Boten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Steuern

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, der ING eine Änderung seiner zur Steuerpflicht im Ausland gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

12. Auftragserteilung

Bei der Nutzung des Telefon-Service zum Basiskonto bzw. des Telebanking hat sich der Kontoinhaber bzw. der Bevollmächtigte durch die Bekanntgabe von Kontonummer und PIN zu legitimieren.

13. Auftragsbearbeitung

Die der ING im Zusammenhang mit dem Telefon-Service zum Basiskonto, dem Telebanking oder über das Internetbanking erteilten Kundenaufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bearbeitet. Die Übermittlung von Zahlungsaufträgen per Telefax ist nicht möglich.

14. Betragliche Auftragsbegrenzung

Verfügungen seitens des Kunden sind ausschließlich im Rahmen des Kontoguthabens möglich. Nach eigenem Ermessen und im Rahmen der Kontoführung darf die ING in Einzelfällen Belastungen des Basiskontos auch bei mangelndem Guthaben vornehmen und einen vorübergehend geduldeten Kontoüberziehung im banküblichen Rahmen zur Verfügung stellen. Die ING hat das Recht, im Rahmen des Telefon-Service zum Basiskonto oder zum Telebanking betragliche Begrenzungen festzulegen, die bei den ING Kundenbetreuern erfragt werden können bzw. unter www.ing.de ersichtlich sind.

15. Aufrechterhaltung des Telefon-Service zum Basiskonto

Bei dem Telefon-Service zum Basiskonto handelt es sich um eine Sonderleistung der ING, die diese jederzeit ohne nähere Angabe von Gründen einstellen kann. Die ING wird den Kunden hiervon rechtzeitig unterrichten.

16. Kündigungsrechte des Kunden

Für den Kunden gelten die in Nummer 18 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Kündigungsregeln.

17. Kündigungsrechte der ING

(1) Vereinbarung eines Kündigungsrechtes

Die ING kann den Basiskontovertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Monaten kündigen, wenn

1. über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang ausgeführt wurde oder

2. der Kontoinhaber die Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungskontengesetzes nicht mehr erfüllt oder

3. der Kontoinhaber ein weiteres Zahlungskonto, das von ihm nach Maßgabe des § 35 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Zahlungskontengesetzes genutzt werden kann, im Geltungsbereich des Zahlungskontengesetzes eröffnet hat oder

4. der Kontoinhaber eine angekündigte Änderung des Basiskontovertrags nach § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgelehnt hat, die die ING allen Inhabern von bei ihr geführten entsprechenden Basiskonten wirksam angeboten hat.

(2) Gesetzliche Kündigungsrechte der ING bleiben unberührt.

18. Abwicklung nach einer Kündigung

Mit Beendigung der Kontobeziehung sind die ausgegebenen girocard [Debitkarte] zu vernichten und die Vernichtung der Karten ist vom Kontoinhaber zu bestätigen. Ein mögliches Guthaben auf dem/den GeldKarten-Chip(s) ist zu entladen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, E-Mail: info@ing.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vereinbarungen zum Festgeld

1. Allgemeines

Das Festgeld ist eine befristete Spareinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Festlaufzeit mit Festzins.

2. Kontoinhaber/Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Konten werden nur für natürliche Personen und auch nur für eigene Rechnung geführt. (Hinweis: Die ING eröffnet nur Konten für Personen, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung [insbesondere nicht als Treuhänder] handeln.) Bei mehr als einem Kontoinhaber zeichnet jeder einzeln und das Festgeld Konto wird als Oder-Konto geführt. Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der ING gegenüber widerrufen.

Über den Widerruf ist die ING unverzüglich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Festgeld Konto verfügen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist jeder Kontoinhaber berechtigt, über die gesamte Kontoforderung zu disponieren. Zur Kontolöschung bedarf es der Unterschriften aller Kontoinhaber.

3. Guthabenzins

Das Festgeld Konto wird jeweils für die Dauer der gewählten Festlaufzeit taggenau verzinst. Die Zinsen werden dem Festgeld Konto am Ende der jeweiligen Festlaufzeit gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der ING eine Abrechnung. Die Verzinsung für die erste Festlaufzeit ist im Vertrag festgelegt und richtet sich nach dem Auftragseingang.

4. Kontoführung/Verfügung

Das Festgeld Konto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen. Die ING wird auf das Festgeld Konto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Teilverfügungen und Aufstockungen sind nicht möglich. Das Guthaben kann ausschließlich zum Ablauf der Festlaufzeit und dann nur zugunsten des Verrechnungskontos des Kontoinhabers (Extra-Konto oder ING Girokonto) abverfügt werden. **Die Übermittlung von Aufträgen per Telefax ist nicht möglich.** Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung, Wiederanlage und Rückzahlung am Ende der Festlaufzeit.

5. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des ersten Kontoinhabers (gemäß Kontoeröffnungsvertrag). Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich mitzuteilen.

6. Gebühren

Das Festgeld Konto wird kontoführungsgebührenfrei geführt. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kontoinhaber selbst zu tragen. Zusätzliche Telekommunikationskosten berechnet die ING nicht.

7. Ablauf der Festlaufzeit

Der Kontoinhaber kann der ING zum Ende der Festlaufzeit eine Weisung zur Auszahlung des Guthabens oder einen Wiederanlageauftrag erteilen. Eine Pflicht der ING, dem Kontoinhaber Angebote für die Wiederanlage zu unterbreiten oder Wiederanlageaufträge des Kontoinhabers anzunehmen, besteht nicht. Sofern ein Angebot für die Verlängerung des Festgeld Konto Vertrags um eine weitere Festlaufzeit unterbreitet wird und der ING bis spätestens 3 Werktage vor Ablauf der Festlaufzeit keine anderslautende Weisung des Kontoinhabers zugeht, nimmt er das Angebot der ING zur Verlängerung mit unveränderter Festlaufzeit an. Die ING wird den Kontoinhaber im Rahmen eines Angebots über diese Bedeutung seines Schweigens unterrichten. Erfolgt kein Angebot zur Wiederanlage durch die ING oder eine andere Weisung wird das Guthaben auf ein täglich fällig werdendes Einlagenkonto des Kontoinhabers umgebucht.

8. Steuern, Mitteilung von Änderungen

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft ist, führt die ING die Kapitalertragsteuer für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden.

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, der ING eine Änderung seiner zur Steuerpflicht im Ausland gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

9. Abtretung/Verpfändung

Guthaben auf Festgeld Konten können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

10. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrags für eine der Parteien unzumutbar ist. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nicht erforderlich.

11. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die ING sind sich darüber einig, dass der ING ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Festgeld Konto zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, E-Mail: info@ing.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Bei Widerruf dieses Fernabsatzvertrags über eine Finanzdienstleistung sind Sie auch an einen hinzugefügten Fernabsatzvertrag nicht mehr gebunden, wenn dieser Vertrag eine weitere Dienstleistung von uns oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten zum Gegenstand hat.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Vereinbarungen zum Sparbrief

1. Allgemeines

Der Sparbrief ist eine Spareinlage mit einer einmaligen Einzahlung von mindestens 2.500 Euro am Anfang der Laufzeit. Die **Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr**, die Höchstlaufzeit beträgt 5 Jahre; es sind nur volle Jahre möglich. Der Kunde legt sich bei Kontoeröffnung auf eine Laufzeit fest. Änderungen der vereinbarten Laufzeit und Zahlungen auf bestehende Sparbrief Konten sind während der Laufzeit nicht möglich. Die Auflösung des Sparbrief Kontos vor Ablauf der Laufzeitvereinbarung ist nicht möglich.

Die zu erwartende Auszahlung am Ende der Laufzeit errechnen Ihnen gerne unsere Kundenbetreuer. Oder Sie informieren sich im Internet unter www.ing.de

2. Kontoinhaber/Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Konten werden nur für natürliche Personen und auch nur für eigene Rechnung geführt. (Hinweis: Die ING eröffnet nur Konten für Personen, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung [insbesondere nicht als Treuhänder] handeln.) Bei mehr als einem Kontoinhaber zeichnet jeder einzeln und der Sparbrief Konto wird als Oder-Konto geführt. Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der ING gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die ING unverzüglich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Sparbrief Konto verfügen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, über die gesamte Kontoforderung zu disponieren. Zur Kontolöschung bedarf es der Unterschriften aller Kontoinhaber.

3. Guthabenzins

Der Sparbrief wird mit dem vereinbarten Zins für die gesamte vereinbarte Laufzeit taggenau verzinst. Die Zinsen werden jährlich zum Ende des Kalenderjahres dem Sparbrief Konto gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der ING Mitteilung durch den am Ende eines Jahres erteilten Rechnungsabschluss. Die Zinsen können während der Laufzeit nicht ausgezahlt werden. Die Zinsen werden dem Kapital zugerechnet und verzinsen sich mit dem gleichen Zins. Die aktuellen Konditionen können Sie jederzeit telefonisch bei den Kundenbetreuern der ING abfragen. Oder Sie informieren sich im Internet unter www.ing.de/konditionen

Die Höhe der einmaligen Einzahlung, die Höhe des Zinses, die vereinbarte Laufzeit und die Höhe des Guthabens einschließlich der gutgeschriebenen Zinsen zum Ende der Laufzeit werden Ihnen verbindlich in Textform mitgeteilt. Die mitgeteilten Ergebnisse werden erreicht, wenn keine Kapitalertragsteuer abzuführen ist. Ist Kapitalertragsteuer abzuführen, verringern sich die gutgeschriebenen Zinsen. Dies führt gegebenenfalls auch zur Verringerung der Zinseszinsen in den darauffolgenden Jahren.

4. Kontoführung

Der Sparbrief dient der Geldanlage. Das Sparbrief Konto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und nimmt nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Telegrafische Überweisungen sind ausgeschlossen. Die ING wird auf den Sparbrief gezogene Lastschriften nicht einlösen. Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung und den Lastschrifteinzug für die Geldanlage. Verfügungen zum Laufzeitende werden ausschließlich zugunsten eigener Konten des Kontoinhabers ausgeführt.

5. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des ersten Kontoinhabers (gemäß Kontoeröffnungsvertrag). Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich mitzuteilen.

6. Gebühren

Das Sparbrief Konto wird kontoführungsgebührenfrei geführt. Die ING ist berechtigt, Gebühren für Zusatzleistungen zu erheben. Diese ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, welches unter www.ing.de eingesehen werden kann.

7. Rechnungsabschlüsse

Von der ING erhält der Kontoinhaber jeweils am Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kontoinhaber spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kontoinhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass das Konto zu Unrecht belastet oder eine Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Ende der Laufzeit

Der Kontoinhaber kann der ING zum Ende der Festlaufzeit eine Weisung zur Auszahlung des Guthabens oder einen Wiederanlageauftrag erteilen. Eine Pflicht der ING, dem Kontoinhaber Angebote für die Wiederanlage zu unterbreiten oder Wiederanlageaufträge des Kontoinhabers anzunehmen, besteht nicht. Erfolgt keine Weisung, wird das Guthaben auf ein täglich fällig werdendes Einlagenkonto des Kontoinhabers umgebucht. Die Unterlagen für die Auszahlungsanweisung werden dem Kontoinhaber rechtzeitig vor Fälligkeit von der ING zur Verfügung gestellt.

9. Eintritt eines Todesfalls

Bei Tod eines Kontoinhabers kann der Erbe/können die Erben den Sparbrief Vertrag übernehmen oder auflösen. Lässt der Erbe/Lassen die Erben den Sparbrief Vertrag auflösen, fällt über den Gesamtbetrag ein Vorfälligkeitspreis in Höhe eines Viertels des vereinbarten Habenzinses für die Restlaufzeit des Vertrags (längstens für 900 Zinstage = 2 1/2 Jahre) an.

10. Steuern, Mitteilung von Änderungen

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft ist, führt die ING die Kapitalertragsteuer für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden.

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, der ING eine Änderung seiner zur Steuerpflicht im Ausland gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

11. Abtretung/Verpfändung

Guthaben auf Sparbrief Konten können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

12. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrags unzumutbar ist.

13. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die ING sind sich darüber einig, dass der ING ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Sparbrief Konto zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, E-Mail: info@ing.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Bei Widerruf dieses Fernabsatzvertrags über eine Finanzdienstleistung sind Sie auch an einen hinzugefügten Fernabsatzvertrag nicht mehr gebunden, wenn dieser Vertrag eine weitere Dienstleistung von uns oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten zum Gegenstand hat.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Vereinbarungen zum VL-Sparen

1. Allgemeines

Das VL-Sparen Konto dient der Einzahlung von vermögenswirksamen Leistungen, die für den Kontoinhaber vom Arbeitgeber überwiesen werden. Vermögenswirksame Leistungen können bis zu einem Gesamtbetrag von monatlich 40 Euro bzw. jährlich 480 Euro betragen. Liegen die tariflichen vermögenswirksamen Leistungen unter 40 Euro bzw. jährlich 480 Euro, kann der Arbeitnehmer den Arbeitgeber beauftragen, den Differenzbetrag von seinem Lohn/Gehalt einzubehalten und zusammen mit der tariflichen Leistung zu überweisen. Endet das Arbeitsverhältnis während der Laufzeit des VL-Sparen Kontos, kann der Sparer bis zum Ende der 6-jährigen Sparzeit auch eigene Einzahlungen vornehmen. Rückwirkende Einzahlungen durch den Arbeitgeber oder den Kunden sind nur für das laufende Kalenderjahr möglich soweit der jährliche Ansparbetrag von insgesamt 480 Euro damit nicht überschritten wird. Die Anlage der Beträge erfolgt auf dem VL-Sparen Konto gemäß §2 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit §8 Absatz 1 5. VermBG. Die auf dem VL-Sparen Konto angelegten vermögenswirksamen Leistungen werden staatlich nicht gefördert. Die Ausstellung einer „Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen nach §15 Absatz 1 des 5. VermBG §5 der VermBDV 1994“ zur Vorlage beim Finanzamt kann daher nicht erfolgen. Das VL-Sparen Konto kann in der 6-jährigen Sparzeit bis zu einer Höchstgrenze von 2.880 Euro zuzüglich Zinsen bespart werden. Eine darüberhinausgehende Annahmeverpflichtung der ING besteht nicht. Der Kontoinhaber ist verpflichtet sicherzustellen, dass diese Höchstgrenze nicht überschritten wird. Bei einer Überschreitung werden die Einzahlungen automatisch abgewiesen und an den Auftraggeber zurückgegeben.

2. Kontoinhaber

Konten werden nur für natürliche Personen und auch nur für eigene Rechnung eröffnet und geführt. Neukunden müssen ihren Wohnsitz in Deutschland haben. (Hinweis: Die ING eröffnet nur Konten für Personen, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung [insbesondere nicht als Treuhänder] handeln.)

3. Guthabenzins

Das VL-Sparen wird mit dem vereinbarten Zins für die gesamte Laufzeit taggenau verzinst. Die Zinsen werden jährlich zum 31.12. berechnet und dem VL-Sparen Konto gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der ING einen Kontoauszug.

4. Kontoführung

Das VL-Sparen dient der Geldanlage. Das VL-Sparen Konto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und nimmt nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Telegrafische Überweisungen sind ausgeschlossen. Die ING wird auf das VL-Sparen Konto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Verfügungen werden ausschließlich zugunsten eigener Konten des Kontoinhabers ausgeführt. Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung und den Versand von Bescheinigungen beim Arbeitgeberwechsel.

5. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des Kontoinhabers (gemäß Kontoeröffnungsvertrag). Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich mitzuteilen.

6. Gebühren

Das VL-Sparen Konto wird kontoführungsgebührenfrei geführt. Die ING ist berechtigt, Gebühren für Zusatzleistungen zu erheben. Diese ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, welches unter www.ing.de eingesehen werden kann.

7. Rechnungsabschlüsse

Von der ING erhält der Kontoinhaber jeweils am Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kontoinhaber spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unter-

lassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kontoinhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass das Konto zu Unrecht belastet oder eine Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Steuern, Mitteilung von Änderungen

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft ist, führt die ING die Kapitalertragsteuer für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden.

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, der ING eine Änderung seiner zur Steuerpflicht im Ausland gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

9. Laufzeit/Einzahlungen

Für die Dauer von 6 vollen Jahren kann das VL-Sparen Konto vermögenswirksame Leistungen (bis maximal zu den in „1. Allgemeines“ genannten Beträgen) aufnehmen. Die aufgrund dieses Vertrags angelegten vermögenswirksamen Leistungen müssen – vorbehaltlich der in „13. Vorzeitige Verfügung“ genannten Gründe – bis zum Ablauf einer Frist von 7 Jahren (Sperrfrist) festgelegt bleiben. Andernfalls ist der Kontoinhaber möglicherweise zur Rückzahlung der vermögenswirksamen Leistungen verpflichtet. Die Sperrfrist gilt für alle aufgrund des Vertrags angelegten Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die vermögenswirksame Leistung, bei Verträgen über laufende Einzahlung die erste vermögenswirksame Leistung, beim Kreditinstitut eingeht (§8 Absatz 2 Satz 2 5. VermBG in Verbindung mit §4 Absatz 2 5. VermBG). Die erste Einzahlung muss eine vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers sein. Die Festlegungsfrist für vermögenswirksame Sparverträge endet für alle aufgrund des Sparvertrags erbrachten Leistungen gleichzeitig nach Ablauf von 7 Jahren seit Beginn der Sperrfrist. Während der Dauer der Sperrfrist verzichtet der Kontoinhaber – vorbehaltlich der Nummer 13 – auf eine Aufhebung des VL-Sparen Kontos und auf eine Verfügung über das eingezahlte Guthaben. Dieser Verzicht kann nur durch einen Vertrag zwischen dem Sparer und der ING aufgehoben werden. Die ING informiert den Kontoinhaber rechtzeitig, wenn die letzte Einzahlung auf dem VL-Sparen Konto möglich ist.

10. Folgevertrag

Die ING ist berechtigt einen Folgevertrag 7 Wochen vor Ablauf der Ansparzeit zu eröffnen. Sie teilt dem Kontoinhaber die Einrichtung des Folgevertrages mit. Die ING wird den Folgevertrag rückgängig machen, wenn der Kontoinhaber innerhalb von 4 Wochen seit Zugang der Mitteilung dies wünscht. Eine Pflicht der ING, dem Kontoinhaber einen Folgevertrag zu eröffnen oder Folgevertragsaufträge des Kontoinhabers anzunehmen, besteht nicht. Der Folgevertrag wird zu den dann gültigen Konditionen abgeschlossen. Der Kontoinhaber kann den aktuellen Zins jederzeit telefonisch bei den Kundenbetreuern der ING abfragen. Die jeweils aktuelle Guthabenverzinsung wird auch unter www.ing.de/konditionen bekannt gegeben.

11. Ende der Laufzeit

Der Kontoinhaber kann der ING zum Ende der Laufzeit eine Weisung zur Auszahlung des Guthabens oder einen Wiederanlageauftrag erteilen. Erfolgt keine Weisung, wird das Guthaben auf ein täglich fällig werdendes, verzinstes Einlagenkonto des Kontoinhabers umgebucht. Die Unterlagen hierfür werden dem Kontoinhaber rechtzeitig vor Fälligkeit zur Verfügung gestellt.

12. Vorzeitige Verfügung

(1) Eine vorzeitige Verfügung über das gesamte Guthaben einschließlich der Zinsen vor Ende der Laufzeit ist gemäß § 8 Absatz 3 5. VermBG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Nummer 1-5 5. VermBG in folgenden Fällen zulässig:

- › Der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte (§26 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) ist nach Vertragsabschluss gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden.
- › Der Arbeitnehmer hat nach Vertragsabschluss, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet, und zum Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung sind mindestens 2 Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen.
- › Der Arbeitnehmer ist nach Vertragsabschluss arbeitslos geworden, die Arbeitslosigkeit hat mindestens ein Jahr bestanden und besteht zum Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch.
- › Der Arbeitnehmer hat nach Vertragsabschluss unter Aufgabe der nichtselbstständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach §138 Absatz 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen.

Ein Nachweis darüber ist vom Kontoinhaber zu erbringen.

(2) Eine Verfügung über das gesamte Guthaben einschließlich der Zinsen vor Ende der Laufzeit ist ebenfalls möglich, wenn der Kontoinhaber den Vertrag nicht mehr fortführen möchte. Es fällt ein Vorfälligkeitspreis an. Dieser beträgt ein Viertel des Habenzinses, der zum Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung gültig ist, für die Restlaufzeit des Vertrags (längstens für 900 Tage = 2 1/2 Jahre).

(3) Eine Verfügung über Teile des Guthabens ist ebenfalls möglich, wenn der Kontoinhaber den Vertrag trotz vorzeitiger Verfügung fortführen möchte. In diesem Fall muss mindestens 1 Euro vom derzeitigen Kontostand stehen bleiben. Es fällt ein Vorfälligkeitspreis an. Dieser beträgt ein Viertel des Habenzinses, der zum Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung gültig ist, für die Restlaufzeit des Vertrags (längstens für 900 Tage = 2 1/2 Jahre).

13. Abtretung/Verpfändung/Beleihung

Die Rückzahlungsansprüche aus dem Vertrag dürfen weder abgetreten noch verpfändet noch beliehen werden (§8 Absatz 2 Nummer 2 5. VermBG).

14. Kündigung

Der Vertrag kann während der Sperrfrist von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrags unzumutbar ist.

15. Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 5. Vermögensbildungsgesetzes einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, E-Mail: info@ing.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Bei Widerruf dieses Fernabsatzvertrags über eine Finanzdienstleistung sind Sie auch an einen hinzugefügten Fernabsatzvertrag nicht mehr gebunden, wenn dieser Vertrag eine weitere Dienstleistung von uns oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten zum Gegenstand hat.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Vertragsbedingungen zum Rahmenkredit

1. Vertragsgegenstand

Die ING stellt dem Kreditnehmer den Rahmenkredit als Allgemein-Verbraucherdarlehen zur eigenen privaten Nutzung auf unbestimmte Zeit zur Verfügung. Eine vertragliche Mindestlaufzeit besteht nicht. Der Rahmenkredit wird für ein in laufender Rechnung geführtes Konto gewährt. Nach Zusage des Rahmenkredits (bzw. nach Legitimation bei Neukunden) kann der Kreditnehmer jederzeit über den eingeräumten Rahmenkredit (Nettodarlehensbetrag) im Ganzen oder in Teilbeträgen zugunsten des Referenzkontos verfügen (z. B. per E-Mail, Telefon oder formlosen Auftrag in Textform). Der Kreditnehmer ist berechtigt, jederzeit Rückzahlungen in beliebiger Höhe zu leisten und dadurch frei werdende Darlehensteile erneut in Anspruch zu nehmen. Der Kreditnehmer kann jederzeit zwischen den im Kreditvertrag angegebenen Tilgungsvarianten wechseln. Zwei Kreditnehmer haften gegenüber der ING als Gesamtschuldner.

2. Einschränkung des Verwendungszwecks

Der Kreditnehmer darf das Darlehen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung des Darlehens zur Abwendung einer Zwangsvollstreckung oder Teilungs-

versteigerung. Der Kreditnehmer kann das Darlehen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

3. Zinsen, Änderung von Zinsen, Entgelte, Aufwendungen und Steuern

(1) Effektiver Jahreszins

Bei der Berechnung des Effektivzinssatzes wurde die gesetzliche Annahme zugrunde gelegt, dass der Kreditnehmer den Kredit sofort in voller Höhe in Anspruch nimmt und in zwölf gleichbleibenden monatlichen Raten zurückzahlt. Die Verzinsung des Rahmenkredits beginnt mit dem Tag der Auszahlung. Die Zinsen werden täglich auf den jeweils in Anspruch genommenen Betrag berechnet und sind monatlich am 30. zur Zahlung fällig. Die Zinsen werden jeweils am Monatsende per Lastschrift vom Referenzkonto eingezogen. Fällige, nicht gezahlte Zinsen werden bis zur Kündigung des Rahmenkredits jeweils zum Monatsende durch Verrechnung im Rahmen des Rechnungsabschlusses kapitalisiert und danach mit dem Vertragszins verzinst. Teilrückzahlungen entbinden nicht von der Pflicht zur monatlichen Zinszahlung. Teilzahlungen werden vor Kündigung zuerst auf fällige Zinsen und dann auf die Hauptforderung verrechnet.

(2) Veränderlicher Sollzinssatz

Der Sollzinssatz für den Rahmenkredit ist veränderlich. Die ING ist gemäß der nachfolgenden Regelung berechtigt und verpflichtet, den Zinssatz anzupassen. Maßgeblich für Anpassungen sind Veränderungen des Zinssatzes der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte (nachfolgend EZB-Zinssatz genannt). Die Differenz des Sollzinssatzes zum EZB-Zinssatz am 01.09.2010 zzgl. einer nicht ausgenutzten Erhöhung von 0,26 Prozentpunkten ist für die Vertragsbeziehung maßgeblich und beträgt 6 Prozentpunkte (Äquivalenzverhältnis). Die ING prüft die Entwicklung des EZB-Zinssatzes jeweils am 15. eines Monats (Prüfungstag). Veränderungen des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte (relevante Veränderung) gegenüber dessen Niveau am 01.09.2010 bzw. danach gegenüber dessen Niveau zum Zeitpunkt der Feststellung der letzten relevanten EZB-Zinssatzänderung berechtigen die ING bei Erhöhungen und verpflichten die ING bei Ermäßigungen zur Anpassung des Sollzinssatzes. Eine Ermäßigung des Sollzinssatzes muss dabei mindestens der Ermäßigung des EZB-Zinssatzes entsprechen. Eine Erhöhung darf maximal der Erhöhung des EZB-Zinssatzes entsprechen. Eine Zinsanpassung wird 3 Kalendermonate nach dem Prüfungstag, jeweils am 15. eines Monats, wirksam (Anpassungstag). Nutzt die ING – im Falle einer Erhöhung des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte – ihr Recht zur Erhöhung des Sollzinssatzes nicht oder nicht voll aus, kann die ING die nicht ausgenutzte Erhöhung jeweils am 15. eines Monats unter Einhaltung des vereinbarten Äquivalenzverhältnisses nachholen. Die ING wird den Kunden vorab über jede Sollzinssatzänderung informieren. Die Information darf auch per Kontoauszug erfolgen. Der Sollzinssatz sowie eine eventuelle nicht ausgenutzte Erhöhung des EZB-Zinssatzes sind im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen. Die Höhe des EZB-Zinssatzes zum 01.09.2010, dessen Entwicklung sowie die Entwicklung einer nicht ausgenutzten Erhöhung können unter www.ing.de/zinsanpassungsklausel abgerufen werden.

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die ING kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die ING dem Kreditnehmer kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Entgelte für Sonderleistungen

Die Höhe der Entgelte für Bankleistungen, die die ING gegenüber dem Kreditnehmer erbringt, ohne dass sie hierzu unter diesem Rahmenkredit Vertrag verpflichtet ist (Sonderleistungen), ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Sonderleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gilt das zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebene Entgelt für die jeweilige Sonderleistung. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Sonderleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die ING mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der ING auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(6) Steuern

Es fallen keine Steuern an.

(7) Eigene Kosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kreditnehmer selbst zu tragen.

4. Rechnungsabschluss

Die ING erteilt zum Ende eines jeden Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Dabei werden die jeweils bis zum Ende des Abrechnungszeitraums entstandenen beiderseitigen Ansprüche einschließlich der Zinsen und Entgelte der ING verrechnet. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kreditnehmer spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben. Macht er Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absen-

dung innerhalb der Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kreditnehmer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen. Er muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

5. Verfügungsbeschränkungen und Kündigung

Die ING ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Rahmenkredit fristlos zu kündigen oder zu reduzieren und/oder weitere Verfügungen über nicht in Anspruch genommene Darlehensteile abzulehnen. Die ING kann den Rahmenkredit auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Gibt es nur einen Kreditnehmer, ist dieser berechtigt, diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Bei einem Gemeinschaftskonto (Oder-Konto) ist eine Kündigung nur durch sämtliche Kreditnehmer möglich. Kündigt bei einem Gemeinschaftskonto nur ein Kreditnehmer, so wird der Betrag nicht zur Rückzahlung fällig, und die Einzelverfügungsberechtigung erlischt mit sofortiger Wirkung.

Nach Kündigung wird die ING für verspätete Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr berechnen. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres neu festgelegt. Im Falle einer Titulierung oder Zwangsvollstreckung werden für Gerichts-, Anwalts- und Vollstreckungskosten die gesetzlich anfallenden Gebühren ersetzt verlangt.

Warnhinweis: Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben und die Erlangung eines neuen Kredits erschweren.

6. Pfandrecht

Der Kreditnehmer und die ING sind sich darüber einig, dass die ING ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle der ING im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die ING erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kreditnehmer gegen die ING aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung zustehen oder künftig zustehen werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kreditnehmer zustehen. Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der ING, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlungen zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der ING nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die Wertpapiere, die die ING im Ausland für den Kunden verwahrt. Unterliegen dem Pfandrecht der ING Wertpapiere, ist der Kreditnehmer nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

7. Keine grundpfandrechtliche Besicherung

Die Forderungen der ING auf Zahlung von Zins und Tilgung aus diesem Vertrag unterliegen keiner grundpfandrechtlichen Besicherung. Dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche der ING gegen die Kreditnehmer aus einem anderen Vertragsverhältnis grundpfandrechtlich besichert sind und in dem anderen Vertragsverhältnis ein weiterer Sicherungszweck vereinbart worden ist.

8. Mitteilungspflicht des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, eine Änderung von Name, Postanschrift oder Referenzkonto unverzüglich der ING mitzuteilen. Die ING kann jederzeit die Offenlegung der finanziellen Verhältnisse anhand aktueller Einkommensnachweise verlangen.

9. Postanschrift

Bei einem Gemeinschaftskonto gilt – mit Ausnahme von Kündigungen – die Anschrift des 1. Kreditnehmers.

10. Widerruf durch einen Kreditnehmer

Für den Fall, dass einer der Kreditnehmer sein Widerrufsrecht ausübt, kann die ING vom Kreditvertrag zurücktreten.

11. Grundlegende Informationen

Hauptgeschäftstätigkeit: Betrieb aller Bankgeschäfte sowie der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte.

Zuständige Aufsichtsbehörden: Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de). Die ING wird bei der BaFin unter BAKNR 100088 geführt.

Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt HRB 7727

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE114103475

Vertragsbedingungen zum Ratenkredit (auch gültig für Auto- und Wohnkredit)

1. Vertragsgegenstand

Die ING stellt dem Kreditnehmer bei ausreichender Bonität einen Ratenkredit als Allgemein-Verbraucherdarlehen zur eigenen privaten Nutzung zur Verfügung. Mit der Kreditvertragsannahme erhält der Kreditnehmer einen Zahlungsplan. Die Auszahlung des Kredits erfolgt zum Auszahlungstermin auf das Referenzkonto, wenn das Vertragsangebot von der ING angenommen und die gesetzlich vorgeschriebene Identitätsfeststellung vorgenommen wurde. Der Zinssatz wird in Prozent pro Jahr angegeben. Er ist gebunden für die gesamte Laufzeit. Aus dem Zinssatz, der Laufzeit des Kredits und dem auszahlenden Betrag (Nettodarlehensbetrag) ergibt sich der Gesamtbetrag, den der Kreditnehmer bei vertragsgemäßer Zahlungsweise für den Kredit zu zahlen hat. Der Gesamtbetrag ist im Kreditvertrag ausgewiesen. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht berechnet. Der Kreditnehmer erhält jährlich einen Kontoauszug. Den Fälligkeitstermin der Rate kann der Kreditnehmer selbst zum 15. oder 30. eines Monats wählen. Liegen zwischen der Auszahlung des Kredits und dem Termin für den Rateneinzug weniger als zehn Kalendertage, erfolgt der Einzug der ersten Rate im darauffolgenden Monat. Die Rückzahlung erfolgt in monatlich gleichbleibenden Raten. Bedingt durch den Tag der Auszahlung und die Fälligkeit der ersten Rate können sich die Rate und der Gesamtbetrag geringfügig ändern. Die Raten werden monatlich per Lastschrift eingezogen. Werden die Raten nicht rechtzeitig gezahlt, kann die ING den ihr dadurch entstehenden Schaden vom Kreditnehmer ersetzt verlangen (z. B. Verzugschaden, Bearbeitungsgebühren). Zwei Kreditnehmer haften gegenüber der ING als Gesamtschuldner.

2. Einschränkung des Verwendungszwecks

Der Kreditnehmer darf das Darlehen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung des Darlehens zur Abwendung einer Zwangsvollstreckung oder Teilungsversteigerung. Der Kreditnehmer kann das Darlehen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

3. Entgelte, Aufwendungen und Steuern

(1) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die ING kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die ING dem Kreditnehmer kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(2) Entgelte für Sonderleistungen

Die Höhe der Entgelte für Bankleistungen, die die ING gegenüber dem Kreditnehmer erbringt, ohne dass sie hierzu unter diesem Ratenkredit Vertrag verpflichtet ist (Sonderleistungen), ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Sonderleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gilt das zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebene Entgelt für die jeweilige Sonderleistung. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Sonderleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die ING mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der ING auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Steuern

Es fallen keine Steuern an.

(5) Eigene Kosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kreditnehmer selbst zu tragen.

4. Kündigung und vorzeitige Rückzahlung

Der Kreditnehmer kann den Ratenkredit jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen. Eine vertragliche Mindestlaufzeit besteht nicht. Die ING macht keine Vorfälligkeitsentschädigung geltend.

Beendet sich der Kreditnehmer mit mindestens 2 aufeinanderfolgenden Teilzahlungen für den Ratenkredit ganz oder teilweise und mit mindestens 10 % – bzw. bei einer Kreditlaufzeit von mehr als 3 Jahren mit 5 % – des Nennbetrags in Verzug und hat die ING dem Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags gesetzt und dabei darauf hingewiesen, dass bei Nichtzahlung innerhalb der Frist diese gesamte Restschuld verlangt wird, kann die ING den Kredit zur sofortigen Rückzahlung des Restsaldos kündigen. Ein

außerordentliches Kündigungsrecht der Bank nach § 490 Absatz 1 und § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von dieser Regelung unberührt. Der Kreditnehmer kann den Ratenkredit Vertrag jederzeit kündigen. Wird das Darlehenskonto für mehrere Darlehensnehmer geführt, ist eine Kündigung nur durch sämtliche Kreditnehmer möglich. Nach Kündigung wird die ING für verspätete Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr berechnen. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres neu festgelegt. Im Falle einer Titulierung oder Zwangsvollstreckung werden für Gerichts-, Anwalts- und Vollstreckungskosten die gesetzlich anfallenden Gebühren ersetzt verlangt.

Warnhinweis: Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben und die Erlangung eines neuen Kredits erschweren.

5. Pfandrecht

Der Kreditnehmer und die ING sind sich darüber einig, dass die ING ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle der ING im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die ING erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kreditnehmer gegen die ING aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung zustehen oder künftig zustehen werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kreditnehmer zustehen. Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der ING, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlungen zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der ING nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die Wertpapiere, die die ING im Ausland für den Kunden verwahrt. Unterliegen dem Pfandrecht der ING Wertpapiere, ist der Kreditnehmer nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

6. Keine grundpfandrechtliche Besicherung

Die Forderungen der ING auf Zahlung von Zins und Tilgung aus diesem Vertrag unterliegen keiner grundpfandrechtlichen Besicherung. Dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche der ING gegen die Kreditnehmer aus einem anderen Vertragsverhältnis grundpfandrechtlich besichert sind und in dem anderen Vertragsverhältnis ein weiterer Sicherungszweck vereinbart worden ist.

7. Mitteilungspflicht des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, eine Änderung von Name, Postanschrift oder Referenzkonto unverzüglich der ING mitzuteilen. Die ING kann jederzeit die Offenlegung der finanziellen Verhältnisse anhand aktueller Einkommensnachweise verlangen.

8. Postanschrift

Bei einem Gemeinschaftskonto gilt – mit Ausnahme von Kündigungen – die Anschrift des 1. Kreditnehmers.

9. Widerruf durch einen Kreditnehmer

Für den Fall, dass einer der Kreditnehmer sein Widerrufsrecht ausübt, kann die ING vom Kreditvertrag zurücktreten.

10. Grundlegende Informationen

Hauptgeschäftstätigkeit: Betrieb aller Bankgeschäfte sowie der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte.

Zuständige Aufsichtsbehörden: Europäische Zentralbank, Sonnemannstr.20, 60314 Frankfurt und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de). Die ING wird bei der Bafin unter BAKNR 100088 geführt.

Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt HRB 7727

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE114103475

Allgemeine Darlehensbedingungen für Immobilienfinanzierungen

I. Geltungsbereich

Die „Allgemeinen Darlehensbedingungen für Immobilienfinanzierungen“ gelten für alle Darlehen, deren Gewährung von dem Darlehensgeber von der Sicherung durch Grundpfandrechte abhängig gemacht wird, sowie für alle für solche Darlehen gewährten Zwischenfinanzierungen.

II. Allgemeine Auszahlungsvoraussetzungen

1. Voraussetzungen

Das Darlehen kann ausbezahlt werden, wenn alle Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Darlehensgeber wird den Darlehensnehmer darauf hinweisen, sofern die für die Auszahlung eingereichten Unterlagen nicht ausreichend sind.

2. Darlehensabnahme

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Zusage der Finanzierung (Datum der Erstellung des Vertragsangebots) die Auszahlungsvoraussetzungen zu schaffen und das Darlehen abzunehmen. Die Nichterfüllung dieser Pflichten berechtigt den Darlehensgeber zum Rücktritt vom Darlehensvertrag gemäß Ziffer VIII.

3. Abtretung des Auszahlungsanspruchs

Die Abtretung oder Verpfändung des Auszahlungsanspruchs ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Darlehensgebers möglich.

4. Erteilung des Auszahlungsauftrags

Um eine Darlehensauszahlung vornehmen zu können, ist ein Auszahlungsauftrag in Textform zu erteilen. Die Darlehensnehmer bevollmächtigen sich gegenseitig, die Auszahlungen allein anzuweisen. Die Bevollmächtigung ist jederzeit widerruflich. Auszahlungen können nach Widerruf nur noch gemeinsam von den Darlehensnehmern veranlasst werden.

5. Ersatzsicherheit

Wird dem Darlehensgeber bis zur Verfügungstellung der im Darlehensvertrag vereinbarten Sicherheiten eine Ersatzsicherheit gestellt, ist der Darlehensgeber berechtigt, eine kostenpflichtige, treuhänderische Darlehensauszahlung vorzunehmen.

III. Zins und Tilgung, Bereitstellungsziinsen und Gebühren

1. Verzinsung ausgezahlter Darlehensteile

Die Verzinsung des Darlehens beginnt mit dem Tage der jeweiligen Auszahlung. Als Auszahlung in diesem Sinne gilt auch die Überweisung auf ein Sperrkonto oder zu treuen Händen an einen Dritten, insbesondere an einen Notar.

(1) Zinsberechnung

Es erfolgt eine monatliche Zinsberechnung.

(2) Belastung auf dem Darlehenskonto

Anfallende Zinsen und Bereitstellungsziinsen werden am Monatsende, Kosten Dritter werden sofort mittels Lastschrift vom Girokonto eingezogen, das der Darlehensnehmer im Darlehensvertrag angegeben hat. Gegebenenfalls anfallende Gebühren, die dem Darlehensgeber zustehen, werden eingezogen, nachdem der Darlehensgeber den Darlehensnehmer hierauf aufmerksam gemacht hat.

Dies gilt sowohl während der Auszahlungsphase als auch nach der Darlehensvollauszahlung. Werden Lastschriften in der Auszahlungsphase nicht eingelöst, ist der Darlehensgeber berechtigt, die weitere Auszahlung des Darlehens zu verweigern und ggf. das Darlehen zu kündigen.

(3) Leistungsrate nach Darlehensvollauszahlung

Die im Darlehensvertrag genannte Leistungsrate – entweder nur Zinsleistung oder Annuitätsrate (Zins und Tilgung) – bleibt während der Zinsfestschreibungszeit unverändert, sofern später schriftlich keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Die Zinsen werden aus dem am Schluss des Vormonats noch nicht getilgten Restkapital errechnet. Der bei einer Annuitätsrate die Zinsen übersteigende Betrag der Leistung wird am Schluss eines Monats zur Tilgung des Kapitals verwandt.

Die Leistungsrate werden ab dem auf die Darlehensvollauszahlung folgenden Monat jeweils am Monatsende per Lastschrift eingezogen. Das Einzugskonto gibt der Darlehensnehmer im Darlehensvertrag bekannt. Um das Einzugskonto zu ändern, ist ein Auftrag vom Inhaber des Einzugskontos zu erteilen.

2. Sondertilgung und Änderungen des Tilgungssatzes

1. Tilgungsleistungen bis zur Vollauszahlung des Darlehens sind nicht zulässig.
2. Sondertilgungen sind, wie im Darlehensvertrag geregelt, zulässig.
3. Tilgungssatzänderungen sind, wie im Darlehensvertrag geregelt, zulässig. Im Falle mehrerer Darlehensnehmer darf jeder Darlehensnehmer dieses Recht mit Wirkung für alle Darlehensnehmer ausüben. Insoweit willigt jeder Darlehensnehmer in die Ausübung dieses Rechts durch den jeweils anderen Darlehensnehmer ein. Die Einwilligung ist jederzeit durch eine Erklärung gegenüber dem Darlehensgeber widerrufbar.

3. Kosten

Eine Übersicht über die von dem Darlehensgeber berechneten Gebühren und Entgelte findet sich im Preis- und Leistungsverzeichnis.

4. Tilgungsaussetzung und Tilgungersatz

(1) Tilgungsaussetzungen

Tilgungsaussetzungen sind nicht möglich, es sei denn, sie werden schriftlich vereinbart.

(2) Tilgungersatz

Anstatt einer monatlichen Darlehensstilgung kann im Darlehensvertrag die Tilgung durch einen Tilgungersatz vereinbart werden. Als Tilgungersatz kommen in Betracht:

- › Bausparvertrag,
- › Kapitallebensversicherung,
- › fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung, deren Rechte und Ansprüche an den Darlehensgeber in gesonderter Urkunde abzutreten sind.

Dem Darlehensnehmer steht während der Zinsbindungsfrist kein Recht zu, eine im Darlehensvertrag vereinbarte monatliche Darlehensstilgung nachträglich auf eine Tilgung durch Tilgungersatz umzustellen. Eine nachträgliche Umstellung der vereinbarten Tilgung durch Tilgungersatz auf eine monatliche Darlehensstilgung ist möglich.

(3) Darlehenstilgung durch Tilgungersatz

Bis zur Auszahlung der Bauspar-, Versicherungs- oder Rentensumme erfolgen keine Tilgungsleistungen. Bleibt die ausgezahlte Bauspar-, Versicherungs- oder Rentensumme hinter dem Darlehensbetrag zurück, bleibt der Darlehensnehmer zur Rückzahlung des Restbetrags verpflichtet.

(4) Tilgungsumstellung durch den Darlehensgeber

Sofern die Sparleistung/Prämienzahlung aus Gründen, die der Darlehensnehmer zu vertreten hat, nicht vertragsgemäß an die Bausparkasse bzw. Lebens-/Rentenversicherung erfolgt, ist der Darlehensgeber berechtigt, das Darlehen nach fruchtloser Mahnung auf ein Annuitätendarlehen mit einer Tilgung von 2 % p.a. zuzüglich ersparter Zinsen umzustellen. In diesem Fall ist ab Tilgungsbeginn zur Verzinsung und Tilgung eine gleichbleibende Leistung zu zahlen, und zwar in Teilbeträgen am 30. eines jeden Monats. Aus jeder Teilzahlung werden zunächst die für den Monat fälligen Zinsen abgedeckt. Im Falle einer Umstellung durch den Darlehensgeber wird diese dem Darlehensnehmer die neue Leistungsrate rechtzeitig bekannt geben.

Ein Recht, wieder auf Tilgungersatz gemäß Ziffer 4.2 umzustellen, steht dem Darlehensnehmer in diesem Fall nicht mehr zu.

IV. Sicherheiten

1. Grundschulden

(1) Bestellung von Grundschulden

Zur Sicherung aller Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Darlehensverhältnis sowie aller Ansprüche aus etwaigen anderen – auch künftigen – Darlehensverhältnissen des Darlehensnehmers ist dem Darlehensgeber eine jederzeit fällige und gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer sofort vollstreckbare Grundschuld in Höhe des Darlehensbetrags zuzüglich Grundschuldzinsen an dem im Darlehensvertrag genannten Beleihungsobjekt mit der von dem Darlehensgeber genannten Rangstelle neu zu bestellen.

Bereits bestehende Grundschulden – eigene wie auch von fremden Instituten – können nur mit Zustimmung des Darlehensgebers zum Zwecke der Darlehenssicherung verwendet werden.

Dem Darlehensgeber ist eine vollstreckbare Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde zu übergeben. Weiterhin ist eine beglaubigte Grundbuchabschrift nach Eintragung der Grundschuld vorzulegen.

Dem Darlehensgeber ist die von ihm vorgegebene Sicherungszweckerklärung, die von allen Grundstückseigentümern/Erbauberechtigten und/oder dem Darlehensnehmer unterzeichnet ist, vorzulegen.

(2) Grundbuchliche Vorlasten und Zustimmungen Dritter

Der Grundschuld dürfen weder in Abteilung II noch III des Grundbuchs Rechte im Range vorgehen oder gleichstehen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Darlehensgebers.

Grundschulden dürfen an solchen Objekten, an denen Veräußerungs- oder Belastungsbeschränkungen nach § 12 WEG oder § 5 ErbVO bestehen, nur bestellt werden, wenn eine notariell beglaubigte Zustimmung des Berechtigten vorliegt.

(3) Persönliche Haftung der Darlehensnehmer

Die Darlehensnehmer haben für die Zahlung eines Geldbetrags in Höhe der Grundschuld (Kredit und Zinsen) die persönliche Haftung zu übernehmen und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen zu unterwerfen. Der Darlehensgeber kann die persönliche Haftung unabhängig von der Eintragung und dem Bestand der Grundschuld sowie ohne vorherige Zwangsvollstreckung in das Beleihungsobjekt geltend machen.

2. Nachbesicherung

Das Recht zur Nachbesicherung richtet sich nach Ziff. 13 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

3. Weitere Verpflichtungen des Darlehensnehmers

(1) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet,

- › das Gebäude samt Zubehör zum vollen – soweit möglich zum gleitenden – Neuwert gegen Brandschäden und auf Verlangen des Darlehensgebers auch gegen andere Schäden versichert zu halten,
- › dem Darlehensgeber auf Verlangen Auskünfte und Nachweise über die Grundstücksverhältnisse sowie über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben,
- › das Beleihungsobjekt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung in gutem Zustand zu erhalten und vor einer wesentlichen Änderung des Gebäudes, seiner Nutzung oder des Zubehörstandes die Einwilligung des Darlehensgebers einzuholen,
- › dem Darlehensgeber die Besichtigung des Beleihungsobjekts zu gestatten.

(2) Alle durch die Bestellung der Darlehenssicherheiten entstehenden Kosten trägt der Darlehensnehmer.

(3) Alle Zahlungen werden auf die persönlichen Forderungen und nicht auf die Sicherheiten oder das Schuldversprechen angerechnet.

(4) Ansprüche auf Rückgewähr der Grundschulden können nur mit Zustimmung des Darlehensgebers an andere Gläubiger abgetreten werden.

(5) Für den Fall, dass nur eine gleich- oder nachrangige Besicherung erreicht wird, kann der Darlehensgeber den Rücktritt erklären und zugleich ein verändertes Angebot unterbreiten.

V. Änderung des Darlehensvertrags

Nachträgliche Änderungen des Darlehensvertrags bedürfen der Schriftform. Zusagen bzgl. des Vertragsinhalts durch Dritte sind für den Darlehensgeber nicht bindend, sofern sie nicht durch den Darlehensgeber schriftlich bestätigt wurden.

Für nachträgliche Vertragsänderung erhebt der Darlehensgeber Entgelte und Gebühren nach Maßgabe des Preis- und Leistungsverzeichnisses.

VI. Aufrechnung

Der Darlehensgeber ist berechtigt, den Auszahlungsbetrag um angefallene Darlehenszinsen, Bereitstellungs zinsen, ggf. angefallenen Disagio und ggf. angefallene Gebühren (z. B. für treuhänderische Überweisungen) zu kürzen.

VII. Kündigungsrechte

1. Kündigungsrecht des Darlehensnehmers

a.) Ordentliches Kündigungsrecht

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag, sofern er keine Zinsfestschreibung hat, ganz oder teilweise, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

Bei einer Zinsfestschreibung kann der Darlehensvertrag durch den Darlehensnehmer frühestens zum Ende der Zinsfestschreibung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden, solange keine neue Vereinbarung über den Zinssatz (Anpassung der Zinsfestschreibung) getroffen ist. Etwas anderes kann nur schriftlich zwischen dem Darlehensnehmer und dem Darlehensgeber vereinbart werden.

Unberührt hiervon bleibt das gesetzliche Recht zur Kündigung des Darlehensvertrages gem. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang des Darlehens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

Eine ordentliche Kündigung des Darlehensnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt (§ 489 Abs. 3 BGB).

b.) Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag, bei dem der Sollzinssatz gebunden und das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert ist, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vorzeitig kündigen, wenn seine berechtigten Interessen dies gebieten und seit dem vollständigen Empfang des Darlehens sechs Monate abgelaufen sind. Ein solches Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Darlehensnehmer ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung der zur Sicherung des Darlehens beliehenen Sache hat.

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Darlehensnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Darlehensvertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann (§ 314 BGB).

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag ferner jederzeit außerordentlich kündigen, wenn der Darlehensgeber gegen die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen hat (§ 505d Abs. 1 Satz 3 BGB), es sei denn, der Darlehensvertrag hätte bei ordnungsgemäßer Kreditwürdigkeitsprüfung geschlossen werden dürfen (§ 505d Abs. 1 Satz 5 BGB) oder der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber vorsätzlich oder fahrlässig hierfür erforderliche Informationen unrichtig erteilt oder vorenthalten hat (§ 505d Abs. 3 BGB).

Tritt eine Störung der Geschäftsgrundlage ein (§ 313 BGB) und ist eine Anpassung des Vertrages nicht möglich, kann der Darlehensnehmer den Vertrag kündigen.

2. Kündigungsrecht des Darlehensgebers

Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag kündigen, wenn

- › der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise und mit mindestens 2,5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass der Darlehensgeber bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt, oder
- › die vereinbarte Grundschuld oder eine sonstige Sicherheit auch nach Fristsetzung unter Hinweis auf das Kündigungsrecht nicht verschafft worden ist.

Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag im Übrigen nur aus wichtigem, im Verhalten des Darlehensnehmers liegendem Grund kündigen, namentlich in den ausdrücklich genannten Fällen gem. Ziff. 19 (3) der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Sofern der Darlehensgeber aus wichtigem Grund das Darlehen kündigt, hat er Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens.

VIII. Rücktrittsrecht des Darlehensgebers

1. Rücktritt von der Darlehensvereinbarung

Der Darlehensgeber ist berechtigt, von der Darlehensvereinbarung zurückzutreten, wenn

- › der Darlehensnehmer nicht innerhalb von 6 Monaten nach Zusage der Finanzierung (Datum der Erstellung des Darlehensangebots) die Auszahlungsvoraussetzungen schafft und das Darlehen abnimmt,
- › der Darlehensnehmer das Darlehen ganz oder teilweise nicht abnehmen kann,
- › Bedingungen bekannt werden, die eine Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Darlehensvertrag unmöglich machen,
- › die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist,
- › die gemäß Darlehensvertrag vereinbarten Grundschulden nicht bestellt werden können.

2. Entschädigung

(1) Wird das Darlehen vom Darlehensnehmer entgegen seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder in Teilen nicht abgenommen, hat der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber neben den angefallenen Bereitstellungsziinsen auch den durch die Nichtabnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Wird das Darlehen vor Ablauf einer Zinsfestschreibung durch Kündigung aus wichtigem Grund seitens des Darlehensgebers fällig, hat der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber den durch die vorzeitige Rückzahlung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Im Falle einer zulässigen vorzeitigen ganzen oder teilweisen Rückzahlung von Darlehen mit Zinsfestschreibung ist dem Darlehensgeber der durch die vorzeitige Rückzahlung entstandene Schaden zu ersetzen.

(4) Im Falle eines Rücktritts des Darlehensgebers ist dieser berechtigt, von dem Darlehensnehmer Schadenersatz zu verlangen.

(5) Kommt der Darlehensnehmer mit Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von zweieinhalb Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.

(6) Werden als Tilgungersatz abgetretene Ansprüche vor Ablauf der Zinsfestschreibung fällig und soll das Darlehen damit vorzeitig zurückgezahlt werden, ist der Darlehensgeber berechtigt, vom Darlehensnehmer Schadenersatz zu verlangen.

IX. Haftung

Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner, die Darlehenskonten werden als Oder-Konten geführt.

X. Besondere Auszahlungsbedingungen zur Finanzierung nach Baufortschritt

1. Wird ein Bauvorhaben finanziert, so muss dieses Vorhaben grundsätzlich vor Auszahlung des Darlehens fertiggestellt sein. Zur Prüfung der Fertigstellung ist der Darlehensgeber berechtigt, eine Besichtigung und Wertermittlung des Beleihungsobjekts auf Kosten des Darlehensnehmers vornehmen zu lassen.

2. Es können, je nach Fortschritt der Bauarbeiten, Teilauszahlungen geleistet werden, sofern die allgemeinen und besonderen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es muss sichergestellt sein, dass die Fertigstellung des Bauvorhabens mit den noch zur Verfügung stehenden Geldmitteln erfolgen kann. In der Regel leistet der Darlehensgeber Teilzahlungen nur anteilig mit den übrigen im Darlehensantrag vorgesehenen Fremd- und Eigenmitteln. Mit den Überweisungsaufträgen sind dem Darlehensgeber durch einen Bauleiter/Architekten bestätigte Bautenstandsberichte sowie entsprechende Nachweise (geprüfte Baurechnungen, Zahlungsaufforderungen des Verkäufers etc.) einzureichen.

3. Diese Bedingungen gelten auch für Darlehen zur Zwischenfinanzierung nach Baufortschritt.

XI. Finanzierungsbestätigungen, Abtretungsbestätigungen, unwiderrufliche Zahlungsbestätigungen und Bürgschaften des Darlehensgebers

1. Die Abgabe von Finanzierungsbestätigungen, Abtretungsbestätigungen, unwiderruflichen Zahlungsbestätigungen und Bürgschaften kann auf einem Formular des Darlehensgebers erfolgen. Sofern die Abgabe der Erklärung auf einem Fremd-Formular erfolgt, behält sich der Darlehensgeber textliche Änderungen vor.

2. Zur Abgabe einer Erklärung ist immer ein Auftrag des Darlehensnehmers in Textform erforderlich. Der Anspruch aus der Erklärung erlischt nur durch Erfüllung oder Rückgabe der Urkunde.

3. Wird der Darlehensgeber vom Darlehensnehmer im Rahmen des Erwerbs oder der Errichtung des Beleihungsobjekts mit der Gewährung einer Bürgschaft, Garantie oder einer anderen Verpflichtungserklärung (nachfolgend die „Garantie“) gegenüber einem Dritten (nachfolgend der „Begünstigte“) beauftragt, gelten die nachfolgenden Bedingungen:

- › Mit Aushändigung der Garantieurkunde an den Darlehensnehmer wird der Darlehensgeber ein Avalkonto eröffnen, das mit der Garantiesumme belastet wird. Eine Provision für die Stellung der Garantie berechnet der Darlehensgeber nicht. Die Übergabe der Garantieurkunde an den Dritten obliegt dem Darlehensnehmer. Der Darlehensgeber darf davon ausgehen, dass der Darlehensnehmer die Garantieurkunde unverzüglich dem Begünstigten übergibt. Die Belastung des Avalkontos reduziert sich durch Auszahlung an den Begünstigten gemäß der Garantie.
- › Wird der Darlehensgeber aus der Garantie vom Begünstigten ohne Einschaltung des Darlehensnehmers in Anspruch genommen, wird der Darlehensgeber den Darlehensnehmer unverzüglich darüber unterrichten. Der Darlehensgeber ist berechtigt, an den Begünstigten zu zahlen, ohne dass es einer besonderen Aufforderung durch den Darlehensnehmer bedarf, es sei denn, die Inanspruchnahme erfolgt offensichtlich rechtsmissbräuchlich.
- › Nach Erledigung der Garantie durch Zahlung an den Begünstigten, Fristablauf oder aus anderem Grunde hat der Darlehensnehmer für die Rückgabe der Garantieurkunde Sorge zu tragen. Eine noch bestehende Belastung des Avalkontos muss erst nach Rückgabe der Garantieurkunde aufgelöst werden.
- › In Höhe der Belastung des Avalkontos vermindert sich der Kreditbetrag, dessen Auszahlung der Darlehensnehmer verlangen kann.
- › **Der Darlehensgeber ist berechtigt, sich im Rahmen der Garantie ein Kündigungsrecht und ein Hinterlegungsrecht vorzubehalten.**

XII. Anpassung der Zinsfestschreibung und Geltung eines veränderlichen Sollzinssatzes beim Nichtzustandekommen einer neuen Zinsfestschreibung

Endet die Zinsfestschreibung vor dem Ende der Vertragslaufzeit, wird der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer spätestens 3 Monate vor Ablauf der Zinsfestschreibung ein Angebot für eine neue Zinsfestschreibung zu den dann aktuellen Konditionen unterbreiten. Der Darlehensnehmer hat darüber hinaus die Möglichkeit, ein individuelles Angebot für eine neue Zinsfestschreibung bei dem Darlehensgeber anzufordern.

Die Vereinbarung über die neue Zinsfestschreibung kommt mit Zugang des vom Darlehensnehmer unterzeichneten Angebots des Darlehensgebers für die neue Zinsfestschreibung bei dem Darlehensgeber zustande.

Kommt eine Vereinbarung über eine neue Zinsfestschreibung bis zum Ablauf der Zinsfestschreibung nicht zustande, ist das Darlehen nach Ablauf der Zinsfestschreibung mit einem veränderlichen Sollzinssatz zu verzinsen. Der veränderliche Sollzinssatz wird zum ersten eines jeden Quartals (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) neu festgesetzt (Festsetzungszeitpunkt).

Die Höhe des veränderlichen Sollzinssatzes bestimmt sich bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen aus dem letzten vor dem jeweiligen Festsetzungszeitpunkt in der amtlichen Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte (EZB-Zinssatz) zuzüglich eines Zinsaufschlags von 4,10 Prozentpunkten. Sollte die Summe aus dem EZB-Zinssatz und dem Zinsaufschlag weniger als 0,00 Prozent betragen, wird das Darlehen mit einem Sollzins von 0,00 Prozent verzinst (Zinsuntergrenze).

Die Höhe der monatlichen Rate bestimmt sich zum ersten eines jeden Quartals neu aus der zeitanteiligen Summe vom zuletzt geltenden Tilgungssatz und neuen veränderlichen Sollzinssatz, jeweils bezogen auf den Darlehensnennbetrag. Die in der monatlichen Rate enthaltenen ersparten Zinsen erhöhen die Tilgung des Darlehens.

Wenn der veränderliche Sollzinssatz zur Anwendung kommt, weil keine Vereinbarung über eine neue Zinsbindung zustande gekommen ist, ist der Darlehensgeber verpflichtet, den Darlehensnehmer halbjährlich jeweils über den veränderlichen Sollzinssatz, den EZB-Zinssatz, die Höhe der monatlichen Rate und über die Zahl und die Fälligkeit der monatlichen Raten, sofern sich diese ändern, zu unterrichten. Die Unterrichtung kann per Post-Box erfolgen, wenn der Darlehensnehmer am Internetbanking inklusive Postbox teilnimmt. Im Übrigen gelten die Vertragsbedingungen fort.

XIII. Restschuldversicherung

Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Fall, dass der Darlehensnehmer mit dem Darlehensgeber einen Vertrag über den Beitritt zu einen Gruppenversicherungsvertrag für eine Restschuldversicherung zur Absicherung des Todesfallrisikos abgeschlossen hat.

1. Gruppenversicherung

Versicherungsnehmerin und Bezugsberechtigte ist der Darlehensgeber. Versicherte Person ist der Darlehensnehmer.

Der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag ist für den Darlehensnehmer freiwillig. Er stellt keine Bedingung für den Abschluss eines Darlehensvertrages dar.

2. Verrechnung der Versicherungssumme

Die im Versicherungsfall auf das Darlehenskonto gezahlte Versicherungssumme wird erfüllungshalber als vorzeitige Rückzahlung im Sinne des § 500 Absatz 2 Satz 2 BGB angenommen.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, das restliche Darlehen vertragsgemäß zurück zu zahlen, falls die gezahlte Versicherungssumme nicht zur Tilgung der gesamten offenen Darlehensforderung ausreicht.

Übersteigt die gezahlte Versicherungssumme die Darlehensforderung, wird ein ggf. entstehendes Guthaben an den Darlehensnehmer ausgezahlt.

3. Versicherungsleistung in der Auszahlungsphase

Falls die Versicherungssumme bereits vor der vollständigen Auszahlung des Darlehens auf das Darlehenskonto gezahlt wird, gilt Ziff. 2 Absatz 1 entsprechend für die bereits ausgezahlte Darlehenssumme.

Der darüber hinausgehende Teil der gezahlten Versicherungssumme wird erst nach vollständigem Abruf des restlichen Darlehens auf die Darlehensforderung angerechnet.

XIV. Sonstiges

1. Abrechnungen über Darlehensauszahlungen gelten als von allen Darlehensnehmern anerkannt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen widersprochen wird. Der Darlehensgeber wird dem Darlehensnehmer über jede Darlehensauszahlung eine Abrechnung erteilen und dabei auf die Bedeutung des Widerspruchs und seines Unterbleibens hinweisen.

2. Zu Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen für Immobilienfinanzierungen gilt Ziffer 1 (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder in Teilen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein sollten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar oder nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Als Postanschrift gilt die Anschrift des ersten Kreditnehmers (gemäß Kreditantrag). Mitteilungen zum Kreditverlauf – mit Ausnahme von Kündigungen – werden nur an diese Anschrift versandt, sofern keine Übermittlung per Post-Box erfolgt. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, eine Änderung der Postanschrift unverzüglich mitzuteilen.

Wesentliche Informationen zum Direkt-Depot

Das Depot wird bei der ING-DiBa AG (nachstehend ING) geführt. Die ING-DiBa AG, vertreten durch die Mitglieder des Vorstands Nick Jue (Vorsitzender), Bernd Geilen (stellv. Vorsitzender), Željko Kaurin, Dr. Joachim von Schorlemer, Norman Tambach, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, eingetragen unter HRB 7727 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Umsatzsteueridentifikationsnummer DE114103475, ist ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz, erteilt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt (www.bafin.de), dessen Hauptgeschäftstätigkeit der Betrieb aller Bankgeschäfte sowie der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte ist. Die ING-DiBa AG wird bei der BaFin unter BAKNR 100088 geführt und von dieser sowie der Europäischen Zentralbank, Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main beaufsichtigt.

1. Leistungsbeschreibung Direkt-Depot

Die ING stellt dem Depotinhaber ein Direkt-Depot zur Verwahrung und Verwaltung seiner Wertpapiere zur Verfügung. Die Depotführung erfolgt per Internetbanking inkl. Post-Box. Das Angebot der ING richtet sich ausschließlich an Privatkunden mit Wohnsitz in Deutschland. Direkt-Depots werden nur für natürliche Personen und auch nur für deren eigene Rechnung eröffnet. **(Hinweis: Die ING eröffnet nur Konten und Depots für Personen, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung [insbesondere nicht als Treuhänder] handeln.)** Die ING führt Direkt-Depots nicht für Personen mit US-Bezug. Die ING führt Gemeinschaftsdepots nur mit Einzelverfügungsberechtigung der einzelnen Depotinhaber und damit nicht als UND-Depots. Die ING führt keine Depots, bei denen der Depotinhaber einen Betreuer hat und akzeptiert keine Generalvollmacht. Wertpapieraufträge werden von der ING lediglich vermittelt bzw. ausgeführt (**sog. beratungsfreies Geschäft**). Auf Empfehlungen und Beratungen für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren verzichtet die ING.

Durch die Eröffnung eines Direkt-Depots bei der ING erklärt sich der Kunde bereit, das Direkt-Depot ausschließlich über das Internetbanking inkl. Post-Box zu führen. Alle relevanten Unterlagen und Informationen stellt die ING dem Kunden ausschließlich im Internet unter www.ing.de zur Verfügung. Der Kunde entscheidet sich somit ausdrücklich dagegen, die Unterlagen papierhaft zur Verfügung gestellt zu bekommen.

(1) Verwahrung von Wertpapieren

Die ING verwahrt im Rahmen des Depotvertrags die Wertpapiere und Wertrechte des Depotinhabers (im Folgenden zusammenfassend „Wertpapiere“) ausschließlich mittelbar. Es findet keine unmittelbare Verwahrung von effektiven Stücken statt. Die ING bietet keine Streifbandverwahrung an. Ferner erbringt sie die in den „Vereinbarungen zum Direkt-Depot“ beschriebenen Dienstleistungen.

(2) Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Der Depotinhaber kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteilscheine, Zertifikate, Optionscheine und sonstige Wertpapiere, über die ING erwerben oder veräußern. Voraussetzung ist, dass die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung oder einer ähnlichen Form der Verwahrung zugelassen sind, die eine mittelbare Verwahrung durch die ING ermöglicht:

- › Durch Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt der ING von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden an einer Börse oder außerbörslich Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, und die ING wird sich bemühen, für Rechnung des Depotinhabers ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.
- › Durch Zeichnung: Soweit im Rahmen einer Emission von der ING angeboten, kann der Kunde neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotene Wertpapiere bei der ING zeichnen.

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die ING werden in den „Vereinbarungen zum Direkt-Depot“, Nr. 1-9 geregelt.

2. Zahlung und Erfüllung des Vertrags

(1) Verwahrung

Die ING erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots.

(2) Wertpapiergeschäfte

Einzelne Wertpapiergeschäfte werden wie folgt erfüllt und bezahlt:

- › Kommissionsgeschäfte: Innerhalb der für den jeweiligen (Börsenplatz) Markt geltenden Erfüllungsfristen, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die gehandelten Wertpapiere werden dann dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben.
- › Zeichnung: Bei erfolgter Zuteilung werden die Wertpapiere dem Depot gutgeschrieben und der zu zahlende Betrag wird dem Verrechnungskonto belastet.

Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissionsgeschäften werden in den „Vereinbarungen zum Direkt-Depot“, Nr. 10–12 geregelt.

3. Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen im Wertpapiergeschäft

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- › Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- › Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- › Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die die ING keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“, die der Kunde bei der ING anfordern kann bzw. die ING dem Kunden mit der Eröffnungsbestätigung zur Verfügung stellt. Die ING weist darauf hin, dass diese Informationen keine Anlageberatung darstellen, sondern nur dazu dienen, dem Depotinhaber die eigenen Anlageentscheidungen zu erleichtern.

4. Preise

Die aktuellen Preise für die von der ING erbrachten Dienstleistungen für die Depotführung und die Ausführung von Wertpapiergeschäften ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Im Übrigen gilt Nr. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

5. Kosten und Steuern

Einkünfte aus Finanzinstrumenten sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- und Ausland) und den persönlichen Verhältnissen des Kunden, können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrag- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweiligen Steuerbehörden abgeführt werden und daher den an den Kunden ausbezahlten Betrag mindern. In Einzelfällen können dem Depotinhaber noch weitere Steuern entstehen, die nicht über die ING gezahlt werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde im Ausland steuerpflichtig ist. Die steuerliche Behandlung kann künftig Änderungen unterworfen sein. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Sollte die ING dazu verpflichtet sein, einen bestimmten US-Quellensteuersatz abzuführen, wird sie dies anhand der ihr vorliegenden Kundenangaben vornehmen.

Ggf. anfallende Kosten Dritter sind vom Kunden zu tragen. Dies gilt insbesondere, falls bei der Identifizierung nach § 154 Abgabenordnung (AO) durch Dritte Kosten in Rechnung gestellt werden. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen. Zusätzliche Telekommunikationskosten berechnet die ING nicht.

6. Pfandrecht

Der Depotinhaber und die ING sind sich darüber einig, dass die ING ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle der ING im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die ING erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Depotinhaber gegen die ING aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung zustehen oder künftig zustehen werden.

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Depotinhaber zustehen. Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der ING, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bar-einzahlungen zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der ING nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die Wertpapiere, die die ING im Ausland für den Depotinhaber verwahrt. Unterliegen dem Pfandrecht der ING Wertpapiere, ist der Depotinhaber nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

7. Einlagensicherung

Die ING ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

8. Mindestlaufzeit des Vertrags

Für den Depotvertrag ist keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Depotvertrags muss der Kunde die verwahrten Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

9. Vertragssprache und Kommunikation

(1) Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis, die Vorabinformationen und die Kommunikation zwischen dem Kunden und der ING während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Alle Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung. Alle Dokumente und Informationen, die die ING den Kunden zur Verfügung stellt, sind ebenfalls ausschließlich in deutscher Sprache erhältlich.

(2) Kommunikationswege

Die Kommunikation zwischen ING und dem Kunden erfolgt per Internetbanking inklusive Post-Box oder Internet (www.ing.de). Wünscht der Kunde eine Auftragserteilung per Telefon (069 / 50 60 30 50) gelten die Entgeltregelungen nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Sofern die ING bei der Auftragserteilung über das Internetbanking nicht erreichbar ist (z. B. Systemausfall), ist der Kunde verpflichtet (entgeltfrei) das Telefon zu nutzen.

10. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen Depotinhaber und ING gilt deutsches Recht. Die ING legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch der vorvertraglichen Beziehung zugrunde. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

11. Mitteilungspflicht des Kunden

(a) Der Kunde ist verpflichtet, der ING eine Änderung von Name, Anschrift, Steueransässigkeit, US-Bezug, Referenzkonto oder Staatsangehörigkeit unverzüglich mitzuteilen.

(b) Sofern es erforderlich ist, dass seitens des Kunden ein Client Identifier hinterlegt sein muss, ist der Kunde verpflichtet, diesen der ING mitzuteilen. Solange der Kunde der ING den u.U. erforderlichen Client Identifier nicht mitteilt, ist ein Handel über das Direkt-Depot nicht möglich.

12. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart. Im Auslandshandel gilt die Leistung vorbehaltlich der Lieferbarkeit der Wertpapiere.

13. Vertragliche Kündigungsregeln

Für den Depotvertrag gelten die in Nr. 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die ING festgelegten Kündigungsregeln.

14. Bericht über Wertpapierdienstleistungen

Die ING erstattet nach Ausführung eines Geschäfts Bericht über die erbrachten Wertpapierleistungen. Der Kunde erhält eine entsprechende Bestätigung.

15. Prüfung der Angemessenheit

Die ING ist verpflichtet, die Angemessenheit von Anlageentscheidungen in Bezug auf Kenntnisse und Erfahrungen ihrer Kunden zu prüfen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass der Auftrag den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden nicht entspricht, wird die ING diesen darüber informieren und ist berechtigt, die Ausführung des Auftrags abzulehnen.

16. Restriktionen für Produkte mit erhöhten Risiken

Für Kaufaufträge für Wertpapiere der Produktgruppe D und E ist jeweils der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung Voraussetzung. Sollte keine solche Vereinbarung mit dem Kunden vorliegen, wird die ING entsprechende Aufträge zurückweisen.

17. Prüfung des Zielmarkts

Die ING ist verpflichtet, den Zielmarkt des Produkts mit den ihr vorliegenden Informationen des Kunden abzugleichen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass das Wertpapier nicht mit den von der ING zu prüfenden Merkmalen des Kunden vereinbar ist, kann die ING die Ausführung des Auftrags ablehnen. Die ING nimmt keinen vollständigen Zielmarktvergleich vor, sondern gleicht lediglich solche Kriterien ab, zu denen ihr Informationen des Kunden vorliegen. Der vollständige Zielmarkt wird auf der Internetseite der ING (www.ing.de) zur Verfügung gestellt.

18. Bearbeitung von Beschwerden und Details zur Beschwerdeabwicklung

Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit zur Beschwerde. Details zum Beschwerdeabwicklungsverfahren sind im Internet unter www.ing.de abrufbar.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, E-Mail: info@ing.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vereinbarungen zum Direkt-Depot

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend Wertpapiere).

1. Erwerb von Wertpapieren/Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Erwerb von Wertpapieren

Über die ING kann der Kunde nur Wertpapiere erwerben, die zur Girosammelverwahrung oder einer ähnlichen Form der Verwahrung zugelassen sind, die eine mittelbare Verwahrung durch die ING ermöglicht.

(2) Kommissionsgeschäfte

Die ING und der Kunde schließen Wertpapiergeschäfte ausschließlich in Form von Kommissionsgeschäften ab.

Führt die ING Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die ING oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die ING führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Vereinbarungen zum Direkt-Depot. Die ING ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die ING den Kunden jeweils informieren.

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der ING.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die ING den Kunden unverzüglich unterrichten. Der Kunde erhält eine entsprechende Bestätigung sowie eine Abrechnung. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die ING oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die ING rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der ING auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestands

Die ING ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das frei verfügbare Guthaben („Buying Power“) bzw. der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die ING den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der ING bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die ING den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monatsultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, für den nächsten Monat vorgemerkt. Die ING wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

(3) Zeichnungsaufträge

Zeichnungsaufträge sind bis zum ersten Handelstag des gezeichneten Wertpapiers gültig. Über die Abgabe eines Zeichnungsauftrags erhält der Kunde keine separate Bestätigung. Die Information über eine Berücksichtigung im Rahmen der Zuteilung erfolgt durch eine entsprechende Abrechnung.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Umstellung auf Namensaktien

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte bzw. als Inhaberaktien gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teilengezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an ausländischen Ausführungsplätzen werden bei Dividendenzahlung, Kapitalerhöhung, Aktiensplitting oder Aktientausch gelöscht bevor die Aktien erstmalig unter der Berücksichtigung dieser Maßnahmen gehandelt werden und sofern der Ausführungspartner von der Maßnahme Kenntnis erlangt.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an

diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Benachrichtigung

Über das Erlöschen eines Kundenauftrags wird die ING den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der ING bei Kommissionsgeschäften

Die ING haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die ING bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

10. Erfüllung im Inland

Die ING erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die ING dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Wertpapiere, die nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, schafft die ING für den Kunden nicht an. Die Verwahrung von Wertpapieren in Streifbandverwahrung ist ausgeschlossen. Sie erfolgt auch dann nicht, wenn der Kunde die Wertpapiere auf sein Direkt-Depot übertragen lassen will.

12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die ING schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- › sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- › sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt

Effektiv verwahrte Wertpapiere schafft die ING nicht an. Sollten Wertpapiere am Erfüllungstag nur effektiv lieferbar oder eine Lieferung der Wertpapiere marktseitig insgesamt nicht möglich sein, behält sich die ING vor, die Transaktion zu stornieren.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die ING wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. die Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die ING wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die ING braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die ING verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der ING nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Abs. 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die ING nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

13. Depotführung per Internetbanking/Berichtspflicht

(1) Durch die Depotöffnung bei der ING erklärt sich der Kunde damit einverstanden, sein Depot online zur führen. Die Depotführung erfolgt per Internetbanking inklusive Post-Box. Sämtliche Mitteilungen und Informationen werden in die Internetbanking Post-Box eingestellt oder stehen im Internet unter www.ing.de zur Verfügung. Ein Versand von Depotauszügen, Mitteilungen und Informationen per Post parallel zur Post-Box erfolgt nur auf Verlangen des Kunden und ist nach Maßgabe des Preis- und Leistungsverzeichnisses entgeltpflichtig. Im Übrigen werden den

Kunden die Informationen zur Depotbewertung im Internetbanking bereitgestellt. Das Internetbanking steht im jeweils angebotenen Umfang zur Erteilung von Aufträgen und Weisungen sowie zu Informationszwecken zur Verfügung.

(2) Die ING erteilt vierteljährlich einen Depotauszug.

(3) Bei gehebelten Produkten wird die ING, sofern der Preis eines Finanzinstruments mindestens 10% im Vergleich zum Ausgangswert gefallen ist, eine Verlustmitteilung erstellen und dem Kunden bereitstellen. Anschließend erfolgt diese Mitteilung bei jedem weiteren Wertverlust in 10%-Schritten.

(4) Die Nutzung des Internetbanking ist in den Vereinbarungen zum Internetbanking inklusive Post-Box geregelt.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die ING für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die ING den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der ING selbst zahlbar sind. Die ING besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinebögen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslösung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei einer Auszahlung von rückzahlbaren Schuldverschreibungen wird der verlorene Bestandteil anteilig auf sämtliche Kunden aufgeteilt, so dass jeder Kunde prozentual den gleichen Anteil aus seinem Bestand zurückgezahlt bekommt. Die zurückgezählten Bestände werden den Kunden als Endfälligkeit verbucht, so dass der Bestand jedes Kunden sich entsprechend verringert und er gleichzeitig den zurückgezählten Betrag dafür auf seinem Verrechnungskonto gutgeschrieben bekommt.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung/ausländischen Währungen oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die ING den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die ING den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die ING bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte an dem inländischen Handelsplatz mit dem zum Zeitpunkt der Orderaufgabe größten wertmäßigen Handelsvolumens verkaufen. Ausländische Bezugsrechte wird die ING gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die ING den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der ING solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die ING dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- › gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- › freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- › Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der ING nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der ING

Die ING prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition, Zahlungssperren und dergleichen) betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die ING darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion des Emittenten mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Der Kunde wird über die Ausbuchung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die ING die Urkunden nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die ING für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die ING auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der ING auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die ING für deren Verschulden.

20. Depotüberträge (nur ganze Anteile)

Bei einem Übertrag von Wertpapieren in ein bei einem Fremdinstitut geführtes Depot wird die ING nur ganze Anteile übertragen. Im Depot verwahrte Bruchstücke/Spitzen werden von der ING veräußert und der Gegenwert dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.

21. US-Bezug/Mitteilungspflicht

Die ING führt Direkt-Depots nicht für Personen mit US-Bezug. US-Bezug ist insbesondere bei Personen gegeben, die in den USA steuerpflichtig sind oder die eine US-amerikanische Staatsangehörigkeit, eine US-Green Card, einen US-Wohnsitz, eine US-Versandadresse oder eine US-Telefonnummer haben, oder die einen Bevollmächtigten bei der ING eingesetzt haben, auf den eines der genannten Kriterien zutrifft. Liegt ein US-Bezug nach den genannten Kriterien vor oder ergibt sich ein US-Bezug im Laufe der Geschäftsbeziehung, ist dies der ING unverzüglich mitzuteilen.

22. Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der ING im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der ING oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die ING wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde in- oder ausländische Wertpapiere von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verfügungen über den Depotbestand können ausschließlich in Form von Depotüberträgen zugunsten des der ING anzugebenden Auslieferungsdepots erfolgen. Eine effektive Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren ist nicht möglich.

(3) Telefonische bzw. elektronische Erteilung von Kauf- und/oder Verkaufsaufträgen

(a) In Zusammenhang mit telefonisch bzw. elektronisch erteilten Kauf- und/oder Verkaufsaufträgen ist die ING gesetzlich verpflichtet, alle diesbezüglichen Gespräche bzw. die elektronische Kommunikation dazu, aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung 5, auf Veranlassung der zuständigen Behörde u. U. auch 7 Jahre aufzubewahren. Die

ING trifft alle notwendigen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes zu wahren.

(b) Kauforders können in keinem Fall schriftlich erteilt werden.

(c) Der Kunde kann eine Kopie der im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufzeichneten orderbezogenen Kommunikation während der in (a) genannten Aufbewahrungsfristen verlangen.

(d) Der Kunde kann den Auftrag zum Erhalt der Aufzeichnungen in Textform, online oder telefonisch erteilen und erhält eine Kopie der aufgezeichneten Kommunikation.

(4) Abtretung/Verpfändung

Ansprüche des Depotinhabers aus Direkt-Depots können an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.

23. Preise

Die Preise ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis und werden bei Fälligkeit belastet.

Vereinbarungen für sparplanfähige Wertpapiere

1. Leistungsangebot

Die ING unterscheidet zwischen sparplanfähigen und nicht sparplanfähigen Wertpapieren. Bei sparplanfähigen Wertpapieren kann der Kunde die ING beauftragen, Anteile an Wertpapieren zu regelmäßigen Zeitpunkten und zu festgelegten Sparraten zu erwerben. Die sparplanfähigen Wertpapiere können im Internet unter www.ing.de eingesehen oder telefonisch erfragt werden. Einzelheiten zu Wertpapiersparplänen finden Sie in den „Vereinbarungen für Wertpapier-Sparpläne“.

2. Ausschüttung

Wenn die sparplanfähigen Wertpapiere Erträge ausschütten, werden diese für Fonds und ETFs ab einem Mindestausschüttungsbetrag und vorbehaltlich der Lieferbarkeit neuer Anteile zum Ausschüttungstag automatisch in Anteilen des ausschüttenden Wertpapiers wieder angelegt. Der Mindestausschüttungsbetrag für die Wiederanlage kann im Preis- und Leistungsverzeichnis unter www.ing.de eingesehen werden. Die automatische Wiederanlage erfolgt für alle sparplanfähigen Fonds und ETFs, unabhängig davon, ob ein Sparplan eingerichtet ist oder nicht. Der Kunde kann der automatischen Wiederanlage der Erträge mit Wirkung für die Zukunft für alle sparplanfähigen Fonds und ETFs, oder aber nur für ausgewählte Wertpapiere, widersprechen.

Vereinbarungen für Wertpapier-Sparpläne

1. Leistungsangebot

Im Rahmen eines Wertpapier-Sparplans kann der Kunde die ING als Kommissionärin mit dem regelmäßigen Erwerb bestimmter Wertpapiere beauftragen.

2. Eröffnung/Verrechnungskonto/Änderung/Kündigung

Die Beauftragung eines Wertpapier-Sparplans kann online oder telefonisch erfolgen. Eine Auftragsbestätigung wird nicht erstellt. Für die Führung des Wertpapier-Sparplans ist ein Direkt-Depot bei der ING Voraussetzung. Grundsätzlich dient das bestehende Verrechnungskonto für das Direkt-Depot auch als Verrechnungskonto für den Sparplan. Die Sparplanrate kann per Lastschrift von dem Referenzkonto (Girokonto) eingezogen werden, das der ING zum Verrechnungskonto vorliegt. Der Kunde kann die Anteilskäufe jederzeit aussetzen, erhöhen, reduzieren (auf nicht weniger als den jeweiligen Mindestanlagebetrag) oder einstellen/kündigen. Eine Änderung oder Kündigung des Sparplans wird für den nächsten Ausführungstermin berücksichtigt, wenn die Änderung oder Kündigung bis spätestens 3 Bankarbeitstage¹ vor dem entsprechenden Ratenspartermin vorliegt. Andernfalls wird die Änderung für den folgenden Ausführungstermin berücksichtigt.

3. Auftragsausführung

Dem Kunden stehen mindestens 2 Ausführungstermine pro Monat für einen Sparplan zur Auswahl. Über den regelmäßigen Erwerb hinaus können zusätzliche Kaufaufträge erteilt werden. Der Mindestanlagebetrag pro Wertpapierkauf kann auf www.ing.de eingesehen werden. Anteile für Wertpapier-Sparpläne wird die ING über Xetra, im Fall von aktiv gemanagten Fonds ausschließlich über die emittierenden Kapitalanlagegesellschaften/Kreditinstitute für den Kunden erwerben. Dies gilt auch dann, wenn die betreffenden Wertpapiere an der Börse gehandelt werden. Der Erwerb der Wertpapiere erfolgt innerhalb von 3 Bankarbeitstagen¹ ab Ausführungstermin bzw. Auftragserteilung für zusätzliche Käufe. Über die Ausführung wird eine Wertpapiereinzel- oder Wertpapiersammelabrechnung erstellt.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer Sonnabende, 24. und 31. Dezember und gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Hessen.

4. Blockorders

Die ING wird zudem, soweit möglich und sinnvoll, mehrere Aufträge für mehrere Kunden zu einer Gesamtorder zusammenfassen (nachfolgend Blockorder) und die daraus resultierenden Aufwendungen bzw. Erlöse unter den beteiligten Kunden aufteilen. Wird der gesamte zusammengelegte Auftrag nicht zum gleichen Preis ausgeführt, wird die ING aus den Aufwendungen bzw. Erlösen einen Mittelwert berechnen (nachfolgend Mischkurs) und den Konten der betroffenen Kunden einen Nettodurchschnittspreis belasten bzw. gutschreiben. Einzelheiten zu den durchschnittlichen Ausführungspreisen werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Abrechnung der Aufträge zum Mischkurs kann für den Kunden Vor- aber auch Nachteile bringen. Für den Einzelfall kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Zusammenlegung von Orders negativ auf die Preisbildung am Markt auswirkt.

5. Abrechnung/Kosten

Die Abrechnung der Anteile erfolgt aufgrund der Abrechnungen, die die ING von den jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften/Kreditinstituten oder über Xetra erhält. Soweit der Sparplanbetrag das Ein- oder Mehrfache eines Anteils zum Ausgabepreis übersteigt, werden für den überschreitenden Betrag – mit bis zu 5 Dezimalstellen – Bruchteilsrechte von Anteilen erworben. Bei aktiv gemanagten Fonds enthält die Abrechnung den Ausgabeaufschlag gemäß Verkaufsprospekt. Wenn der Erwerb über die ING zu einem Rabatt auf den Ausgabeaufschlag führt, kann dies der Abrechnung entnommen werden. Rabatte können sich jederzeit ändern. Die jeweils gültigen Ausgabeaufschläge und Rabatte können auf www.ing.de eingesehen werden.

6. Verkäufe

Der teilweise oder vollständige Verkauf von Wertpapieren, die über einen Wertpapier-Sparplan erworben wurden, ist jederzeit möglich. Der laufende Wertpapier-Sparplan wird dadurch nicht verändert.

7. Dynamisierung

Die mit der ING vereinbarte Sparplanrate kann jährlich automatisch erhöht werden. Der Kunde der ING kann vereinbaren, dass sich seine regelmäßigen Zahlungen zum 01. Januar eines jeden Jahres um einen festgelegten Prozentsatz erhöhen (automatische Dynamisierung). Diese Vereinbarung kann der Kunde jederzeit aufheben.

8. Umbenennung, Änderung der Wertpapierkennnummer und Zusammenlegung von Investmentfonds

Bei Fondsfusionen, Umbenennung oder Änderung der WKN/ISIN wird die ING den Kunden unverzüglich unterrichten. Bestehende Sparpläne werden bis zu einer anderslautenden Weisung des Kunden unverändert weitergeführt. Widerspricht der Kunde der Umstellung auf den umbenannten oder fusionierten Fonds nicht innerhalb von 6 Wochen nach der entsprechenden Mitteilung, gilt die Umstellung des Sparplans als genehmigt. Die ING wird den Kunden in ihrer Mitteilung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

Vereinbarungen für den Direkthandel

Diese Sonderbedingungen gelten ergänzend zu den Vereinbarungen zum Direkt-Depot für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren im sogenannten Direkthandel. Im Falle von Abweichungen dieser Sonderbedingungen von den Vereinbarungen zum Direkt-Depot gelten die Regelungen dieser Sonderbedingungen vorrangig.

1. Leistungsangebot

Der Kunde kann der ING Aufträge zum Kauf oder Verkauf ausgewählter Wertpapiere im sogenannten Direkthandel erteilen. Der Direkthandel bietet die Möglichkeit zur Ordererteilung über außerbörsliche oder börsliche, angeschlossene Handelspartner. Die ING leitet diese Aufträge als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an den jeweiligen Handelspartner weiter. Eine Liste der an den Direkthandel angeschlossenen Handelspartner, Informationen zu deren Handelszeiten und Limitierungsmöglichkeiten sowie die jeweils geltenden Mistrade-Regelungen bzw. die Geschäftsbedingungen können unter www.ing.de eingesehen werden. Eine Anlageberatung durch die ING findet nicht statt.

2. Kursangaben

Die Handelspartner geben Preise an, zu denen sie bereit sind, ein Wertpapier zu kaufen oder zu verkaufen, sogenannte Quotes. Die Quotes sind unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers dar.

3. Auftragsausführung

Die Handelspartner sind nicht zum Abschluss eines Vertrags zum genannten Quote verpflichtet. Wird das Angebot von dem jeweiligen Handelspartner angenommen,

erfolgt umgehend eine Bestätigung an den Kunden. Wird das Angebot nicht angenommen, erfolgt ebenfalls eine Benachrichtigung.

Erhält der Kunde bei einem online erteilten Auftrag mit dem Zusatz „nur sofort gültig“ nicht umgehend eine Rückmeldung, liegt eine Störung des Systems vor. Der Kunde ist verpflichtet, sich in diesem Fall sofort telefonisch mit der ING in Verbindung zu setzen.

Die ING haftet nicht für Schäden, die infolge höherer Gewalt oder infolge sonstiger von ihr nicht zu vertretender Vorkommnisse verursacht oder auf nicht schuldhaft verursachte technische Probleme zurückzuführen sind; zu Letzteren zählen insbesondere Fehler in Kommunikationssystemen Dritter (z.B. der Deutschen Telekom AG) oder in der Hard- bzw. Software des Kunden.

4. Mistrades und Handel per Erscheinen

(1) Mistrade-Regelungen

Im Direkthandel gelten die sogenannten mit den außerbörslichen Handelspartnern vereinbarten Mistrade-Regelungen oder die Mistrade-Regelungen der Börse. Diese sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor. Hat der Handelspartner dem Geschäft irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde gelegt, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktadäquaten Preis – dem sogenannten Referenzpreis – abweicht (Mistrade), so steht den jeweiligen Handelspartnern ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht zu. Die Mistrade-Regelungen gelten ausdrücklich auch für Geschäfte, die die Bank als Kommissionär des Kunden tätigt. Die jeweiligen Regelungen können unter www.ing.de eingesehen werden.

(2) Handel per Erscheinen

Kunden können im Direkthandel ausgewählte Neuemissionen vor deren börslicher Erstnotiz handeln (Handel per Erscheinen). Diesbezüglich getätigte Transaktionen behalten nur dann ihre Gültigkeit, wenn die Börsennotiz zu dem im Emissionsprospekt genannten Termin und unter den dort genannten Bedingungen erfolgt. Bei Abweichungen bzw. Änderungen der Erstnotiz bzw. der Bedingungen liegt es im freien Ermessen der ING, die bis dahin getätigten Transaktionen aufzuheben bzw. zu stornieren. In diesem Fall wird die ING den Kunden unverzüglich informieren.

5. Preise

Der Ausführungskurs wird durch den jeweiligen Handelspartner festgelegt. Die ING ist berechtigt, ein Entgelt und ihre Auslagen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Eine der Handelsüberwachung unterliegende Preisermittlung findet im Direkthandel mit außerbörslichen Handelspartnern nicht statt. Es gilt das allgemeine Preis- und Leistungsverzeichnis der ING in der jeweils aktuellen Fassung. Die jeweils gültigen Transaktionsgebühren können auf www.ing.de eingesehen werden.

6. Gültigkeitsdauer von Aufträgen

Ein im Direkthandel erteilter Auftrag gilt nur für eine sofortige Ausführung, sofern der Kunde keine anderen Ordergültigkeiten angeboten bekommt und bestätigt.

7. Handelszeiten und Aussetzungen des Handels

Die ING und die für den Direkthandel angeschlossenen Handelspartner sind berechtigt, die Handelszeiten nach eigenem Ermessen frei festzusetzen sowie jederzeit auszuweiten oder einzuschränken.

8. Kein Anspruch des Kunden auf den Direkthandel

Die ING kann ihr Leistungsangebot für den Direkthandel jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder den Zugang des Kunden zum Direkthandel vorübergehend oder gänzlich unterbinden. Ein Anspruch des Kunden auf Zugang zum Direkthandel besteht nicht. Sofern aus technischen Gründen der Direkthandel nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren über andere Handelsplätze erteilen.

Vereinbarungen über die Auftragsausführung (Ausführungsgrundsätze)

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung und die Weiterleitung von Aufträgen, die der Kunde der ING zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die ING auf Grundlage des Kundenauftrags für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Die ING kann auch einen weiteren Handelspartner als Zwischenkommissionär damit beauftragen, das entsprechende Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegen nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Orderausführung.

2. Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend die bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und dem Kunden daher für den Wertpapierhandel zur Verfügung stehen.

3. Kriterien für die Auswahl der angebotenen Ausführungsplätze und Handelspartner

Bei der Festlegung der dem Kunden zu seiner Auswahl angebotenen Ausführungsplätze geht die ING davon aus, dass der, unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten, bestmögliche Preis vorrangig ist. Dazu zählen insbesondere Wertpapierkurs, Courtage sowie Ausführungs-, Anbindungs- und Abwicklungskosten. Die ING wird ferner andere Ausführungsfaktoren und relevante Kriterien wie z. B. Marktmodell, Liquidität, Ausführungsgeschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit, technische Infrastruktur, Regularien und Sicherheit der Abwicklung beachten. Für die Auswahl der Handelspartner gemäß Nr. 4 (2), an die Kundenaufträge weitergeleitet werden, werden darüber hinaus als relevante Kriterien bestehende Börsenzugänge, der Zugang zu multilateralen Handelssystemen oder der Zugang zu Liquiditätspools oder die Eigenschaft des Handelspartners als systematischer Internalisierer berücksichtigt.

Für die Auswahl der Handelspartner gemäß Nr. 4 (2), an die Kundenaufträge weitergeleitet werden, werden darüber hinaus als relevante Kriterien bestehende Börsenzugänge, der Zugang zu multilateralen Handelssystemen oder der Zugang zu Liquiditätspools oder die Eigenschaft des Handelspartners als systematischer Internalisierer berücksichtigt.

4. Ausführungsplätze

Damit die Auswahl des Ausführungsplatzes durch den Kunden auf informierter Basis erfolgen kann, stellt die ING auf ihrer Internetseite (www.ing.de) umfassende Informationen sowie eine detaillierte Darstellung der Gebühren zu den angebotenen Ausführungsplätzen und aktuelle Kursdaten zur Verfügung.

Zudem werden auf der Internetseite (www.ing.de) weiterführende Informationen zu den angebotenen Ausführungsplätzen und Handelspartnern zur Verfügung gestellt, insbesondere eine nach Kategorien von Finanzinstrumenten aufgeteilte Statistik über die fünf gemessen am Ordervolumen wichtigsten Ausführungsplätze und Handelspartner, über die sie Kundenaufträge ausführt und die dort erzielte Ausführungsqualität.

(1) Inland und Fondsgesellschaft

Den Kunden der ING stehen für Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im Inland alle deutschen Präsenzbörsen, der elektronische Handel über Xetra, die Börse Frankfurt und Frankfurt Zertifikate sowie der Direkthandel über außerbörsliche Handelspartner, Gettex oder die Tradegate Exchange (gemäß den „Vereinbarungen für den Direkthandel“) zur Verfügung. Im Fall von Fonds, für die die ING eine Vertriebsvereinbarung geschlossen hat, ist zusätzlich der Handel über die Fondsgesellschaft möglich. Besonderheiten geben sich für offene Immobilienfonds.

Der Kauf von Anteilen an offenen Immobilienfonds kann über die ING von der Fondsgesellschaft, an Börsen und im Direkthandel erfolgen. Die Rückgabe von Anteilen an offenen Immobilienfonds ist ausschließlich über die Börsen und den Direkthandel möglich. Ein Verkauf über die Fondsgesellschaft wird von der ING nicht angeboten.

Ausgenommen hiervon sind Anteile, die ein Anleger vor dem 22.07.2013 erworben hat. Diese können bis zu einem Freibetrag von 30.000 Euro je Kalenderhalbjahr und je Immobilien Sondervermögen (WKN) über die Fondsgesellschaft zurückgegeben werden, sofern die ING eine Vertriebsvereinbarung mit der Fondsgesellschaft geschlossen hat. Der Freibetrag je Anleger und je Immobilien-Sondervermögen gilt für alle auch bei anderen Instituten vor dem 22.07.2013 erworbenen Anteile des Anlegers. Die Inhaber eines Gemeinschaftsdepots gelten hinsichtlich des Freibetrags ebenfalls als ein Anleger. Über diesen Freibetrag hinaus ist über die ING keine Rückgabe an die Fondsgesellschaft möglich.

(2) Ausland

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im Ausland werden ausschließlich lautend auf ein Ausführungsland entgegen genommen. Aufträge für dieses Land werden durch einen von der ING ausgewählten Handelspartner ausgeführt.

Dieser wird alle hinreichenden Maßnahmen ergreifen, um den Auftrag bestmöglich auszuführen. Es gelten die Ausführungsgrundsätze des Handelspartners in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die dieser jederzeit anpassen kann. Die Ausführungsgrundsätze, ein Verzeichnis der Handelspartner sowie weitere Informationen des Handelspartners sind über die Internetseite der ING (www.ing.de) zugänglich sind. Ein Anspruch des Kunden auf Wahl eines Ausführungsplatzes im Auslandshandel und auf Zugang zum Auslandshandel besteht nicht.

5. Weisungen zum Ausführungsplatz

Die ING nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren nur auf der Basis der Weisung eines Kunden, an welchem der unter 4. (1) genannten Ausführungs-

plätze sein Auftrag ausgeführt werden soll, entgegen. Hinweis: An diese Weisung ist die ING gebunden. Der Kunde trägt daher das Risiko der Auswahl des geeigneten Ausführungsplatzes und die ING ist nicht verpflichtet, nach diesen Ausführungsgrundsätzen ein bestmögliches Ergebnis (Best Execution) zu erreichen. Der Kunde sollte sich daher vor seiner Entscheidung über die möglichen Ausführungsplätze informieren (siehe Ziffer 4). Erteilt ein Kunde einen Auftrag ohne Weisung zu einem Ausführungsplatz, wird die ING die Ausführung des Auftrags ablehnen.

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen werden als Weisung zur Ausführung direkt über die Kapitalanlagegesellschaft behandelt, sofern der Kunde keine anderslautende Weisung erteilt.

6. Zeichnung

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die ING im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet (insbesondere Aktien und Zertifikate). Eine bestmögliche Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze erfolgt durch die Annahme des Zeichnungsauftrags und einer möglichen Zuteilung oder Lieferung der Wertpapiere durch die ING.

7. Überprüfung der Grundsätze

Die Ausführungsgrundsätze werden durch die ING regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft. Eine Überprüfung findet ebenfalls statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, welche eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze aufgrund einer Beeinträchtigung erforderlich machen kann. Gegebenenfalls vorgenommen wesentliche Änderungen der Ausführungsgrundsätze werden regelmäßig im Internet unter www.ing.de veröffentlicht. Daneben wird fortlaufend die Wirksamkeit der internen Vorkehrungen zur Einhaltung der Grundsätze, die Qualität der Ausführungen und die Eignung der ausgewählten Handelspartner überprüft.

Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte lassen sich bei einer Bank, die für ihre Kunden unter anderem Wertpapierdienstleistungen erbringt, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen der ING, anderen Unternehmen des ING-Konzerns, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, unseren Dienstleistern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Platzierungs-/Bestandsprovisionen/geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen
- Durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern
- Bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler
- Aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere
 - › aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;
 - › durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
 - › dem Interesse der ING aus dem Eigengeschäft und am Absatz eigenemittierter oder durch Konzerngesellschaften emittierter Finanzinstrumente;
 - › aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Auftragsausführung beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, welche die Identifikation, die Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten durch die Fachbereiche unterstützt und überwacht. Daneben haben wir zur Verhinderung oder Bewältigung von Interessenskonflikten folgende organisatorische Vorkehrungen und Maßnahmen ergriffen:

- Definition und Implementierung von Vergütungsgrundsätzen und -praktiken
- Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Produktüberwachung
- Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung
- Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen durch die Trennung von Verantwortlichkeiten, die räumliche Trennung von Vertraulichkeitsbereichen, die Schaffung von Zutrittsbeschränkungen und die Regelung von Zutrittsberechtigungen auf Daten
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäftsverbote zu begegnen
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können
- Schulungen unserer Mitarbeiter

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen trotz dieser organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen nicht zu verhindern, werden wir unsere Kunden entsprechend diesen Grundsätzen für den Umgang mit Interessenskonflikten darauf hinweisen.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen kann die ING Zuwendungen von ihren Handelspartnern erhalten. Hierzu gehören volumenabhängige Vergütungen, die von Produktgebern aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren und Ausgabeaufschlägen an uns gezahlt werden, sowie Platzierungsgebühren bei Neuemissionen von Wertpapieren. Darüber hinaus vereinnahmen wir transaktionsabhängige Zuwendungen im Zusammenhang mit der börslichen und außerbörslichen Auftragsausführung. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten und ermöglicht ein umfassendes Produkt- und Informationsangebot zu günstigen Preisen. Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden offen.

Die ING betreibt ausschließlich beratungsfreies Wertpapiergeschäft. Im beratungsfreien Geschäft treffen Sie als Kunde selbst die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten. Somit führen wir im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihre Aufträge lediglich aus.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.ing.de. Auf Ihren Wunsch hin werden wir Ihnen diese auch direkt zur Verfügung stellen.

Vereinbarungen zum Scalable-Depot und zum Scalable-Konto

Für den Abschluss eines Vertrags über ein Scalable-Depot mit dazugehörigem Scalable-Konto gelten die „Geschäftsbedingungen für das Direkt-Depot und Extra-Konto“ der ING mit den folgenden Besonderheiten und Abweichungen sowie mit der Maßgabe, dass die dem Kunden eingeräumten Rechte im Rahmen einer erteilten Vollmacht durch die Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH als Vermögensverwalter im Namen und für Rechnung des Kunden wahrgenommen werden sollen. Sofern und soweit die nachstehenden Regelungen im Widerspruch zu den sonstigen für das Vertragsverhältnis des Kunden mit der ING gültigen Allgemeinen Geschäfts- oder Sonderbedingungen, insbesondere den „Geschäftsbedingungen für das Direkt-Depot und Extra-Konto“ der ING stehen, haben die nachstehenden Regelungen Vorrang.

1. Leistungsbeschreibung Scalable-Depot und Scalable-Konto

(1) Grundsätzliches: Zusammenhang zur Vermögensverwaltung

Die ING stellt dem Depot- und Kontoinhaber (nachfolgend Kunde) ein Depot (das Scalable-Depot) mit zugehörigen Verrechnungskonto (das Scalable-Konto) zur Verfügung. Das Scalable-Depot dient dem Erwerb und der Veräußerung sowie der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, die im Rahmen der Vermögensverwaltung erworben werden, mit der der Kunde die Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH (nachstehend Vermögensverwalter) mittels eines separat geschlossenen Vermögensverwaltungsvertrages (nachstehend Vermögensverwaltungsvertrag) beauftragt hat. Das Scalable-Konto dient der Geldanlage und kann als Verrechnungskonto für das Scalable-Depot nur zusammen mit einem Scalable-Depot geführt werden. Aufgrund dieses Vertragszwecks werden Aufträge zum Erwerb von Wertpapieren der ING über den entsprechend vom Depotinhaber bevollmächtigten Vermögensverwalter erfolgen. Insofern stehen dem Kunden keine Möglichkeiten zur eigenen Auftragserteilung zur Verfügung. Außerdem können wegen des speziellen Vertragszwecks auf das Scalable-Depot außer den vom Vermögensverwalter im Namen des Kunden erworbenen Wertpapieren keine Wertpapiere von einem anderen Depot übertragen werden. Die ING wird das Scalable-Depot für den Kunden nur in Verbindung mit einem für die Dauer des Scalable-Depots fest zugeordneten Scalable-Konto führen.

Das Angebot der ING richtet sich ausschließlich an Privatkunden. Scalable-Depots und Scalable-Konten werden daher nur für natürliche Personen und auch nur für deren eigene Rechnung eröffnet. Hinweis: Die ING eröffnet nur Scalable-Depots und Scalable-Konten für Personen, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder) handeln. Die ING führt Scalable-Depots und Scalable-Konten nicht für Personen mit US-Bezug.

Wertpapieraufträge werden von der ING lediglich vermittelt bzw. ausgeführt (sog. beratungsfreies Geschäft). Auf Empfehlungen und Beratungen für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren verzichtet die ING. Ferner wird die ING wegen des Umstands, dass der Vermögensverwalter die Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren erteilen wird, keine Angemessenheitsprüfung im Hinblick auf den Depotinhaber gemäß § 31 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) vornehmen.

(2) Informationsaustausch/Entbindung von Bankgeheimnis

Vor dem Hintergrund der unter Absatz (1) genannten Grundsätze und mit der dort festgelegten Zweckbindung (Erstellung und Führung des Scalable-Depots und Scalable-Kontos für den Bestand und die Erfüllung des Vermögensverwaltungsvertrages) und um dem Kunden die damit verbundene, von ihm zu veranlassende Durchleitung von Daten der nachfolgend aufgeführten Kategorien zu ersparen, beauftragt der Kunde hiermit die ING, Informationen zu Scalable-Konto und Scalable-Depot und den Konto- und Depotständen zugrunde liegenden Vermögensdispositionen, im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages ausgeführten Wertpapiergeschäften und daraus erzielten Erlösen sowie Daten über den Kunden (z. B. Name und Adresse) und zu seiner Identifikation an den Vermögensverwalter zu übermitteln und solche Daten zu diesen Zwecken zu verarbeiten sowie zu nutzen. Der Austausch von personenbezogenen Daten mit dem Vermögensverwalter erfolgt ausschließlich verschlüsselt. Der Kunde entbindet die ING dazu insoweit von den Pflichten des Bankgeheimnisses.

Die Mitteilungen der ING an den Kunden betreffend das Scalable-Depot und das Scalable-Konto erfolgen mit der dabei implementierten Verschlüsselungslösung per Internetbanking inklusive Post-Box oder Internet (www.ing.de). Sofern die ING über das Internetbanking nicht erreichbar ist (z. B. Systemausfall), ist der Kunde verpflichtet (entgeltfrei), E-Mail, Telefon oder Briefpost zu nutzen. Die Auftragserteilung gegenüber der ING durch den Vermögensverwalter im Namen des Kunden sowie Mitteilungen der ING an den Vermögensverwalter als Empfangsbevollmächtigter des Kunden erfolgen über die zwischen der ING und dem Vermögensverwalter vereinbarten technischen Verfahren und Systeme.

(3) Vollmacht für den Vermögensverwalter

Der Kunde bevollmächtigt den Vermögensverwalter, über die Finanzinstrumente auf dem Scalable-Depot sowie die Gelder auf dem Scalable-Konto in der Weise zu verfügen, dass er insbesondere Aufträge und Weisungen im Hinblick auf das Scalable-Depot und das Scalable-Konto vornehmen sowie Abrechnungen, Depot- und Ertragsaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegennehmen und anerkennen sowie Mitteilungen für den Kunden abgeben darf. Diese Vollmacht umfasst nicht die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten, zur Verpfändung des Depots, zur Änderung der Referenzbankverbindung oder zur Beendigung der Vertragsbeziehung mit der ING.

(4) Scalable-Konto

Das Scalable-Konto ist dem Scalable-Depot für die gesamte Dauer der Vermögensverwaltung fest zugewiesen und kann nicht ausgetauscht werden. Eine isolierte Kündigung des Scalable-Kontos oder alternativ des Scalable-Depots ist nicht möglich. Das Guthaben auf dem Scalable-Konto ist täglich ohne Kündigungsfrist fällig. Der Scalable-Kontovertrag umfasst die Kontoführung, Einzahlungen, Überweisungen auf das Referenzkonto und Lastschriftinzüge vom Referenzkonto. Eine Löschung des Scalable-Kontos kann nur zugleich mit einer Löschung des Scalable-Depots erfolgen.

Das Scalable-Konto wird ohne Höchstgrenze für Kontoeinlagen geführt. Einzahlungen auf das Scalable-Konto sind in jeder Höhe möglich und erfolgen durch Überweisung, durch einmaligen oder regelmäßigen Lastschriftinzug vom Referenzkonto oder durch Bareinzahlungen bei fremden Kreditinstituten. Aufträge zum Lastschriftinzug von anderen Konten sind nicht möglich. Die Beauftragung eines Lastschriftinzugs zugunsten des Scalable-Kontos erfolgt über das Internetportal des Vermögensverwalters. Lastschriftinzüge vom Referenzkonto sind bis zu einem maximalen Lastschriftbetrag von 500.000,00 Euro pro Buchungstag möglich. Etwaige Beschränkungen wird die ING auf telefonische Anfrage mitteilen. Prämienbegünstigte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes können nicht auf das Scalable-Konto eingezahlt werden. Die ING behält sich vor, als vermögenswirksame Leistung gekennzeichnete Zahlungseingänge zurückzuweisen. Das Scalable-Konto dient im Übrigen nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und nimmt nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Die ING wird auf das Scalable-Konto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

2. Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Im Rahmen der Auftragserteilung durch den Vermögensverwalter kann der Depotinhaber sämtliche Wertpapiere erwerben oder veräußern, die vom Vermögensverwalter auf Grundlage des Vermögensverwaltungsvertrages zum Erwerb oder zur Veräußerung angewiesen werden, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, ETFs (Exchange Traded Funds), Investmentanteilscheine, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere. Voraussetzung ist, dass die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung oder einer ähnlichen Form der Verwahrung zugelassen sind, die eine mittelbare Verwahrung durch die ING ermöglicht:

› Durch Kommissionsgeschäft: Führt die ING Aufträge des Vermögensverwalters, die dieser im Namen des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren gegenüber der ING abgegeben hat, als Kommissionärin aus, wird sich die ING bemühen, für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) abzuschließen oder einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) zu beauftragen, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der über den Vermögensverwalter erteilte Auftrag des Kunden auch gegen die ING oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

3. Ausführung von Wertpapiergeschäften

(1) Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die ING führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Für die Ausführung von Aufträgen, die der Vermögensverwalter für den Kunden erteilt, gelten die Auftragsgrundsätze in Form der „Vereinbarungen über die Auftragsausführung für Kunden mit Scalable-Konto und Scalable-Depot“. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Vereinbarung zum Scalable-Depot. Die ING ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die ING den Kunden jeweils informieren.

(2) Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestands

Die ING ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das frei verfügbare Guthaben auf dem Scalable-Konto („Buying Power“) bzw. der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die ING den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden über den entsprechend bevollmächtigten Vermögensverwalter unverzüglich unterrichten.

(3) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die ING den entsprechend bevollmächtigten Vermögensverwalter unverzüglich unterrichten. Zusätzlich wird die ING dem Kunden in seiner Post-Box jede eigene Abrechnung zu Buchungen auf dem Scalable-Depot und selbst erstellte Belege zu Buchungen auf dem Scalable-Konto zur Verfügung stellen. Über das Erlöschen eines Kundenauftrags wird die ING den Vermögensverwalter im Namen des Kunden unverzüglich benachrichtigen.

4. Preise/Entgelte/Aufwendungersatz

Für die von ihr bei der Führung des Scalable-Depots und des Scalable-Kontos erbrachten Leistungen erhebt die ING eine volumenabhängige pauschale Gebühr, deren Höhe und weitere Einzelheiten sich aus dem jeweils geltenden „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der ING ergeben.

5. Depotführung/Rechnungsabschlüsse/Depot-/Kontoauszug

(1) Kommunikation gegenüber dem Kunden

Sofern die ING nicht mit dem entsprechend bevollmächtigten Vermögensverwalter kommuniziert, erfolgt die Depotführung per Internetbanking inklusive Post-Box. Sämtliche unmittelbar an den Kunden gerichteten Mitteilungen und Informationen werden in die Internetbanking Post-Box eingestellt. Das Internetbanking steht im jeweils angebotenen Umfang zu Informationszwecken zur Verfügung.

(2) Rechnungsabschlüsse und Depot-/Kontoauszüge

Von der ING erhält der Kunde einmal jährlich einen Depotauszug zum Scalable-Depot und einen Kontoauszug zum Scalable-Konto, die jeweils ebenfalls in der Post-Box zur Verfügung gestellt werden. Der Kontoauszug dient als Rechnungsabschluss für das Scalable-Konto. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kontoinhaber spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kontoinhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass das Konto zu Unrecht belastet oder eine Gutschrift nicht erteilt wurde.

(3) Wirkung von Rechnungsabschlüssen

Soweit der Vermögensverwalter dem Kunden Mitteilungen über Konto- und Depotstände sowie Rechnungsabschlüsse der ING zur Einsichtnahme (z. B. im Online-Portal des Kunden beim Vermögensverwalter) übermittelt, dient diese Übermittlung nur zu Informationszwecken. Rechtsverbindliche Wirkung im Sinne des Rechnungsabschlusses zwischen dem Kunden und der ING entfalten ausschließlich die von der ING direkt an den Kunden übermittelten bzw. im Internetbanking zur Verfügung gestellten Informationen.

6. Vertragliche Kündigungsregeln

Für den Vertrag über das Scalable-Depot und das Scalable-Konto gelten die in Nr. 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die ING festgelegten Kündigungsregeln. Darüber hinaus vereinbaren der Kunde und die ING die folgenden Kündigungsregelungen:

(1) Kündigung des Scalable-Depots und des Scalable-Kontos

Sollte das Scalable-Depot oder das Scalable-Konto gekündigt werden, so kann der Kunde ebenfalls mit der Kündigung über den Vermögensverwalter gegenüber der ING seine Absicht erklären, die auf dem Scalable-Depot und dem Scalable-Konto befindlichen Vermögenswerte weiterhin von der ING verwahren zu lassen. In diesem Falle gelten die Regelungen in Absatz (1) zur Fortführung des Depots und Kontos als Direkt-Depot und Extra-Konto entsprechend, sofern die ING nicht unverzüglich nach der entsprechenden Erklärung des Kunden der Fortführung der Vertragsbeziehung als Direkt-Depot und Extra-Konto widerspricht.

(2) Übertragung auf Referenzkonto und Depot bei Fremdinstitut

Wird die Verwahrung der Vermögensgegenstände nach Beendigung des Scalable-Depots und des Scalable-Kontos nicht als Direkt-Depot bzw. Extra-Konto fortgesetzt, kann der Kunde die Übertragung seiner Wertpapiere auf ein Depot verlangen, das bei einem von ihm zu benennenden anderen Institut geführt wird, oder die Liquidation der Wertpapierbestände des Scalable-Depots sowie die Auszahlung des daraus resultierenden bzw. anderweitig auf dem Scalable-Konto befindlichen Geldbetrages auf das von ihm angegebene Referenzkonto verlangen. Bei einer Übertragung von Wertpapieren auf ein bei einem anderen Institut geführtes Depot wird die ING nur ganze Anteile übertragen. Im Scalable-Depot verwahrte Bruchstücke/Spitzen werden von der ING veräußert und der Gegenwert auf das Referenzkonto des Kunden ausgezahlt. In diesen Fällen wird die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und der ING zur Führung eines Scalable-Kontos und eines Scalable-Depots mit vollständiger Übertragung und Auszahlung beendet.

(3) Spezielle Kündigungsgründe

Ein wichtiger Grund zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Scalable-Depots und des Scalable-Kontos durch die ING liegt jedenfalls auch dann vor, wenn der Kunde

- › nachhaltig oder schwerwiegend gegen seine Pflichten aus dem Vermögensverwaltungsvertrag verstößt;
- › seine Post-Box deaktiviert und nach Aufforderung der ING nicht wieder dauerhaft aktiviert;
- › seinen Zugang zum Online-Banking der ING deaktiviert;
- › der ING trotz wiederholter Aufforderung nicht die Informationen mitteilt, welche die ING nach dem jeweils anwendbaren Recht zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten benötigt.

7. Gemeinschaftskonten und Gemeinschaftsdepots

(1) Im Falle von ODER-Konten bzw. ODER-Depots kann jeder Konto- und Depotinhaber über das Scalable-Konto und das Scalable-Depot ohne Zustimmung des anderen Konto- und Depotinhabers verfügen und zulasten des Kontos bzw. Depots alle mit der Führung des Scalable-Kontos und des Scalable-Depots im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Darüber hinaus kann jeder Konto- und Depotinhaber interne Umbuchungen auf Konten veranlassen, die auf den Namen beider Kontoinhaber geführt werden, oder auf eigene Einzelkonten, über die der andere

Kontoinhaber verfügungsberechtigt ist. Zur Kontolöschung bedarf es der Unterschrift aller Konto- und Depotinhaber.

(2) Jeder Konto- und Depotinhaber eines ODER-Kontos bzw. ODER-Depots kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Konto- und Depotinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der ING gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die ING unverzüglich zu unterrichten. Sodann können alle Konto- und Depotinhaber nur noch gemeinsam über das Scalable-Konto und das Scalable-Depot verfügen (UND-Konto bzw. UND-Depot). Ab Eingang der Widerrufserklärung bei der ING ist eine Teilnahme am Telebanking sowie am Internetbanking für keinen der Konto- und Depotinhaber mehr möglich. Zudem ist die ING berechtigt den Vermögensverwalter über die Erteilung und den Widerruf einer Einzel- oder Gesamtvertretungsberechtigung zu informieren.

(3) Scalable-Depots und Scalable-Konten sind jeweils nur zusammen als UND- bzw. ODER-Konto und Depot zu führen.

(4) Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers sowie des Vermögensverwalters unverändert bestehen. Im Übrigen gilt Ziffer 12 der „Vereinbarungen zum Extra-Konto“ im Hinblick auf das Scalable-Depot und das Scalable-Konto. Daten mit Bezug auf den verstorbenen Kontoinhaber unterliegen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten der ING.

8. Haftung

Der Vermögensverwalter ist kein Erfüllungsgehilfe der ING; die ING haftet nicht für das Verschulden des Vermögensverwalters. Die Haftung des Vermögensverwalters gegenüber dem Kunden aus dem Vermögensverwaltungsvertrag bleibt unberührt.

9. Telefonische Kommunikation

Zum Zwecke der Minimierung von möglichen Missverständnissen willigt der Kunde hiermit ein und ist die ING daher berechtigt, alle Gespräche mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Scalable-Depot, dem Scalable-Konto und dem Vermögensverwaltungsvertrag automatisiert aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen für die Dauer des Vermögensverwaltungsvertrages und der sich daran anschließenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu speichern. Die ING trifft alle notwendigen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes ansonsten zu wahren. Der Kunde kann einer Aufzeichnung des Telefongesprächs jederzeit widersprechen; eine telefonische Auftragserteilung ist dann jedoch aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen der ING nicht mehr möglich.

10. Internetbanking/Kein Direkthandel

Die ING und der Kunde haben vereinbart, dass dem Vermögensverwalter maßgebliche Befugnisse bei der Konto- und Depotführung zustehen und insbesondere Wertpapieraufträge vom Vermögensverwalter im Namen des Kunden erteilt werden sollen. Dem Kunden steht im Rahmen des Scalable-Depots und des Scalable-Kontos nicht die Möglichkeit der eigenen Auftragserteilung zur Verfügung. Soweit die Kommunikation der ING unmittelbar mit dem Kunden erfolgt, findet sie per Internetbanking inklusive Post-Box statt.

Ein Direkthandel unmittelbar durch den Kunden oder durch den Vermögensverwalter wird nicht angeboten.

11. Nichtanwendbarkeit von Regelungsbereichen der „Geschäftsbedingungen für das Direkt-Depot und Extra-Konto“

Unbeschadet der grundsätzlichen Regelung zum Verhältnis zwischen diesen Sonderbedingungen für das Scalable-Depot und das Scalable-Konto einerseits und andererseits den sonstigen für das Vertragsverhältnis des Kunden mit der ING gültigen Allgemeinen Geschäfts- oder Sonderbedingungen, insbesondere den „Geschäftsbedingungen für das Direkt-Depot und Extra-Konto“, die nur gelten, soweit sie nicht im Widerspruch zu diesen Sonderbedingungen für das Scalable-Depot und das Scalable-Konto stehen (vgl. die einleitenden Ausführungen unter der Überschrift „Vereinbarungen zum Scalable-Depot und zum Scalable-Konto“), wird klarstellungshalber festgestellt, dass die folgenden vollständigen Regelungsbereiche der „Geschäftsbedingungen für das Direkt-Depot und Extra-Konto“ für das Scalable-Depot und das Scalable-Konto nicht gelten:

- › Vereinbarungen für sparplanfähige Wertpapiere;
- › Vereinbarungen für Wertpapier-Sparpläne;
- › Vereinbarungen für den Direkthandel;
- › Vereinbarungen über die Auftragsausführung (Ausführungsgrundsätze);
- › Vereinbarungen zum Handel von Anteilen an offenen Immobilienfonds.

Vereinbarungen über die Auftragsausführung für Kunden mit Scalable-Konto und Scalable-Depot (Scalable-Ausführungsgrundsätze)

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Vermögensverwalter im Namen des Kunden der ING zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die ING auf Grundlage des Wertpapierauftrags für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegen nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Orderausführung.

2. Ziel der Auftragsausführung

Wertpapieraufträge des Vermögensverwalters zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. Der Vermögensverwalter wird für jeden Auftrag die notwendigen Kriterien festlegen, nach denen die ING Wertpapieraufträge ausführen soll. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend die bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und daher für den Wertpapierhandel zur Verfügung stehen.

3. Kriterien für die Auswahl der angebotenen Ausführungsplätze

Bei der Festlegung der zur Auswahl angebotenen Ausführungsplätze geht die ING davon aus, dass der, unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten, bestmögliche Preis vorrangig ist. Dazu zählen insbesondere Wertpapierkurs, Courtage sowie Ausführungs-, Anbindungs- und Abwicklungskosten. Ferner werden andere relevante Kriterien wie z. B. Marktmodell, Liquidität, Ausführungsgeschwindigkeit, technische Infrastruktur, Regularien und Sicherheit der Abwicklung beachtet.

4. Ausführungsplätze

Bei der Ausführung von Wertpapieraufträgen stehen im Inland alle deutschen Präsenzbörsen, der elektronische Handel über Xetra, die Börse Frankfurt und Frankfurt Zertifikate zur Verfügung.

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im Ausland werden ausschließlich lautend auf ein Ausführungsland entgegen genommen. Aufträge für dieses Land werden durch einen Auftragspartner ausgeführt. Dieser wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den Auftrag bestmöglich auszuführen. Es gelten die Ausführungsgrundsätze des Ausführungspartners in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die über die Internetseite der ING zugänglich sind. Ein Anspruch des Kunden auf Zugang zum Auslandshandel besteht nicht.

Die ING stellt auf ihren Internetseiten umfassende Informationen zu den angebotenen Ausführungsplätzen und deren aktuelle Kursdaten zur Verfügung.

5. Weisungen zum Ausführungsplatz

Die ING nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren grundsätzlich nur auf der Basis von Weisungen des für den Kunden handelnden Vermögensverwalters entgegen, die sämtliche Vorgaben zur Auftragsausführung, einschließlich der Angabe, an welchem der unter 4. genannten Ausführungsplätze der Auftrag ausgeführt werden soll, enthält. Hinweis: An diese Weisung ist die ING gebunden. Der Kunde trägt daher das Risiko der Auswahl des geeigneten Ausführungsplatzes und anderer Vorgaben zur Auftragsausführung durch den Vermögensverwalter. Wird ein Auftrag ohne hinreichende Weisung des Vermögensverwalters erteilt, wird die ING die Ausführung des Auftrags ablehnen.

6. Blockorders

Die ING wird zudem, soweit durch den Vermögensverwalter entsprechend angewiesen, mehrere Aufträge für mehrere Kunden zu einer Gesamtorder zusammenfassen (nachfolgend Blockorder) und die daraus resultierenden Aufwendungen bzw. Erlöse unter den beteiligten Kunden nach Weisung des Vermögensverwalters aufteilen. Wird der gesamte zusammengelegte Auftrag nicht zum gleichen Preis ausgeführt, kann die ING nach Weisung des Vermögensverwalters aus den Aufwendungen bzw. Erlösen einen Mittelwert berechnen und den Konten der betroffenen Kunden einen Nettodurchschnittspreis belasten bzw. gutschreiben. Einzelheiten zu den durchschnittlichen Ausführungspreisen werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Für den Einzelfall kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Zusammenlegung von Orders negativ auf die Preisbildung am Markt auswirkt.

7. Prüfung der Angemessenheit

Kunden, die ein Scalable-Konto mit Scalable-Depot bei der ING führen, haben zugleich einen Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Vermögensverwalter geschlossen. In diesen Fällen führt der Vermögensverwalter die Finanzportfolioverwaltung für den Kunden durch und ist daher selbst gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet, die Angemessenheit und Geeignetheit der Anlageentscheidung des Kunden zu prüfen. Die ING prüft daher nicht die Angemessenheit und Geeignetheit der von dem Vermögensverwalter für den Kunden getroffenen Anlageentscheidungen in Bezug auf Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden.

Besondere Hinweise

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen kann die ING Zuwendungen von ihren Handels- und Vertragspartnern erhalten. Hierzu gehören volumenabhängige Vergütungen, die von Produktgebern aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren und Ausgabeaufschlägen an uns gezahlt werden, sowie Platzierungsgebühren bei Neuemissionen von Wertpapieren. Darüber hinaus vereinnahmen wir transaktionsabhängige Zuwendungen im Zusammenhang mit der börslichen und außerbörslichen Auftragsausführung. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten und ermöglicht ein umfassendes Produkt- und Informationsangebot zu günstigen Preisen. Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden offen. Einzelheiten hierzu werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen.

Die ING betreibt ausschließlich beratungsfreies Wertpapiergeschäft. Im beratungsfreien Geschäft treffen Sie selbst als Kunde bzw. der Vermögensverwalter in ihrem Namen die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten. Somit führen wir im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihre Aufträge lediglich aus.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

ING-DiBa AG
Theodor-Heuss-Allee 2
60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 50 50 20 10
E-Mail: info@ing.de
Internet: www.ing.de

ING 
Die Bank und Du